

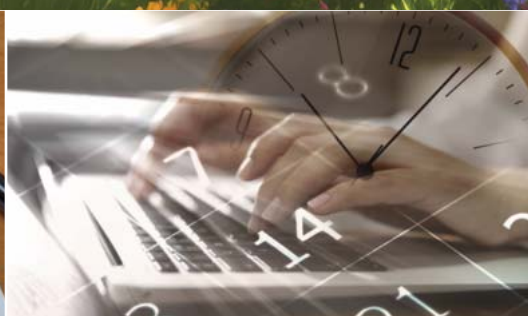
MAV | Mitteilungen

2023 März

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

FLOWER POWER FESTIVAL

München im Blütenrausch. S. 29



Editorial · Seite 4 | Vom Schreibtisch der Vorsitzenden · Seite 5 | MAV-Themenstammtische · Seite 6 | Aktuelles · Seite 9 | Digitale Anwaltschaft · Seite 11 | 7. Münchener WEG-Forum 2023 · Seite 14 | Gebührenrecht · Seite 17 | Interessante Entscheidungen · Seite 19 | Buchbesprechungen · Seite 32 | Kulturprogramm · Seite 35 | MAV-Seminare: Programm I/2023 · Heftmitte

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



FLOWER POWER FESTIVAL
München im Blütenrausch. S. 29

www.muenchener-anwaltverein.de



Editorial → Seite 4

MAV Intern

Editorial	4
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	5
MAV-Themenstammtische	6
Neues aus der MediationsZentrale München	8
Die Kanzlei als Ausbilder Vertiefungskurse für die ReFa-Abschlussprüfung II/2023	8
MAV-Mitgliedschaft	9

Aktuelles

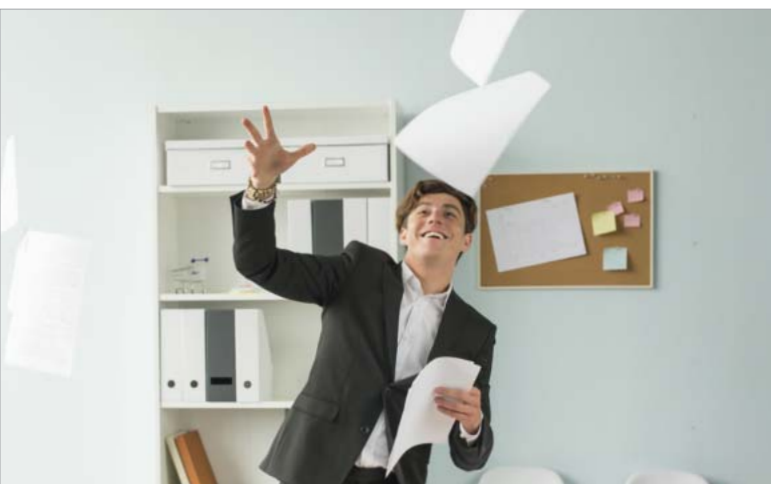
Aktuelles

Weißer Rose Ausstellung – Eröffnung demnächst; EU-Sanktionen: Keine Eingriffe ins Berufsgeheimnis!; Warnung: Gefälschte Gebührenrechnungen	9
--	----------

Digitale Anwaltschaft	11
------------------------------------	-----------

TOA – Täter- Opfer-Ausgleich in der Praxis Einladung zur Gemeinschaftsveranstaltung	11
---	-----------

beA: Technische Probleme des beA unverzüglich glaubhaft machen; Qualifizierte Signatur des Vertreters reicht nicht Steuerberaterplattform und beSt gestartet	13
--	-----------



Digitale Anwaltschaft, beA → Seite 11

Interessante Entscheidungen → Seite 19

Nachrichten, Beiträge

7. Münchener WEG-Forum 2023	
Programm und Anmeldung	14
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	
Terminsgebühr im Bagatellverfahren nach § 495a ZPO	17
Interessante Entscheidungen	19
Interessantes	26
Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz	
Hinweisgeberschutzgesetz – Bayern stimmt Vorlage im Bundesrat nicht zu; IT-Recht und Legal Tech – Neues Berufsfeld für Rechtsreferendare	27
Personalia	27
Nützliches und Hilfreiches	28
Neues vom DAV	30
Impressum	31

Buchbesprechungen

Harm, Verfahrenspflegschaft in Betreuungs- und Unterbringungssachen	32
Berg / Mäsch, Deutsches und Europäisches Kartellrecht Neuaufgabe des praxisbezogenen Kommentars	33
Marx, Kommentar zum Asylgesetz Unentbehrlich für die Auseinandersetzung mit dem Asylrecht ..	34

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm	
Kunst und Leben 1918 bis 1955, Lenbachhaus; Justiz und Rechtswesen im alten Ägypten, Staatliches Museum Ägyptischer Kunst; Mix and Match, Teil 2, PdM.....	35

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	38
---------------------------------------	----

MAV Seminare

**Praxiswissen kompakt oder intensiv –
Fortbildung März bis Juli 2023** → Heftmitte

2023 März

1. April – forever

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

erinnern Sie sich noch? Mitte Februar berichtete die SZ „Erdbeben-Falschmeldung treibt Tausende Menschen ins Freie“. Einsatzkräfte hätten in Duisburg, Köln, Hagen und vielen weiteren Städten im Ruhrgebiet Mühe gehabt, die Menschen zu beruhigen. „Die Leute haben sich gegenseitig aus dem Bett geklingelt, um sich zu warnen“, sagte eine Polizeisprecherin in Duisburg. Etwa 1000 Personen seien schließlich allein in Duisburg auf den Straßen gewesen, weil sie fürchteten, ihre Häuser könnten durch die Erdstöße einstürzen.“ <https://www.sueddeutsche.de/panorama/erdbeben-nrw-falschmeldung-menschen-panik-1.5751923>. Noch ist unklar, wem wir die falsche Warnung verdanken. Verfolgt wird diese Form von „Humor“ wohl nicht. § 145 StGB (Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln) wäre nach allem, was wir wissen, bestenfalls über § 25 I 2. Alt. StGB anwendbar. Dabei entfaltete die Aktion eine extreme Wirkung im Schutzbereich der Norm.

Und noch etwas wurde Mitte Februar bekannt: Das „Team Jorge“ stellte sich nicht nur zur Wahl. Das in Israel ansässige Unternehmen soll weltweit Desinformationskampagnen durchgeführt und Wahlen beeinflusst haben, <https://www.nzz.ch/technologie/desinformation-auf-bestellung-wie-das-team-jorge-weltweit-wahlen-manipuliert-haben-soll-ld.1726209>. Dagegen versprühten die Big Data Auswertungen des amerikanischen Unternehmens Cambridge Analytica (CA) (2014-2018) noch einen Hauch von Legalität. Bereits am 14.10.2011 hatte der Bayerische Anwaltverband in Nürnberg ein Symposium mit dem Titel „Litigation-PR – Praktische Empfehlungen“ durchgeführt. Dabei ging es zunächst um ethische und rechtliche Richtlinien für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, etwa anhand des Falles von Klaus Zumwinkel. Im Verlauf der Veranstaltung wurde deutlich, wie stark Agenturen bereits damals die Realität gestalten halfen und Prozesse mit Hilfe manipulierter Google-Treffer beeinflussten. Die Münchener Justiz zog damals Konsequenzen für die Ausbildung junger Richterinnen und Richter: Regelmäßig sollten Details zu einem Fall nicht mehr im Internet recherchiert werden.

Prozessbeeinflussung durch Lügen war damals schon kein neues Phänomen. Kulturhistorisch betrachtet findet sich bereits in der Zeit des zehnten bis siebten Jahrhunderts vor Christus in der Bibel ein Zeugnis: Das achte Gebot – „Du sollst nicht falsch gegen deinen Nächsten aussagen“, Exodus Kap. 20, Vers 16. Im zweiten Jahrhundert vor Christus entstand die Geschichte des „Strafverteidigers“ Daniel, der einen schändlichen Meineid aufdeckt, lesenswert Daniel Kap. 13, Vers 1 bis Kap. 14, Vers 42. Bis heute nutzt die Rechtsordnung den Begriff der Wahrheit und grenzt ihn von der Lüge ab, vgl. § 138 ZPO. Dabei stehen die beiden Begriffe in einem Zusammenhang, bedingen sich gegenseitig. Verbindendes Element ist die Wahrheitssuche.



Immer bedeutender wird eine Kommunikationsform, die der

Wahrheitssuche widerspricht. Dabei geht es den Kommunikatoren nicht um die Inhalte der Rede, des Textes, des Medieninhalts, sondern um sich selbst. Wenn es nur noch darum geht, ob Behauptungen dem Kommunikator passen oder nicht, muss das Auswirkungen auf seine Wahrnehmung der Realität haben – bis hin zum Realitätsverlust. **„Im Gegensatz zur Lüge versucht diese Form der selbstbezüglichen Rede nicht darüber hinweg zu täuschen, was der Sprecher für wahr hält, sondern sie will darüber hinweg täuschen, dass dem Sprecher die Frage nach der Wahrheit letztlich gleichgültig ist“**, Kolmer/Wildfeuer, Neues Handbuch philosophischer Grundbegriffe, 2011, „Wahrhaftigkeit“, Ziffer 6. Der amerikanische Philosoph Harry Gordon Frankfurt bezeichnete diese Form der Kommunikation mit dem englischen Ausdruck »Bullshit«. Sein Buch (On Bullshit) traf 2005 offensichtlich den Nerv der amerikanischen Gesellschaft und wurde zum Bestseller.

H. G. Frankfurt beschäftigte sich auch mit den Ursachen: Unsere medial geprägte Gesellschaft zwingt uns, immer mehr zu kommunizieren – auch über Bereiche, von denen wir keine Ahnung hätten (Bullshit). Dies führe zu einem gesellschaftlichen Zweifel an wahrhaften Kommunikationsangeboten. Und diese Verunsicherung wird in einer „virtuellen“ Zukunft sicher nicht geringer werden. **„Virtualität ist die Eigenschaft einer Sache, nicht in der Form zu existieren, in der sie zu existieren scheint, aber in ihrem Wesen oder ihrer Wirkung einer in dieser Form existierenden Sache zu gleichen. Virtualität bezeichnet also eine gedachte Entität, die in ihrer Funktionalität oder Wirkung vorhanden ist.“** <https://de.wikipedia.org/wiki/Virtualität>. Wenn man bedenkt, wie viele Milliarden für Metaverse-Projekte bereits ausgegeben wurden, wird schnell klar, dass es um reale Manipulation realer Menschen durch virtuelle Welten geht. Dabei kommt das Wort virtuell letztlich von „virtus“, lateinisch für Tugend.

Was waren das doch für Zeiten, als man am 1. April seine Mitmenschen in den April schickte – oder von Ihnen geschickt wurde. Man nannte das Aprilscherz und löste die Situation mit „April, April“ auf. **Schon heute werden mit Virtualität Milliarden verdient, das ganze Jahr – ohne Auflösung. Wie lange wollen wir uns eigentlich noch zum Narren halten lassen?**

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Asche und Blumen

Ein bunter Strauß von Themen findet sich im Heft, teils werden **Blumen**, manchmal auch einiges durch die Blume angesprochen und ein paar Sträuße ausgefochten. Der „Schreibtisch“ als Bestandteil des nahezu fertigen Hefts entsteht am Morgen des **Aschermittwochs** (Aschermittwoch ist übrigens nicht Schluss mit lustig!) – voilà, da haben wir doch unseren Titel, der erste Schritt ist geschafft, und der ist bekanntlich der schwerste. Zu Asche und Blumen passt der mythologische Vogel **Phönix**. Er erhebt sich aus Feuer und Asche zu neuem Flug, besiegt die Schwerkraft, findet oben einen besseren Überblick (dann geht das ganze dummerweise mit dem Feuer von vorne los). Zwischendrin finde ich den Vogel toll, wenn er noch am Anfang und am Ende ein bisschen Drama rausnehmen könnte, würde mir persönlich die Geschichte noch besser gefallen, aber wahrscheinlich konnte er an dieser Stelle seine Geschichte nicht beeinflussen, um nicht zu sagen, dass das nicht in seiner Hand lag.

Der Vogel beA, geliebte Briefftaube den einen, für andere nur nerviges Federvieh, scheint nach meinem Eindruck jedenfalls immer besser zu fliegen – wenn man ihn denn fliegen lässt. Kurz vor Faschingsende erhielt ich auf dem Postweg eine Zustellung von einem Münchner Gericht (was mich normalerweise schon deshalb ärgert, weil ich die doppelt bedruckten Seiten erst einmal kopieren muss, bevor ich sie einscannen und an die betroffenen Mandanten weiterleiten kann). Diese Sendung hingegen hat homerisches Gelächter bei mir ausgelöst und auf die Gefahr hin, dass ich auf dem Holzweg bin und Sie nun homerisch über mich lachen können, ich wusste einfach nicht, was ich mit dem anstelle eines Empfangsbekennnisses beigefügten Merkblatt für das elektronische Empfangsbekennnis anfangen sollte, ein eeB kann ich doch nur aufrufen, wenn ich die Zustellung elektronisch erhalten habe??? Wenn jemand es besser weiß – bitte lassen Sie mich nicht dumm sterben (und das Gericht hatte von mir natürlich eine Nachricht über die Zustellung erhalten, als ich meinen berechtigten oder unberechtigten Lachanfall überwunden hatte). Die Briefftaube kann jedenfalls nichts dafür!

Einen beeindruckenden Vormittag durfte ich Ende Januar beim **Amtswechsel von der scheidenden Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts, Cornelia Rudloff-Schäffer zur neuen Präsidentin Eva Schewior** (ein herzliches Willkommen von dieser Stelle!) erleben. Ich bin zwar schon oft an dem Gebäude vorbeigegangen, staunte aber nicht schlecht, wie sich die funktionale, aber gut gestaltete Nachkriegsarchitektur hinter der Fassade darstellt. München ist ein wichtiger Standort für gewerblichen Rechtsschutz und Patente, das wusste ich schon, aber was für eine große und gut gefüllte Maschine da (und an ich glaube zwei größeren Außenstellen) arbeitet, geleitet und verwaltet sein will, wurde mir erst anlässlich der Veranstaltung so richtig klar. **Das Amt war übrigens einer der Vorreiter der Digitalisierung**. Lange bevor wir „Normalverbraucher“ in Justiz und Anwaltschaft an so etwas auch nur dachten, wurde ein wirklich riesiger Aktenbestand innerhalb der geplanten Zeit digitalisiert und es scheint dabei gelungen zu sein, alle Beteiligten auf dem Weg in die digitale Zukunft bzw. jetzt dort Gegenwart gut mitzunehmen. Der anwesende Bundesjustizminister Marco Buschmann und die weiteren Festredner und Festrednerinnen sparten also nicht mit Lob. **„Geht doch“** war das optimistische Gefühl, dass ich aus diesem Vormittag mitgenommen habe, ich fühlte mich *“on the sunny side of the street“* (musikalische Umrahmung durch ein fantastisches Trio, das leider wohl nur hausintern verfügbar ist). Und Kollege Dudek und ich konnten auch noch einen „Beifang“ ins Boot ziehen: beim anschließenden Empfang kamen wir kurz ins **Gespräch mit unserem bayerischen Justizminister Georg Eisenreich**. Wir haben das Gespräch inzwischen am Valentinstag im bayerischen Justizminis-



Weißerose im Justizpalast lenken – ein guter Grund, wieder oder das erste Mal dorthin zu gehen.

Jetzt ist eben etwas Verrücktes und ja, auch etwas Peinliches passiert – ich sitze heute im Home Office, schreibe den Beitrag auf dem Laptop und bin dann unbemerkt mit dem Remote-Zugriff auf den Kanzlei-computer geraten – die Oberfläche sieht gleich aus, ich habe verzweifelt meinen Text gesucht und dann neu begonnen:

„Es darf einfach nicht wahr sein, eben ist mir der fast fertige Schreibtisch abgestürzt und unwiederbringlich verloren und ich habe jetzt ganz wenig Zeit bis zum Beginn der zweitägigen Vorstandssitzung des deutschen Anwaltvereins und dem Abgabetermin bei Frau Breitenauer. Ade geschliffener Text, hier kommt die aus dem Gedächtnis ausgegrabene Ruine.“

Den Rest der ausgegrabenen Ruine will ich Ihnen ersparen, nach einem technischen Problem in Remote habe ich dann 5 Minuten vor Ende meines Zeitfensters für den „Schreibtisch“ gemerkt, dass der Text auf dem Notebook selbst noch da ist. **Technische Geräte sind eben nur so gut wie der Benutzer/die Benutzerin und technische Systeme auf korrekte Eingaben angewiesen.**

Und jetzt heißt es eben für Sie und mich **ade, ungeschriebener Text**, diesmal muss ich einen unfertigen Rohbau an Frau Breitenauer schicken! Jetzt geht es virtuell nach Berlin, wo wichtige Themen – unter anderem der Haushalt – anstehen, die gemeinsam mit den Vorstandskollegen diskutiert und beschlossen werden wollen. Lieber wäre ich in Präsenz dort gemeinsam mit den anderen Teilnehmern, muss mich aber ausnahmsweise über die neue Videoanlage zuschalten, weil mir aus verschiedenen Gründen die Reise diesmal noch unmöglich ist. **Zum Glück gibt es die moderne Technik!**

Ein herzlicher Dank an alle Einsender und Autoren des Heftes, und eine wichtige Sache noch:

Es gibt viel Drama im Leben und manchmal – zum Beispiel in den Erdbebenregionen – brauchen die Betroffenen eine helfende Hand und/oder finanzielle Mittel – wenn es Ihnen möglich ist, versuchen Sie zu helfen!

Bis zum Wiederlesen Geduld und Erfolg beim Kampf mit kleineren und größeren Tücken und echten oder vermeintlichen Dramen unseres eigenen Alltags!

Petra Heinicke,
1. Vorsitzende

MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auch auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.



Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Christian Koch
✉ info@bosskoch.de

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:
RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)
www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:
RAin Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:
RA Stephan Wiedorfer
✉ sw@wiedorfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder
RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Andreas Fritzsche
✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Freddy Kedak
kedak@kedak-law.com

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

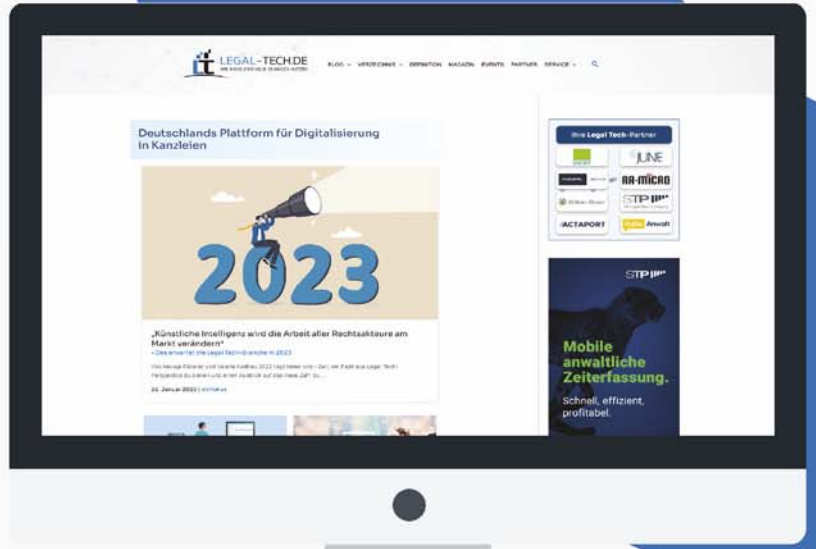
Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:
RA Maximilian Krämer, LL.M.
✉ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder
RA Stephan Wachsmuth, LL.M.
✉ stephan.wachsmuth@gsk.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:
RAin Michèle Eberth
✉ rain.eberth@web.de
<https://davforum.de>

Sie haben Interesse an der Betreuung eines Stammtisches?
Melden Sie sich unter info@muenchener-anwaltverein.de.



Entdecken Sie die Vorteile der Digitalisierung für Ihre Kanzlei

Die Website legal-tech.de ist Deutschlands Plattform für die Digitalisierung in Kanzleien. Sie informiert verständlich und praxisnah über den aktuellen Stand der Technik, gibt hilfreiche Tooltips und berichtet über Rechtsurteile rund um Legal Tech.

Lernen Sie von Vorreitern Ihrer Branche: wertvolle Handlungsempfehlungen von Kanzleien, die bereits erfolgreich digitalisiert arbeiten.

Sind Sie bereit für eine effizientere und erfolgreichere Kanzlei?

Besuchen Sie [legal-tech.de](https://www.legal-tech.de)!

ffi Verlag



Verpassen Sie nicht das Legal Tech-Magazin Spezial „Legal Tech für Einsteiger und Fortgeschrittene“

Kostenlos downloaden



SCAN MICH

Neues aus der MediationsZentrale München

Unser Start in das Jahr 2023

Das Jahr hält viel bereit für und von uns!

Im Januar durften wir für die MZM Schulmediation eine Adventskalender-Spende der ALLIANZ Kunde und Markt GmbH entgegennehmen. Das war ein toller Auftakt der neuen Jahresrunde. Mit ARAG SE haben wir einen verlässlichen Partner an unserer Seite, der die MZM Schulmediation inzwischen im siebten Jahr fördert und deren Sicherung im Großraum München ermöglicht. Durch eine Spende der ALLIANZ Stiftung für Kinder ist es außerdem gelungen, unsere wöchentliche Konflikthilfe in fünf von 25 Schulen weiterzuführen. Wir danken diesen und anderen Förderern und SpenderInnen herzlichst.

Unterstützt durch unseren neuen strategischen Kooperationspartner E.ON Deutschland GmbH widmen wir uns 2023 unter anderem der Projektskalierung: In Nordrhein-Westfalen wollen wir unser mit dem Innovationspreis vom Bundesverband Mediation ausgezeichnetes, gemeinnütziges MZM Schulprojekt als Pilot ausrollen. Unsere Vorbereitungen laufen auf Hochtouren. Professionelle schulinterne und externe MediatorInnen in NRW wollen und sollen gewonnen werden, um dort Schulmediation systematisch und synergetisch zu verankern. Wir als MZM werden den Roll out als Projektgründer und Sparring Partner begleiten. Mehr dazu lesen Sie in Kürze auf unserer Website www.mediationszentrale-muenchen.de/schulmediation.

Außerdem erwartet Sie und uns der 5. Bayerische Mediationstag: Auf Initiative und unter der Schirmherrschaft des Bayerischen Staats-

ministerium der Justiz gestalten wir gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern eine spannende Veranstaltung am 19. Juni 2023 in der IHK-Akademie München. Die Industrie- und Handelskammern in Bayern, die Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg, der Bayerische Anwaltverband und wir stellen den Bayerischen Mediationstag 2023 unter das Motto "Wege zur Mediation". Die Veranstaltung richtet sich an Angehörige der rechtsberatenden Berufe, der Wirtschaft und der Justiz sowie an Anbieter einvernehmlicher Konfliktlösung und Vertreter der Wissenschaft. Das Programm und weitere Infos finden Sie ab April auch auf unserer Website www.mediationszentrale-muenchen.de und in den nächsten MAV-Mitteilungen.

Am 13. Juli 2023 runden wir das erste Halbjahr mit der Preisverleihung unseres MZM Friedensstifterpreises im Alten Rathausaal München ab. Wir freuen uns auf Vorschläge für kleine und große KandidatInnen des zum dritten Mal von uns verliehenen Preises für herausragende Frieden stiftende Vorbilder in Schulen. Die Ausschreibungsfrist endet am 19. Mai. Erzählen Sie es gerne weiter! Alle Infos finden Sie unter www.mzm-friedensstifterpreis.de.

Herzlichst,

Ihre MediationsZentrale München e.V.
Juliane Wünschmann

8

Die Kanzlei als Ausbilder



Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung 2023/II der RA-Fachangestellten

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet in diesem Jahr erneut die bewährten Prüfungsvorbereitungskurse für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2023/II in Kooperation mit der RAK München an.

Die Kurse finden wieder online statt. Sie legen ihren Fokus auf die Prüfungsschwerpunkte und geben im Übrigen Tipps zum Prüfungsablauf. **Die Kosten trägt der MAV, die Teilnahme ist kostenfrei.**

Interessenten können über die RAK München per E-Mail an [ausbildung\(at\)rak-m.de](mailto:ausbildung(at)rak-m.de) oder über Fax: 089/53 29 44-53 mit Angabe des Namens und der E-Mail-Adresse anmelden.

Termine (jeweils von 17:30 - 19:00 Uhr) :

Montag, 06.03.2023: BGB allg. Teil; ZPO
Referent: RA Viechtl

Montag, 13.03.2023: Vergütung; Kosten; RVG
Referent: RA Winkler

Montag, 20.03.2023: BGB Schuldrecht; Sachenrecht
Referent: RA Viechtl

Montag, 27.03.2023: Zwangsvollstreckung; Mahnverfahren
Referent: RA Winkler

Donnerstag, 20.04.2023: Erbrecht; Geschäfts- und Leistungsprozesse
Referent: RA Viechtl

Donnerstag, 27.04.2023: Rechtsmittel; Fristen
Referent: RA Winkler

Donnerstag, 04.05.2023: Fallbezogenes Fachgespräch (mdl. Prüfung)
Referent: RA Viechtl

Donnerstag, 11.05.2023: Wirtschaft; Sozialkunde
Referent: RA Winkler

Die Kurse finden voraussichtlich mit der Webinarsoftware edudip statt. Nach Ihrer Anmeldung per E-Mail (zwingend erforderlich) erhalten Sie rechtzeitig einen Zugangslink durch die RAK München

zugemailt. Für die Teilnahme müssen Sie keine Software auf Ihrem Endgerät installieren, Sie betreten den Webinarraum mit Ihrem persönlichen Zugangslink ganz einfach über Ihren Browser.

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (jedoch nicht über VPN oder Datev)

Wichtiger Hinweis:

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk. Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ausführliche Informationen zur Webinarsoftware finden Sie unter <https://help.edudip.com/de/knowledge-base/handout-konfiguration-des-webinar-raums-fuer-teilnehmer/>

Aktuelles

Demnächst Eröffnung der neu konzipierten Weiße Rose-Ausstellung im Münchner Justizpalast

Vor 80 Jahren, am 22. Februar 1943, fiel im ehemaligen Schwurgerichtssaal des Münchner Justizpalastes das Todesurteil gegen Sophie Scholl, Hans Scholl und Christoph Probst. Die Mitstreiter der "Weißen Rose" kostete der mutige Widerstand gegen das NS-Regime das Leben.

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich zum Jahrestag: „Die Nationalsozialisten haben den Justizpalast während der NS-Zeit zu einem Ort des Unrechts gemacht. Das Schicksal der mutigen Widerstandskämpfer erinnert uns daran, dass sich Staat und Gesellschaft konsequent gegen Hass, Ausgrenzung und antidemokratisches Denken wehren müssen.“

Die Dauerausstellung "Im Namen des Deutschen Volkes" aus dem Jahr 2007 zeigt, wohin es führt, wenn die Dritte Gewalt ihre Unabhängigkeit verliert. Sie wird im Saal 216 (heute 253) des Münchner Justizpalastes gezeigt, einem Originalschauplatz mit authentischem Mobiliar, in dem am 19. April 1943 der zweite Prozess gegen 14 Angeklagte der "Weißen Rose" stattfand. Darunter die zum Tode verurteilten Alexander Schmorell, Prof. Kurt Huber und Willi Graf.

Im Auftrag von Minister Eisenreich haben die Münchner Historikerin Dr. Henriette Holz und das Gestaltungsbüro HUND B.communication in enger Zusammenarbeit mit der Weiße Rose Stiftung und einem Beratergremium aus externen Experten und Justizangehörigen die Ausstellung neu konzipiert. **Nach aktueller Planung soll die neue Weiße Rose-Ausstellung im April 2023 eröffnet werden.**

Mit der neuen Ausstellung soll an das Schicksal der Widerstandskämpfer erinnert und zugleich ein klares Signal für die Bedeutung des Rechtsstaates gesetzt werden. Es wird aufgezeigt, wie die Nationalsozialisten ab 1933 den Rechtsstaat systematisch ausgehöhlt haben, um ihre Macht durchzusetzen und politische Gegner auszuschalten. „Die Weiße Rose-Prozesse im Jahr 1943 sind dafür ein schreckliches Beispiel, an das wir erinnern wollen. Darüber hinaus werden wir auch

die Aufarbeitung der Unrechtsjustiz nach 1945 in den Blick nehmen. Wir wollen den Besuchern verdeutlichen, wie wichtig die Rechtsstaatlichkeit für eine freiheitlich-demokratische Gesellschaft ist.“, so Eisenreich.



Foto: C. Breitenauer

Auf der Seite des bayerischen Justizministeriums ist eine 360°-Ansicht des Weiße Rose-Saals mit der bisherigen Ausstellung abrufbar unter: <https://www.justiz.bayern.de/ministerium/weisse-rose-saal/>.

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 34/23 vom 16.02.2023)



Mitgliedschaft

Veränderung – Neuanfang ?

„Nichts ist so beständig wie der Wandel.“
(Heraklit von Ephesus, um 550-475 v. Chr.)

Im Laufe eines Jahres kann sich Vieles verändern. Dies geht häufig einher mit einem Kanzleiwechsel oder einem Umzug.

Bitte denken Sie daran, uns bei Gelegenheit Ihre geänderten Daten mitzuteilen. Unter <https://www.muenchener-anwaltverein.de/mitgliedschaft/ihre-daten-aendern/> stehen Ihnen entsprechende Formulare zur Verfügung.

Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Änderungen Ihrer neuen Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrag benötigen wir **spätestens bis zum 15. Dezember eines Jahres**, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit der Bank leider unberücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener AnwaltVerein e.V

Prielmayerstr. 7, Zi. 63

80335 München

Fax : 089 55027006

E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

EU-Sanktionen: Keine Eingriffe ins Berufsgeheimnis! Statement des Deutschen Anwaltvereins (DAV)

In einem Entwurf aus dem Dezember 2022 verfolgt die EU-Kommission das Ziel, strafrechtliche Maßnahmen gegen Verstöße gegen EU-Sanktionen zu vereinheitlichen. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßt das Anliegen, bemängelt aber Widersprüche und Schwachstellen innerhalb der Richtlinie.

„Das Berufsgeheimnis der Anwältinnen und Anwälte ist eine wichtige Säule des Rechtsstaats. Seine im Entwurf vorgesehene Beschneidung ist so aus rechtsstaatlichen Gründen nicht hinnehmbar. Schon die Sanktionen selbst sind, dem hohen Zeitdruck bei ihrer Entstehung geschuldet, oft fehleranfällig konzipiert. Besonders kritisch ist dabei die Einschränkung des Zugangs zu Rechtsberatung zu sehen. Bislang fehlt es an einem demokratisch legitimierten, transparenten und objektiven Mechanismus, nach dem natürliche und juristische Personen auf die Sanktionsliste gesetzt werden.“

Der Vorschlag der Kommission weist, auch wenn er ein richtiges Ziel verfolgt, diverse konstruktive Schwächen auf. Während er einerseits nur und zu Recht die Kriminalisierung vorsätzlicher Taten vorsieht, geht er im Folgenden auch von der Strafbarkeit des ‚Versäumnisses‘ und grob fahrlässigen Handelns aus. Bei der Beurteilung der Strafbarkeit geht der Entwurf zu weit, Unklarheiten bestehen ferner bei der Sanktionszumessung. Insbesondere die vorgesehenen Meldepflichten sind hochproblematisch. Das ist ein massiver Eingriff in den anwaltlichen Berufsgeheimnisschutz, der weder mit der Verfassung noch den europäischen Grundrechten vereinbar ist.

In der Praxis entsteht außerdem die Gefahr der Doppelverfolgung: Die Etablierung von Territorialprinzip, aktivem Personalitätsprinzip, Residenzprinzip und Sitzprinzip in allen EU-Staaten schafft Zuständigkeitsüberschneidungen, die mangels Kenntnissen über in anderen Staaten laufende oder abgeschlossene Verfahren zu rechtsstaatlichen Friktionen führen können.“

(Quelle: DAV, Statement vom 08.02.2023)

Warnung: Gefälschte Gebührenrechnungen für Handelsregistereintragung im Umlauf

Fake-Rechnungen, die vorgeben vom Amtsgericht München oder z.B. vom Amtsgericht Osnabrück zu sein, fordern binnen 3 Werktagen mehrere hundert Euro vom Empfänger

Sowohl die Bundesrechtsanwaltskammer, als auch mehrere Amtsgerichte wie z.B. das Amtsgericht Fürth, das Amtsgericht Osnabrück, das Amtsgericht Hamburg, das Amtsgericht Gelsenkirchen - um nur einige zu nennen - sowie die Industrie- und Handelskammern mehrerer Bundesländer warnen aktuell vor gefälschten Gebührenrechnungen im Zusammenhang mit Handelsregisterbekanntmachungen.

Die betrügerischen Schreiben, **vermeintlich** durch einen Richter des entsprechenden Amtsgerichts verschickt, sehen auf den ersten Blick durchaus amtlich aus. Ein erstes Indiz für eine Fälschung ist die Höhe der geltend gemachten Kosten, die weit über den üblichen Kosten liegt. Auch der Druck, der durch ein äußerst knappes Zahlziel aufgebaut wird, sollte die Alarmglocken schrillen lassen. Bei näherer Betrachtung fällt im Beispiel aus Osnabrück auf, dass die Absenderangaben widersprüchlich sind. So gibt das Schreiben vor vom Amtsgericht Osnabrück zu sein, in der Absenderzeile ist jedoch die Zentrale Zahlstelle, 04107 Leipzig angegeben. Beim Beispiel aus München passt das im Briefkopf abgedruckte Wappen nicht zum Gerichtsbezirk.

Allen Schreiben gemein ist, dass bei der Bankverbindung keine deutsche IBAN-Nummer angegeben ist. Die ausländischen IBAN-Nummern variieren. Aktuell sind es IBAN aus Litauen (LT). Es wurden jedoch auch schon Zahlungsaufforderungen mit Konten in Belgien (BE), Spanien (ES) oder Irland (IE) gemeldet.

Muster eines Schreibens aus München:

https://www.brak.de/fileadmin/Newsroom/Muster_einer_Fälschung_der_Amtsgerichtsrechnung_Handelsregister.pdf

Muster eines Schreibens aus Hamburg:

<https://justiz.hamburg.de/resource/blob/658646/d43d1e6681ce096a48792f75091b4659/bsp-fake-rechnung-data.pdf>

10

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



**Mediation! –
Was bedeutet das für den
beratenden Anwalt/Partei-
vertreter?**

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen

Frau Anke Beyer, Rechtsanwältin & Solicitor(England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat

(Ausnahme Feiertage)

von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr

Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.

Leiter des Centrums ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von vereinten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.



Für die Kontaktaufnahme steht Frau Sabine Prinz, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

**Melden Sie sich bitte per E-Mail unter
info@muenchener-anwaltverein.de.**

Muster eines Schreibens aus Osnabrück:

<https://amtsgericht-osnabrueck.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/erneute-warnung-fake-rechnungen-im-handelsregisterbereich-218897.html>

(Quellen: BRAK, Nachrichten aus Berlin Ausgabe 3/2023 vom 09.02.2023; Amtsgericht Osnabrück, PM vom 19.01.2023, letzter Zugriff 13.02.2023; Hanseatisches OLG, PM vom 08.02.2023)

Digitale Anwaltschaft**OLG Frankfurt a. Main: Nicht mehr aktueller Beitrag auf einer anwaltlichen Homepage – Kein Lösungs- aber Nachtragsanspruch**

Berichtet ein Rechtsanwalt über einen erstrittenen gerichtlichen Erfolg auf seiner Homepage und wird diese Entscheidung später rechtskräftig aufgehoben, muss er diesen Bericht nicht nachträglich löschen. Auf Verlangen des Betroffenen wäre er jedoch verpflichtet, den Beitrag zu aktualisieren (Nachtragsanspruch). Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) wies mit am 19.01.2023 veröffentlichter Entscheidung den Unterlassungsanspruch der Betroffenen gegen den Rechtsanwalt zurück.

Die Klägerin betreibt eine deutschlandweit tätige Wirtschaftsauskunftei in Wiesbaden. Der Beklagte ist Rechtsanwalt. Er erstritt im November 2020 eine einstweilige Verfügung gegen die Klägerin und berichtete im Anschluss darüber in einem Anwalts-Blog auf der Kanzlei-Webseite unter der Überschrift „Einstweilige Verfügung gegen (die Klägerin) erlassen; Zwangsmittel beantragt“. Die einstweilige Verfügung wurde nachfolgend auf Widerspruch der Klägerin hin rechtskräftig aufgehoben.

Die Klägerin wendet sich gegen Äußerungen in diesem unverändert nach Aufhebung der einstweiligen Verfügung verfügbarem Bericht. Das Landgericht hatte dem Unterlassungsbegehren der Klägerin stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Berufung des Beklagten hatte vor dem OLG Erfolg.

Die Klägerin habe keinen Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten, stellte das OLG fest. Wahre Tatsachenbehauptungen – wie hier der Erlass der einstweiligen Verfügung - seien grundsätzlich hinzunehmen. Dies gelte auch, wenn sie für den Betroffenen nachteilig seien. Der Leser erkenne hier, dass der Beitrag nicht einen nach dessen Veröffentlichung aktualisierten Stand wiedergebe.

Durch die zwischenzeitlich erfolgte rechtskräftige Aufhebung der einstweiligen Verfügung werde ebenfalls kein Unterlassungsanspruch begründet. Zwar könne das fortdauernde Bereithalten ursprünglich rechtmäßig veröffentlichter Berichte im Einzelfall unzulässig sein. „Wenn sich die beim Ursprungsbericht bekannte und zugrunde gelegte Sachlage nachträglich ändert und deshalb die Ursprungsmeldung als unwahr oder jedenfalls in einem anderen Licht erscheinen lässt“, könnten Persönlichkeitsrechte verletzt werden, gibt das OLG zu Bedenken. Komme es zu einer nachträglichen Änderung, sei deshalb eine erneute Abwägung der betroffenen Interessen vorzunehmen. Hier rechtfertigten es die Interessen der Klägerin indes nicht, dem Beklagten künftig die Berichterstattung über die aufgehobene Verfügung zu untersagen. Da der Beitrag ein kommerziell orientierter Blog sei, könnte sich der Beklagte zwar nicht – wie die Presse – darauf berufen, nicht verpflichtet zu sein, die Berichterstattung über ein einmal aufgegriffenes Thema bei



**Gemeinschaftsveranstaltung
Münchener Anwaltverein e.V.
und Ausgleich e.V.**

Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis

**Mittwoch, 15. März 2023
18.00 Uhr - 20.30 Uhr**

MAV GmbH, Seminarraum
Garmischer Straße 8/4.OG
(direkt am Heimeranplatz)

Bescheinigung nach § 15 FAO für
FA Strafrecht (2,5 Std.) möglich

Programm:

- Kurze Begrüßung
- Vortrag
RA Dr. Robert Jofer
- RAin Eva Weiler
Fallbeispiele zur Durchführung
des Täter-Opfer-Ausgleichs

Im Vordergrund steht das nähere Kennenlernen der Arbeit des Schlichters bei der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs. In einem kleinen Kreis soll der Austausch zwischen Schlichtern, Anwälten/ Strafrechtlichern und Justizvertretern intensiviert werden.

Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Wir bitten um verbindliche Anmeldung bis
spätestens Montag, den 06.03.2023
unter Fax: 089 / 55027006 oder per E-Mail
unter info@muenchener-anwaltverein.de

**Eine Teilnahme ist nur nach Anmeldung und
Bestätigung möglich!**

neuen Entwicklungen fortzusetzen. Der geringere Verbreitungsgrad des Blogbeitrags führe allerdings auch zu einer geringeren Beeinträchtigung der Klägerin. Dem Beklagten sei zudem grundsätzlich ein anerkennenswertes Interesse zuzusprechen, gegenwärtige und potentielle Kunden darüber zu informieren, dass ein Gericht zunächst zu Gunsten seines Mandanten entschieden habe. Eine Löschung der angegriffenen Äußerungen wäre mithin ein zu starker Eingriff in die Berufs- und Meinungsfreiheit des Beklagten. Ausreichend und verhältnismäßig wäre hier ein Nachtrag über den Fortgang des Verfahrens. Darauf hätte die Klägerin, die rüge, dass „nur die halbe Wahrheit“ berichtet werde, auch einen Anspruch gehabt. Sie hätte aber einen solchen Nachtrag auch verlangen müssen. Daran fehle es hier.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde kann die Klägerin die Zulassung der Revision beim BGH begehren.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 15.12.2022, Az. 16 U 255/21

(vorausgehend LG Frankfurt am Main, Urteil vom 4.11.2021, Az. 2-03 O 296/21)

(Quelle: OLG Frankfurt a.M., PM Nr. 5/2023 vom 19.01.2023)

Amtsgericht Erding setzt E-Akte in Zivilsachen ein

Die Regeleinführung der E-Akte an den Landgerichten in Zivilsachen erster Instanz und an den Oberlandesgerichten in Zivilsachen ist abgeschlossen. Alle bayerischen Landgerichte und Oberlandesgerichte setzen die E-Akte in Zivilsachen ein.

Bis heute wurden ca. 165.000 Verfahren rein elektronisch geführt. Der bayerische Justizminister Eisenreich: „Wir müssen bis Ende 2025 127 Standorte mit etwa 15.000 Arbeitsplätzen mit der elektronischen Akte ausstatten. Wir wollen und werden das früher schaffen.“

Bei den Amtsgerichten wurde die elektronische Aktenführung in Zivil- und Familiensachen zunächst bei den Amtsgerichten Straubing, Dachau und Regensburg pilotiert. Aufgrund der guten Erfahrungen im Rahmen der Pilotierung hat zwischenzeitlich auch die Regeleinführung bei den Amtsgerichten in diesen Bereichen begonnen. **Am 30. Januar 2023 stellte nun mit dem Amtsgericht Erding ein weiteres Amtsgericht in Bayern auf die elektronische Akte in Zivilsachen um.**

In den nächsten Monaten sollen weitere Amtsgerichte die elektronische Akte in Zivil- und Familiensachen im Regelbetrieb einführen. Im Zuge soll sukzessive auch die Umstellung der Landgerichte auf eine elektronische Aktenführung in zweitinstanzlichen Zivilsachen erfolgen, so dass durchgängig elektronisch gearbeitet werden kann.

Zudem wird die elektronische Akte derzeit an fünf Amtsgerichten in besonderen Rechtsgebieten erprobt: Beim Amtsgericht Kelheim in Grundbuchsachen, beim Amtsgericht Erlangen in Betreuungs- und Grundbuchsachen, beim Amtsgericht Regensburg in Immobilienvollstreckungssachen, beim Amtsgericht Ingolstadt in Insolvenzsachen und beim Amtsgericht Fürth in Nachlasssachen.

Der elektronische Rechtsverkehr ist bereits bei allen Gerichten im Freistaat eingeführt. Im Jahr 2022 wurden über 10 Millionen Nachrichten elektronisch mit Verfahrensbeteiligten ausgetauscht.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz PM Nr. 17/23 vom 30.01.2023)

Der moderne Zivilprozess – 12.056 Videoverhandlungen im Jahr 2022 in Bayern

Verhandeln über Videokonferenzanlagen, Beweisaufnahmen über Microsoft Teams: Videoverhandlungen sind in Bayern in Zivilverfahren laut einer Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz immer beliebter

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich: „Tausende Zivilprozesse werden an Bayerns Gerichten inzwischen digital geführt. Allein im Jahr 2022 gab es 12.056 Videoverhandlungen und -anhörungen im Freistaat. Mich freut die große Bereitschaft in der bayerischen Justiz, sich auf neue digitale Möglichkeiten einzulassen. Wir treiben die Digitaloffensive voran.“ Ob sich ein Verfahren für eine Videoverhandlung anbietet, entscheidet die jeweilige Richterin oder der jeweilige Richter.

Die Digitalisierungsoffensive in den Gerichten hat in Bayern nicht erst mit der Corona-Pandemie begonnen. Seit 2018 werden zentral mobile Videokonferenzanlagen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften beschafft. Laut Eisenreich wurden allein im 4. Quartal 2022 3.031 Verhandlungen und Anhörungen als Videoschalten geführt. Bayernweiter Spitzenreiter unter den Gerichten ist das Landgericht Traunstein. Dort verhandelten die Richterinnen und Richter vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 mehr als 1.407 Verfahren auf digitalem Weg. Im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg ist das Landgericht Bayreuth mit 839 digital verhandelten Fällen im Jahr 2022 führend. Im Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg hat das Landgericht Nürnberg-Fürth am meisten Fälle digital verhandelt (776 im Jahr 2022). Bayernweiter Spitzenreiter bei den Amtsgerichten ist das Amtsgericht München. Dort wurden im Jahr 2022 643 Videoverhandlungen und -anhörungen durchgeführt.

Zum Ausbau der Videoverhandlungen in den Gerichten setzt die bayerische Justiz auf ein Zwei-Säulen-Konzept: Zum einen wurden alle Gerichte des Freistaates mit mobilen Videokonferenzanlagen ausgestattet. Daneben wird das Videokonferenz-Tool Microsoft Teams eingesetzt, das nach einer erfolgreichen Pilotphase bayernweit für den Einsatz freigegeben wurde.

Auf dem Weg zu einem modernen Zivilprozess sieht der bayerische Justizminister nun erheblichen rechtspolitischen Handlungsbedarf beim Bund. Dazu brauche es eine breit geführte Diskussion, unter Einbeziehung aller Akteure: Gerichte, Rechtsanwälte, Wissenschaftler, Wirtschaft, Verbraucherverbände. Und auch grenzüberschreitend will Bayern das Verhandeln erleichtern. Auf bayerische Initiative hat die Justizministerkonferenz im Frühjahr 2021 das Bundesjustizministerium aufgefordert, sich für eine umfassende Rechtsgrundlage auf europäischer Ebene einzusetzen. Eisenreich: „Der Reformprozess ist dringend notwendig. Die Justiz will die Chancen der Digitalisierung nutzen. Jetzt sind Berlin und Brüssel gefordert.“

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 25/23 vom 06.02.2023)

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach - beA:**FG Münster: Technische Nutzungsprobleme des beA müssen unverzüglich glaubhaft gemacht werden**

Macht ein Rechtsanwalt geltend, eine Klage (vorübergehend) nicht in der vorgeschriebenen elektronischen Form erheben zu können, muss er die technische Unmöglichkeit dem Gericht gegenüber unverzüglich glaubhaft machen. Dies hat der 9. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 7. Dezember 2022 (Az. 9 K 1957/22 E,G) entschieden.

Ein Rechtsanwalt erhob für den Kläger am 14. August 2022 per Telefax sowie am Folgetag nochmals per Brief eine Klage. Nachdem der Berichterstatter den Prozessvertreter auf die Pflicht zur elektronischen Übermittlung nach § 52d FGO hingewiesen hatte und hierauf keine weitere Stellungnahme erfolgt war, erließ er einen Gerichtsbescheid, mit dem er die Klage als unzulässig abwies.

Hiergegen wandte der Klägervorteiler Anfang September 2022 telefonisch und mit per Briefpost übermitteltem Schreiben ein, dass er im Zeitraum von Juni bis Ende August 2022 technische Probleme bei der Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) gehabt habe. Der Fehler habe bei Komplikationen im Zuge des Umtausches der Karten und des PIN-Codes der neuen Karte gelegen. Hierzu fügte er Screenshots aus dem beA-Postfach bei, wonach es am 30. August 2022 und am 1. September 2022 zu fehlerhaften Übermittlungen an das Finanzgericht gekommen war.

Ferner reichte er eine schriftliche Bestätigung seines Mitarbeiters ein, wonach im Zeitraum Juni bis Ende August eine Übermittlung mit dem beA in der Kanzlei nicht möglich gewesen sei und diese Probleme auch von IT-Fachleuten nicht hätten behoben werden können. Im Dezember 2022 übermittelte der Klägervorteiler die Klageschrift per beA und beantragte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Der Einzelrichter, auf den der 9. Senat des Finanzgerichts Münster den Rechtsstreit übertrug, hat den gegen den Gerichtsbescheid gerichteten Brief als Antrag auf mündliche Verhandlung ausgelegt und die Klage als unzulässig abgewiesen.

Da Rechtsanwälte seit dem 1. Januar 2022 verpflichtet seien, im finanzgerichtlichen Verfahren ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach zu nutzen, sei die im Streitfall erfolgte Klageerhebung per Telefax und Brief unzulässig. Etwaige Ausnahmegründe im Sinne von § 52d Satz 3 FGO habe der Klägervorteiler nicht unver-

züglich glaubhaft gemacht, denn er habe die technischen Probleme dem Gericht erst mehr als zwei Wochen nach Klageerhebung mitgeteilt.

Die im September bzw. Dezember 2022 eingegangenen Schreiben seien nicht als zulässige Klagen anzusehen, da sie verspätet eingereicht worden seien. Dem Kläger sei insoweit auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, da die Fristversäumnis schuldhaft gewesen sei. Das Verschulden des Klägervorteilers, das dem Kläger zuzurechnen sei, liege darin, dass er die technischen Probleme nicht zusammen mit oder jedenfalls unverzüglich nach der ursprünglichen Klageerhebung am 14./15. August 2022 dargelegt und glaubhaft gemacht habe. In diesem Fall wäre die Klagefrist auch ohne Übermittlung als elektronisches Dokument gewahrt worden. Hinzu komme, dass das Gericht den Prozessvertreter unmittelbar nach Klageerhebung auf die Formvorschrift des §§ 52d FGO hingewiesen habe.

(Quelle: FG Münster, Newsletter 1/2023 v. 16.01.2023)

Anzeige

**MAV und BAV Tagungen 2023**

08.05.2023 | 9:30 bis 15:30 Uhr

7. Münchener WEG-Forum 2023

Münchener Anwaltverein | Landgericht München I
Programm → Seite 14 in diesem Heft

26.06.2023 | Uhrzeit folgt

14. Münchener Mietgerichtstag

Münchener Anwaltverein | Amtsgericht München
Justizpalast, München

17.07.2023 | Uhrzeit folgt

19. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2023

Bayerischer Anwaltverband
hbw ConferenceCenter, München

16.10.2023 | Uhrzeit folgt

22. Bayerischer IT-Rechtstag

Bayerischer Anwaltverband | davit
hbw ConferenceCenter, München

13.11.2023 | Uhrzeit folgt

Anwalt2023

Bayerischer Anwaltverband
hbw ConferenceCenter, München

Weitere Informationen finden Sie in Kürze unter

<https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/>

<https://www.bayerischer-anwaltverband.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/tagungen/>

7. Münchener WEG-Forum 2023

Münchener AnwaltVerein e.V. | Landgericht München I



Hybrid-Tagung*

Montag, 8. Mai 2023, 9:30 bis 15:30 Uhr

Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Saal 270

Das Münchener WEG-Forum wird veranstaltet vom Münchener AnwaltVerein e.V. in Kooperation mit dem Landgericht München I.

Moderation: RiOLG Jost Emmerich, OLG München

*) Teilnahme präsent oder online möglich. Anzahl der Präsenzplätze begrenzt. Bescheinigung nach § 15 FAO über 5 Stunden, bei durchgängig mehrmals mit Unterschrift (Präsenz) bzw. Chateintrag (Online) bestätigter Anwesenheit.

Programm

14

09:00 – 09:30 Anmeldung und Begrüßungskaffee

09:30 – 09:45 **Begrüßung**
Präsidentin/Vizepräsident des LG München I

09:45 – 10:45 **Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum WEG**
VRIBGH Dr. Bettina Brückner, Karlsruhe

10:45 – 11:30 **Beschlüsse nach § 28 II 1 WEG und deren Anfechtung**
RiAG Nicole Vandenhouten, Berlin

11:30 – 12:00 **Aktuelles rund um die Verwaltung von Wohnungseigentum**
RA Marco Schwarz, Präsidium des VDIV Deutschland

12:00 – 13:00 **Mittagspause** und Kaffee im Saal 134

13:00 – 13:45 **Evidenz der Vertretungsmacht? Das Verhältnis von § 9b I WEG und § 27 WEG**
VRiLG Dr. Peter Kieß, Dresden

13:45 – 14:30 **Beschlüsse zur abweichenden Kostenverteilung nach § 16 II 2 WEG - Welche Grenzen gibt es noch?**
Prof. Dr. Matthias Becker, Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, Köln

14:30 – 15:15 **Hinweise aus der Praxis der Rechtsprechung**
VRiLG Maximiliane Kuhmann, Landgericht München I (36. ZK)

15:15 – 15:30 **Diskussion und Verabschiedung**



Münchener **AnwaltVerein** e.V.

in Kooperation mit

**Landgericht
München I**



MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail info@mav-service.de

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener AnwaltVereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

7. Münchener WEG-Forum 2023

Münchener AnwaltVerein e.V. | Landgericht München I

Anmeldung

MAV GmbH
Garmischer Straße 8 / 4. OG
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der
Browseransicht nicht funktionieren,
bitte das PDF auf Ihren Computer sichern
und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied* <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

15

Präsenz **Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.**

MAV-Mitt. HP 3/2023

Online **7. Münchener WEG-Forum: 8. Mai 2023, 9.30 bis 15.30 Uhr, Hybrid-Tagung***

Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, 80335 München, Saal 270

für DAV-Mitglieder: € 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90), für Nichtmitglieder: € 280,- zzgl. MwSt (= € 333,20)

*) Bitte wählen Sie ob Sie bevorzugt präsent oder online teilnehmen möchten. Die Präsenzplätze sind begrenzt.

X Datum / Unterschrift

Ablauf für online Teilnehmende: Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Werktag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser funktioniert von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Technische Voraussetzungen: Sie benötigen einen PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion, eine stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL), die aktuelle Version eines Browsers, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev). Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können. Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Ihre durchgängige Anwesenheit wird während der Tagung per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Präsenz-Plätze sind begrenzt und werden in der Reihenfolge Ihrer Anmeldung mit der entsprechenden Auswahl im Anmeldeformular vergeben. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzes umgehend mitgeteilt werden. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung Online-Teilnahme – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmer*innen erhalten für die Dauer ihrer Anwesenheit eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO, sofern sie ihre Anwesenheit durch Unterschriften im Saal bzw. durch Reaktion auf Abfragen im Chat durchgängig bestätigen. Die Online-Plattform ermöglicht Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung der FAO-Bescheinigung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

beA-Versand vorübergehend nicht möglich: Unmöglichkeit ist unverzüglich glaubhaft zu machen – Wochen später für BGH nicht mehr unverzüglich

Verhindert die Technik den Versand per beA vorübergehend, dürfen Anwältinnen und Anwälte ausnahmsweise auf den Versand per Brief oder Fax zurückgreifen. Jedoch ist gleichzeitig mit der Ersatzeinreichung die vorübergehende technische Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung des Dokuments darzulegen und glaubhaft zu machen. Eine Nachholung der Glaubhaftmachung ist auf die Fälle beschränkt, bei denen erst kurz vor Fristablauf festgestellt wird, dass eine elektronische Einreichung nicht mehr möglich ist.

In einem im Dezember vom BGH entschiedenen Fall (III ZB 18/22 vom 15.12.2022) hatte der Anwalt am Tag des Fristablaufs Probleme mit der „beA Client Security“, das aber erst Wochen später vorgebracht. Das war für den BGH nicht mehr unverzüglich.

Eine Zusammenfassung zur Frage, wann die Unmöglichkeit des Versandes per beA glaubhaft zu machen ist und welche Anforderungen der BGH an die Glaubhaftmachung hat lesen Sie im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/beA-Versand-voruebergewende-Stoerung>

(Quelle: DAV, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/beA-Versand-voruebergewende-Stoerung>, letzter Zugriff 13.02.2023)

16

BayObLG: Qualifizierte Signatur des Vertreters reicht nicht, wenn Vertretener unterzeichnet

Unterzeichnet ein Anwalt einen Schriftsatz und bringt später dessen Vertreter seine qualifizierte elektronische Signatur an und sendet den Schriftsatz über sein beA ans Gericht, ist das keine wirkungsvolle elektronische Einreichung. Das stellte das Bayerische Oberste Landesgericht in einem aktuellen Beschluss klar.

Für die sichere Übermittlung über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) gem. § 32a IV 1 Nr. 2 StPO muss das Dokument über das Postfach desjenigen Verteidigers oder Rechtsanwalts übertragen werden, dessen Name als Signatur in der Schrift als verantwortende Person aufgeführt ist. Das ist die zentrale Aussage einer aktuellen Entscheidung des BayObLG.

Der Pflichtverteidiger einer Angeklagten hatte die Revisionsbegründung unterzeichnet. Sein nach § 53 BRAO bestellter Vertreter brachte an dem eingescannten Schriftsatz seine qualifizierte elektronische Signatur an und sandte ihn aus seinem beA an das Gericht. Das genügt nicht den Anforderungen für die Einreichung elektronischer Dokumente gem. § 32a III, IV StPO, befand das BayObLG; die Revision war daher nicht fristgemäß begründet.

Die Vorschrift ist insoweit deckungsgleich mit § 130a III, IV ZPO und den Parallelvorschriften der übrigen Verfahrensordnungen. Entweder hätte der Pflichtverteidiger das Dokument nicht nur unterzeichnet, sondern auch selbst qualifiziert elektronisch signieren müssen (§ 32a III 1. Alt. StPO); dann wäre der Versand über das beA seines Vertreters unschädlich. Oder er hätte es aus seinem eigenen beA versenden müssen (§ 32a III 2. Alt. StPO), dann wäre seine qualifizierte Signatur entbehrlich gewesen.

In dem Fall des BayObLG hatte der Verteidiger zwar nicht rechtzeitig die Gründe für eine Ersatzeinreichung glaubhaft gemacht, also dass eine Einreichung per beA aus technischen Gründen vorübergehend unmöglich gewesen sei (§ 32d IV Hs. 1 StPO bzw. parallel

in § 130d S. 3 ZPO). Er holte dies aber nach Hinweis des Gerichts auf das Fristversäumnis nach. Die Angeklagte erhielt im Ergebnis Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

BayObLG München, Beschl. v. 19.1.2023 – 207 StRR 2/23

(Quellen: BRAK, Nachrichten aus Berlin | Ausgabe 3/2023 vom 09.02.2023; <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2023-N-232?hl=true>, letzter Zugriff 13.02.2023)

Steuerberaterplattform und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) gestartet – Kommunikation zwischen beA und beSt möglich



Mit dem Jahreswechsel ist die Steuerberaterplattform sowie das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) gestartet.

Mit dem beSt richtet die Bundessteuerberaterkammer verpflichtend für jedes eingetragene Kammermitglied sowie für steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften ein. Wie das beA für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gilt das beSt als sicherer Übermittlungsweg für Steuerberaterinnen und Steuerberater und deren Berufsausübungsgesellschaften. Rechtsanwälte und Steuerberater (Doppel- oder Mehrfachzugelassene) unterliegen der berufsrechtlichen Pflicht nach § 86d Abs. 6 StBerG ab dem Zeitpunkt der möglichen Erstregistrierung und benötigen trotzdem das beSt unabhängig davon, ob sie bereits Inhaber eines beA sind.

Mit der Inbetriebnahme ist auch die **Kommunikation zwischen beA und beSt** möglich. Erreichbar sind alle Steuerberaterinnen und Steuerberater, die ihr beSt bereits registriert haben. Zu erkennen ist das beSt an der EGVP-Rolle „egvp_best“ oder an der mit „DE.BStBK“ beginnenden SAFE-ID.

Informationen zur Steuerberaterplattform und dem beSt stellt die Bundessteuerberaterkammer (<https://steuerberaterplattform-bstbk.de/>) und im Rahmen eines umfangreichen FAQ-Katalogs zur Verfügung.

(Quellen: Bundessteuerberaterkammer, PM 01/2023 vom 02.01.2023 sowie FAQ-Katalog, Stand 23.01.2023; BRAK, beA-Newsletter 1/2023 v. 15.2.2023)

beA-Nachrichten jetzt mit mehr Anhängen und größerem Datenvolumen möglich

Die Größe von Nachrichten und die Zahl von Anhängen sind für alle Teilnehmenden am elektronischen Rechtsverkehr begrenzt. Seit dem 1.1.2023 wurden die Mengenbegrenzungen für den Versand mit beA erneut erhöht. **Aktuell sind maximal 1.000 Anhänge und**

bis zu 200 MB möglich. Ursprünglich ließ die Justiz nur Nachrichten mit maximal 100 Anhängen und maximal 30 MB zu. Dies wurde zwischenzeitlich mehrfach angepasst, zuletzt durch die 2. ERVB 2022. Mit einem Zwischenschritt zum 1.4.2022 auf 200 Anhänge und 100 MB zu den nun möglichen 1.000 Anhängen und maximal 200 MB.

Wer glaubhaft macht, die Größen- bzw. Mengenbeschränkung nicht einhalten zu können, kann die Dokumente ersatzweise auf einem zulässigen physischen Datenträger (CD oder DVD) einreichen (§ 3 ERVV; Nr. 4 2. ERVB 2022).

(Quelle: 2. Elektr.-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2022 – 2. ERVB 2022 vom 10.02.2022 im Bundesanzeiger (BAnz AT 18.02.2022 B2))

Gebührenrecht

MAV-Mitteilungen Januar/Februar 2023

Anmerkung zum Beitrag „Maßgebliches Gebührenrecht für den Pflichtverteidiger“

In Heft 1/2 (S. 13) hatte ich die Frage behandelt, ob für einen Pflichtverteidiger, der vor dem 1.1.2021 beigeordnet worden ist, neues Gebührenecht gilt, wenn er nach diesem Zeitpunkt ein Rechtsmittel einlegt. Diese Frage ist zwischenzeitlich dahingehend entschieden worden, dass in diesem Fall für das Rechtsmittelverfahren in diesem Fall neues Recht anzuwenden ist (AG Korbach, Beschluss vom 6.1.2023 – 41 Ls-4750 Js 20444/19 = BeckRS 2022, 35).

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Terminsgebühr im Bagatellverfahren nach § 495a ZPO

Nach § 495a S. 1 ZPO kann das Amtsgericht in sog. Bagatellfällen (Streitwert bis 600,00 €) das Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen. In Verfahren vor dem Landgericht ist diese Vorschrift nicht anwendbar, zumal Streitwerte bis 600,00 € hier nur bei Spezialzuständigkeiten in Betracht kommen (etwa bei einer Klage aus Amtshaftung oder einer Vollstreckungsabwehrklage). Auch vor den Familiengerichten ist § 495a ZPO nicht anwendbar, da § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG nur auf die allgemeinen Vorschriften der ZPO und auf die Vorschriften für das landgerichtliche Verfahren verweist, nicht aber auch auf § 495a ZPO.

I. Verfahrensgrundsätze

Die Vorschrift des § 495a ZPO bewirkt insbesondere, dass das Amtsgericht nicht mündlich verhandeln muss, sondern eine Entscheidung auch im schriftlichen Verfahren treffen kann. Da das Gericht aber auf Antrag einer Partei nach § 495a S. 2 ZPO die mündliche Verhandlung durchführen muss, gilt dieses Verfahren als ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung, so dass hier eine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG auch dann entsteht, wenn ohne eine solche entschieden wird (sog. fiktive Terminsgebühr).

II. Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung

Kommt es zu einer mündlichen Verhandlung, so entsteht die (echte) Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 1 VV RVG. Grundsätzlich entsteht die Terminsgebühr dabei in Höhe von 1,2 (Nr. 3104 VV RVG). Unter den Voraussetzungen der Nr. 3105 VV RVG ermäßigt sich die Gebühr allerdings auf 0,5.

III. Entscheidung ohne mündliche Verhandlung

1. Grundsatz: Volle Terminsgebühr

Grundsätzlich entsteht bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung im Verfahren nach § 495a ZPO eine 1,2-Terminsgebühr (Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG).

Beispiel 1: Nach Klageerhebung (Wert: 300,00 €) ordnet das Gericht das schriftliche Verfahren nach § 495a ZPO an und entscheidet nach Ablauf der Schriftsatzfrist durch Urteil.

Der Anwalt verdient neben der 1,3-Verfahrensgebühr gem. Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG auch eine 1,2-Terminsgebühr, obwohl es keinen gerichtlichen Termin gegeben hat. Abzurechnen ist wie folgt:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 300,00 €)	63,70 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 300,00 €)	58,50 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	142,20 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	27,02 €
Gesamt	169,22 €

Voraussetzung ist allerdings, dass auch eine Entscheidung ergeht. Kommt es im Verfahren nach § 495a ZPO nicht zu einer Entscheidung, etwa wegen Klagerücknahme oder Erledigung der Hauptsache, dann entsteht keine Terminsgebühr. Nicht das „schriftliche Verhandeln“, steht der mündlichen Verhandlung gleich, sondern erst die Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach § 495a ZPO.

Erforderlich ist ferner, dass eine Entscheidung in der Hauptsache ergeht. Entscheidungen, die auch im regulären Verfahren ohne mündliche Verhandlung ergehen können, reichen nicht aus. Daher genügt etwa eine Kostenentscheidung nach Erledigung der Hauptsache oder der Klagerücknahme nicht.

Gemäß seinem Wortlaut findet Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 nur auf solche Verfahren Anwendung, in denen grundsätzlich eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist (vgl. BGH, Beschl. v. 25.9.2007 - VI ZB 53/06, NJW 2008, 668). Dies ist nicht der Fall, wenn das Gericht nach seinem Ermessen statt aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil durch einen Beschluss ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann.

AG Wolfenbüttel, Beschl. v. 2.11.2012 - 16 C 69/12

Allerdings wird häufig verkannt – wie auch vom AG Wolfenbüttel –, dass die Terminsgebühr nicht an der fehlenden vorgeschriebenen mündlichen Verhandlung scheitert, auf die es im Verfahren nach § 495a ZPO ja ohnehin gar nicht ankommt. Die fiktive Terminsgebühr scheitert vielmehr daran, dass das Gericht nicht der Zustimmung der Parteien bedarf, um von der mündlichen Verhandlung abzusehen, weil das Gericht bereits kraft Gesetzes in diesen Fällen ohne mündliche Verhandlung entscheiden darf.

Beispiel 2: Im schriftlichen Verfahren nach § 495a ZPO (Streitwert 300,00 €) wird die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt. Das Gericht entscheidet sodann nach § 91a ZPO über die Kosten des erledigten Verfahrens.

In diesem Fall entsteht keine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG, da nach § 128 Abs. 3 ZPO über die Kosten stets ohne mündliche Verhandlung entschieden werden darf. Es bleibt hier bei der Verfahrensgebühr.

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 300,00 €)	63,70 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	12,74 €
Zwischensumme	76,44 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	14,52 €
Gesamt	90,96 €

Andererseits ist es nicht erforderlich, dass eine Endentscheidung ergeht. Auch andere Entscheidungen, die ansonsten üblicherweise aufgrund mündlicher Verhandlung ergehen, lösen die Terminsgebühr aus, etwa ein Hinweis- oder Beweisbeschluss, der nach Ablauf der Schriftsatzfrist ergeht (AnwK-RVG/Reckin, 9. Aufl. 2021, Nr. 3104 VV, Rn. 18).



2. Volle Terminsgebühr auch wenn Beklagter sich nicht meldet

Strittig war anfangs, ob eine volle 1,2-Terminsgebühr anfällt, wenn sich der Beklagte am Verfahren nicht beteiligt. Einige Gerichte haben die Nichtbeteiligung des Beklagten im Verfahren nach § 495a ZPO einer Säumnis gleichgesetzt und entschieden, dass nur eine 0,5-Terminsgebühr entstehe (AG München AGS 2007, 442; AG Freising AGS 2008, 71; AG Cloppenburg JurBüro 2007, 79). Dabei wurde übersehen, dass in solchen Fällen gar kein Versäumnisurteil ergeht, sondern ein Schlussurteil und damit die Ermäßigungsvorschrift der Nr. 3105 VV RVG schon tatbestandlich gar nicht anwendbar ist. Zwischenzeitlich ist geklärt, dass auch in diesen Fällen die volle Terminsgebühr entsteht.

Die Terminsgebühr ermäßigt sich nicht nach Nr. 3105 VV RVG, wenn das Gericht im Verfahren nach § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung anstelle eines möglichen Versäumnisurteils ein streitiges Endurteil erlassen hat.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.3.2009 - 1-10 W 22/09, AGS 2009, 172; ebenso AG Kleve, Beschl. v. 23. 5. 2006 - 30 C 236/05 = AGS 2006, 542

Beispiel 3: Nach Klageerhebung (Wert: 300,00 €) ordnet das Gericht das schriftliche Verfahren nach § 495a ZPO an und setzt dem Beklagten eine Frist zur Stellungnahme. Der Beklagte meldet sich nicht, so dass das Gericht nach Ablauf der Schriftsatzfrist ein Endurteil erlässt.

Ungeachtet der „Säumnis“ des Beklagten entsteht die volle 1,2-Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG, da weder ein Versäumnisurteil beantragt noch ergangen ist. Abzurechnen ist wie in Beispiel 1.

3. Ermäßigte Verfahrensgebühr bei Erlass eines Versäumnisurteils

Anders verhält es sich dagegen, wenn ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren ergeht, was auch im Verfahren nach § 495a ZPO

möglich ist. In diesem Fall gilt Anm. Abs. 1 Nr. 2 zu Nr. 3105 VV RVG, so dass nur eine ermäßigte 0,5-Terminsgebühr anfällt.

Auch nach dem Wegfall von Abschnitt 2 der amtlichen Anmerkung zu Nr. 3105 VV RVG entsteht bei dem Erlass eines Versäumnisurteils auf Antrag der Klägerseite im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO lediglich eine reduzierte 0,5-Terminsgebühr.

AG Mönchengladbach, Beschl. v. 6.6.2013 - 36 C 595/12, AGS 2013, 383

Wird im schriftlichen Verfahren nach § 495a ZPO auf Antrag des Klägers ein Versäumnisurteil erlassen und ergeht kein streitiges Urteil, fällt für den Klägerevertreter nur eine 0,5-fache Terminsgebühr an.

AG Pforzheim, Beschl. v. 7.12.2018 - 8 C 121/18, AGS 2019, 6

Beispiel 4: Das Gericht ordnet das schriftliche Verfahren nach § 495a ZPO an (Streitwert: 300,00 €). Es fordert den Beklagten auf, seine Verteidigungsbereitschaft innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen und weist darauf hin, dass nach Ablauf der Frist ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren in Betracht kommt. Der Beklagte meldet sich nicht, so dass das Gericht auf Antrag ein Versäumnisurteil erlässt.

Es gilt Anm. Abs. 1 Nr. 2 zu Nr. 3105 VV RVG. Die Terminsgebühr entsteht nur zu 0,5.

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 300,00 €)	63,70 €
2. 0,5-Terminsgebühr, Nr. 3104, 3105 VV RVG (Wert: 300,00 €)	24,50 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	17,64 €
Zwischensumme	105,84 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	20,11 €
Gesamt	125,95 €

4. Praxishinweis:

Will der Anwalt vermeiden, dass das Gericht im Verfahren nach § 495a ZPO ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren erlässt, so dass er nur eine ermäßigte Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV RVG erhält, darf er keinen Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils stellen. In diesem Fall muss das Gericht durch Endurteil entscheiden, so dass der Anwalt die volle 1,2-Terminsgebühr erhält.

Ein Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils macht im Verfahren nach § 495a ZPO auch keinen Sinn. Schlüssig sein muss die Klage ohnehin. Dann ist es aber doch vorteilhafter, wenn man ein unanfechtbares Endurteil erlangt anstelle eines Versäumnisurteils, gegen das der Gegner Einspruch einlegen kann.

Daher sollte der formularmäßig gestellte Antrag nach § 331 Abs. 3 ZPO aus den Schriftsatzmustern bei amtsgerichtlichen Klagen mit Werten bis 600,00 € verbannt werden, um dem Gericht nicht die Möglichkeit zu geben, ein Versäumnisurteil zu erlassen.

Da viele Richter aber häufig gar nicht darauf achten, ob ein Antrag nach § 331 Abs. 3 ZPO gestellt worden ist und routinemäßig ein Versäumnisurteil erlassen, sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass kein Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren beantragt wird. Erlässt der Richter irrtümlich ein Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren, obwohl dies nicht beantragt war, kann dies im Nachhinein nicht mehr korrigiert werden.

Hat das Gericht im vereinfachten Verfahren nach § 495a ZPO ohne entsprechenden Antrag des Klägers ein klagestattgebendes Versäumnisurteil erlassen, kommt eine Berichtigung gem. § 319 Abs. 1 ZPO in ein Schlussurteil nicht in Betracht.

AG Bielefeld, Beschl. v. 3.3.2020 - 403 C 142/19, NJW-Spezial 2020, 221

Immerhin erhält der Anwalt in diesem Fall zumindest die 0,5-Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV RVG, auch wenn er keinen Antrag auf Erlass des Versäumnisurteils gestellt hat.

Die Gebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 2 zu Nr. 3105 VV RVG entsteht auch dann, wenn die Entscheidung nach § 331 Abs. 3 ZPO ohne einen entsprechenden (Prozess-)Antrag des Klägers ergeht.

BGH, Beschl. v. 24.1.2017 – VI ZB 21/16, AGS 2017, 174

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

LG München I: Darf die Bank gegen den Willen des als Rechtsanwalt tätigen Kunden im Überweisungsverkehr auch den zweiten und dritten Vornamen des Kunden gegenüber dem Zahlungsempfänger angeben?

In den Mitteilungen vom Juni 2021 (Alltagsräger, S. 27) haben wir über diesen Fall berichtet. Nun hat das Landgericht München I der Bank diese Handhabung mit rechtskräftigem Endurteil vom 25.10.2022 untersagt.

Sachverhalt:

Der Kläger ist Rechtsanwalt und führt bei der beklagten Bank seit den 1990-er Jahren ein Geschäftskonto und ein Rechtsanwalt-Anderkonto. Bis einschließlich November 2019 gab die Bank bei Überweisungen von den genannten Konten gegenüber dem jeweiligen Überweisungsempfänger den Namen des Überweisenden mit "Rechtsanwalt Mathias S. (Nachname)" an. Diese langjährige Praxis stellte die Beklagte Ende 2019 eigenmächtig ein und gab seitdem bei

Überweisungen von den streitgegenständlichen Konten als Auftraggeber „Mathias K. (2. Vorname) W. (3. Vorname) S.(Nachname)“ an.

Das führte dazu, dass bei Zahlungsempfängern der Eindruck erweckt wurde, es handele sich um Überweisungen von einem Privatkonto des Klägers. Teilweise wurde dadurch auch der Nachname des Klägers auf dem Kontoauszug des Zahlungsempfängers nicht mehr lesbar dargestellt. Der Kläger war mit der Bekanntgabe seiner weiteren Vornamen gegenüber den jeweiligen Zahlungsempfängern nicht einverstanden, zumal er anders firmiert.

Der Kläger wandte sich außergerichtlich vergeblich gegen dieses Vorgehen. Auch ein Schiedsverfahren beim Ombudsmann der Banken war erfolglos, da die Bank den Einigungsvorschlag des Ombudsmanns nicht akzeptieren wollte.

AG München:

Der Kläger erhob gegen die Beklagte Klage zum Amtsgericht München mit dem Antrag, bei Überweisungen von seinen Geschäftskonten nur die Angabe „Rechtsanwalt Vorname + Nachname“, hilfsweise nur die Angabe „Vorname + Nachname“ im Überweisungsverkehr gegenüber dem Zahlungsempfänger anzugeben.

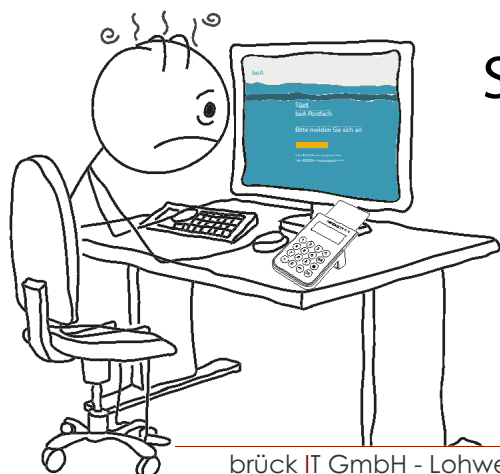
Das Amtsgericht München war im Endurteil vom 21.10.2021 der Meinung, der Kläger habe hierfür keine Anspruchsgrundlage. Es gebe weder eine vertragliche Verpflichtung der beklagten Bank, noch ergebe sich ein Anspruch aus Treu und Glauben nach § 242 BGB oder aus §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB. Auch sei ein Verstoß gegen das Prinzip der Datenminimierung aus Art. 5, 6 DS-GVO nicht gegeben, da die Beklagte nur den korrekten vollständigen Namen des Klägers verwenden würde.

LG München I:

Auf die Berufung des Klägers hin hob die 25. Zivilkammer des Landgerichts München I das Amtsgericht München auf und verurteilte die Bank, es bei Überweisungen des Klägers von seinen dort geführten Konten zu unterlassen, im Rahmen der Bezeichnung des Auftraggebers die weiteren Vornamen „K.“ und „W.“ anzugeben.

Zur Begründung des Urteils führte die Kammer zunächst aus, dass die zugrunde liegenden Geschäftsbesorgungsverträge gem. § 675 BGB (Kontoeröffnungsverträge) keine ausreichende Grundlage bilden würden. Ein Anspruch auf Führung einer vom Kläger bestimmten Bezeichnung ergebe sich auch nicht aus einem Weisungsrecht des Klägers gegenüber der Beklagten, §§ 675 Abs. 1, 665 BGB.

Anzeige



STRESS? ...mit beA

...frag doch die

beA Profis

www.bea-profis.de

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - info@brueck.it

Der Kläger habe aber einen Unterlassungsanspruch auf die Nennung der weiteren Vornamen bei Überweisungen aus §§ 675, 241 Abs. 2 BGB. Das Schuldverhältnis erschöpfe sich nicht in der Herbeiführung des geschuldeten Leistungserfolges, sondern sei eine von Treu und Glauben beherrschte Sonderverbindung. Zu den leistungsbezogenen Pflichten würden auch Rücksichtnahmepflichten hinzutreten. Schutzgut sei neben dem Integritätsinteresse des anderen Teils auch die Förderung des Vertragszwecks. Umfang und Inhalt der einzelnen Rücksichtnahmepflichten hingen vom Vertragszweck, der Verkehrssitte und den Anforderungen des redlichen Geschäftsverkehrs ab. Der Kläger sei erkennbar als Rechtsanwalt aufgetreten und auch der beklagten Bank dürfe der Sinn und Zweck eines Geschäfts- bzw. Anderkontos eines Rechtsanwalts erkennbar sein. Regelmäßig würde der Kläger diese Konten nutzen, um Zahlungen an seine Mandanten oder außenstehende weiterzuleiten, mit denen er etwa in laufenden Rechtsstreitigkeiten in Kontakt getreten ist.

Durch die Angabe nicht nur von Vor- und Nachname, sondern auch der beiden weiteren Vornamen würden sich für den Kläger offensichtlich erhebliche persönliche wie auch berufliche Nachteile ergeben. Die Angaben seiner weiteren Vornamen gegenüber Dritten stelle für ihn eine merkliche Beeinträchtigung seiner informationellen Selbstbestimmung dar. Zudem könne der Kläger im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit auch in Kontakt mit Personen kommen, denen er unter Sicherheitsaspekten nicht sämtliche Vornamen nennen wollen würde. Die Beklagte müsse auch einsehen, dass es dem äußeren Eindruck der Seriosität und dem Ansehen eines Rechtsanwalts generell schade, wenn sämtliche Vornamen etwa gegenüber Mandanten oder auch Kollegen genannt bzw. offengelegt werden. Die Nennung sämtlicher Vornamen im geschäftlichen bzw. beruflichen Kontext sei auch unüblich. Zudem sei die Folge, dass aufgrund der Länge des gesamten Namens häufig nur noch die Vornamen bei einer Überweisung auftauchen, was zu einem auf der Hand liegenden Verwirrungspotential führe.

Durch das Vorgehen habe die Bank die Rücksichtnahmepflichten aus § 241 Abs. 2 BGB verletzt, die jedenfalls in Form eines Unterlassungsanspruchs einklagbar sind.

Darüber hinaus stehe dem Kläger ein Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 2 Satz 2 BGB analog, § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit b, f. DS-GVO zu.

Art. 6 DS-GVO betreffe die unzulässige Datenübermittlung und stelle ein Schutzgesetz i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB dar. Die Weitergabe sämtlicher Vornamen des Klägers stelle keine rechtmäßige Datenverarbeitung i. S. v. Art. 6 DS-GVO dar. Zulässig sei eine solche Datenverarbeitung nicht schon dann, wenn sie aus Sicht des Verantwortlichen für die Abwicklung einer vertraglichen Beziehung irgendwie dienlich oder nützlich sei. Entscheidend wäre vielmehr, welche Datenverarbeitungsvorgänge objektiv erforderlich sind, damit ein Vertrag erfüllt werden kann. Hierbei war zwischen den Parteien unstreitig geblieben, dass die Übermittlung sämtlicher Vornamen des Klägers im Rahmen von Überweisungen auch nach der Geldtransfer-Verordnung (EU) 2015/847 nicht notwendig ist.

Es liege auch keine rechtmäßige Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit f. DS-GVO vor. Zwar verkenne die Kammer ein grundsätzlich berechtigtes Interesse der Beklagten, Massenprozesse möglichst einfach und effizient zu gestalten. Es erscheine hier bereits fraglich, ob der Rückgriff auf die Meldeadresse und das damit einhergehende Preisgeben sämtlicher Vornamen des Klägers überhaupt erforderlich sei, sprich kein milderes, gleich effektives Mittel zur Verfügung stehe, um das Massengeschäft sinnvoll und effektiv zu gestalten. Art. 6 Abs. 1 lit f. DS-GVO sei eng auszulegen, sodass eine bloße Zweckdienlichkeit der Datenverarbeitung nicht ausreiche.

Auch das Ansinnen der Bank nach einer „bestmöglichen Effizienz“ mache die Datenverarbeitung noch nicht zu einer erforderlichen. Die beklagte Bank habe sich auch nach einem Hinweis der Kammer nicht mit den Interessen des Klägers auf sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung auseinandergesetzt. Vielmehr sei sie der Auffassung gewesen, es sei am Kläger, Rücksicht auf die Beklagte zu nehmen. Die Beklagte hätte im Übrigen auch nicht mehr an der vorgerichtlichen Behauptung, gesetzliche Vorgaben würden zur Nennung sämtlicher Vornamen zwingen, festgehalten.

Der Entscheidung der Bank für einen möglichst zweckdienlichen Prozess, der unstreitig auch nicht notwendige Daten des Klägers weiter ergibt, stehe aber der Schutz personenbezogener Daten als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers gemäß Art. 1, 2 Grundgesetz gegenüber. Dass insbesondere ein Rechtsanwalt ein Interesse daran hat, dass nicht sämtliche Vornamen unkontrolliert an Dritte weitergegeben werden, wurde bereits dargelegt. Diese Interessen des Klägers seien im vorliegenden Fall insgesamt als überwiegend schutzwürdig zu betrachten. Es läge mithin eine unzulässige Datenverarbeitung i. S. v. Art. 6 Abs. 1 lit f. DS-GVO vor.

LG München I, Urt. v. 25.10.2022, Az. 28 S 14769/21 – vorg. 264 C 3582/21 AG München

(mitgeteilt von RA Mathias K. Stenger, LL.M., München)

LG Frankfurt a.M.: Altersdiskriminierung: Altersgrenze von Schiedsrichtern im Profifußball

Einem Schiedsrichter steht eine Entschädigung wegen Altersdiskriminierung zu, wenn er aufgrund des Erreichens der Altersgrenze von 47 Jahren nicht mehr in die Schiedsrichterliste des Deutschen Fußballbundes (DFB) aufgenommen worden ist. Das hat das Landgericht Frankfurt am Main heute entschieden.

Der DFB hat die Hoheit über den Arbeitsmarkt und den Einsatz von Schiedsrichtern im deutschen Fußball (sog. „Ein-Platz-Prinzip“). In seinen Regularien ist eine Altersgrenze für die Aufnahme in die Schiedsrichterlisten im Profifußball nicht vorgesehen. Jedoch scheidet Elite-Schiedsrichter regelmäßig im Alter von 47 Jahren aus. Davon wurde in den letzten fast vier Jahrzehnten keine Ausnahme gemacht.

Der Kläger war seit vielen Jahren Schiedsrichter im Auftrag des DFB. Seit 2004 leitete er Spiele der ersten Bundesliga. Nachdem der Kläger 47 Jahre alt geworden war, nahm ihn der DFB ab der Saison 2021/2022 nicht mehr in seine Schiedsrichterliste auf. Vor dem Landgericht Frankfurt am Main hat der Kläger von dem DFB eine Entschädigung wegen Altersdiskriminierung und den potentiellen Verdienstaufschlag für die Saison 2021/2022 verlangt sowie die Feststellung, dass der DFB auch künftige Schäden (z.B. Verdienstaufschlag) zu ersetzen habe.

Die 16. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main dem Kläger nun eine Entschädigung in Höhe von 48.500 Euro wegen einer Diskriminierung aufgrund seines Alters nach dem sog. Antidiskriminierungsgesetz zugesprochen. Für diesen Entschädigungsanspruch sei es ausreichend, wenn das Alter mitursächlich für die Beendigung der Schiedsrichterlaufbahn war. Ob auch andere Gründe eine Rolle spielten, sei rechtlich nicht maßgeblich.

Wenngleich in den Regelwerken des DFB eine Altersgrenze für Schiedsrichter nicht schriftlich fixiert sei, bestehe aber tatsächlich eine praktizierte Altersgrenze von 47 Jahren. Denn die Bewerber würden ab diesem Lebensjahr nahezu ausnahmslos nicht mehr

berücksichtigt und der DFB habe die Bedeutung dieses Alters für das Ende einer Schiedsrichtertätigkeit auch öffentlich bekundet.

Es sei im Ergebnis willkürlich und daher nach den Regeln des Antidiskriminierungsgesetzes nicht gerechtfertigt, auf eine feste Altersgrenze von 47 Jahren abzustellen. „Zwar hat das Alter aus biologischen Gründen eine statistische Relevanz für die Eignung als Schiedsrichter, weil mit ihm die Leistungsfähigkeit nachlässt und das Verletzungsrisiko steigt“, so die Kammer. „Warum gerade das Alter von 47 Jahren für die Leistungsfähigkeit eines Elite-Schiedsrichters ausschlaggebend sein soll, wurde nicht dargelegt, etwa durch einen wissenschaftlichen Nachweis oder einen näher begründeten Erfahrungswert.“ Und weiter: „Es ist nicht ersichtlich, weshalb die individuelle Tauglichkeit der relativ geringen Anzahl von Bundesligaschiedsrichtern nicht in einem an Leistungskriterien orientierten transparenten Bewerbungsverfahren festgestellt werden könnte.“ Adäquate und gegebenenfalls wiederholte Leistungstests und -nachweise seien gegenüber einer starren Altersgrenze vorzuzugewürdigt.

fall. Insoweit wurde seine Klage gegen den DFB abgewiesen. „Der Kläger hat nicht dargelegt, dass er ohne die Altersgrenze tatsächlich bei der Listenaufstellung berücksichtigt worden wäre“, befanden die Richter. Dafür hätte er nicht nur erklären und unter Umständen beweisen müssen, „dass er nicht nur für die Stelle geeignet, sondern vielmehr der ‚bestgeeignetste‘ Bewerber war.“ Diesen Nachweis habe der Kläger nicht erbracht.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann mit der Berufung zum Oberlandesgericht Frankfurt am Main angefochten werden.

LG Frankfurt a. M., Urteil vom 23.01.2023, (Az.: 2-16 O 22/21)

(Quelle: LG Frankfurt a.M., PM vom 25.01.2023)

OLG Koblenz: Gericht verweist auf freie Rede: Keine Überrumpelung der Partei

Ein Gericht darf ohne vorherigen Hinweis nicht im Termin die Bezugnahme auf Schriftsätze versagen und stattdessen allein auf die freie Rede verweisen. Das hat das OLG Koblenz (3 U 758/22) entschieden.

In einem Dieselfall hatte die Vorinstanz von der entsandten Terminvertreterin einen freien Vortrag verlangt und diesen anschließend für unschlussig befunden. Das ging dem OLG Koblenz zu weit (Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 18. Oktober 2022 – 3 U 758/22, AnwBl Online 2023, 147) und bescheinigte dem Landgericht Koblenz einen wesentlichen Verfahrensfehler, da es das schriftsätzliche Vorbringen ohne Vorwarnung in unzulässiger Weise vollständig außen vorgelassen hatte. Der Kläger und seine Prozessbevollmächtigten seien durch dieses Vorgehen völlig überrumpelt worden und hierdurch von einem hinreichenden Vortrag abgehalten worden.

Einen ausführlichen Bericht lesen Sie im Anwaltsblatt: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/OLG-Koblenz-Vortrag-in-freier-Rede>.

(Quelle: DAV-Depesche 4/23 vom 26.01.2023; <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/rechtsprechung/OLG-Koblenz-Vortrag-in-freier-Rede>, letzter Zugriff 15.02.2023)



Für die Höhe der Entschädigung war nach der Urteilsbegründung unter anderem maßgeblich, dass das Antidiskriminierungsgesetz Sanktionscharakter hat. Die Richter bzw. die Richterin befanden zudem: „Die Benachteiligung des Klägers wiegt grundsätzlich schwer, weil sie von dem wirtschaftsstarken und eine Monopolstellung innehabenden Beklagten bewusst, (...) und ohne Rechtfertigungsansatz erfolgte.“

Ohne Erfolg blieb jedoch die Forderung des Klägers auf Ersatz von materiellen Schäden, insbesondere auf Zahlung von Verdiensta-

Anzeige



ZAHLEICHE SEMINARE FINDEN SIE UNTER: WWW.MH-AKADEMIE.DE

PRÄSENZ & ONLINE

NEUE „FORMULARE“ IN DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG
NEUES VOLLSTRECKUNGSGLÜCK

BSG: Hohe Anforderungen an die Feststellung des Potentials innovativer Behandlungsalternativen

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat präzisiert (Urteil vom 13. Dezember 2022, Aktenzeichen B 1 KR 33/21 R), wann bislang nicht anerkannte innovative Behandlungsmethoden in einem Krankenhaus zur Anwendung kommen können und unter welchen Voraussetzungen eine innovative Behandlungsmethode das Potential einer erforderlichen Behandlungsalternative besitzt.



22

Dies ist dann der Fall, wenn mehrere Voraussetzungen erfüllt sind: Nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und nach dem Wirkprinzip darf nicht von ihrer Schädlichkeit oder Unwirksamkeit auszugehen sein. Es muss zudem die Aussicht bestehen, dass die innovative Behandlungsmethode im Vergleich zu bestehenden Standardmethoden effektiver ist. Weiter muss die Aussicht bestehen, dass eine bestehende Evidenzlücke durch eine einzige Studie in einem begrenzten Zeitraum geschlossen werden kann. Schließlich muss eine Gesamtabwägung der potentiellen Vor- und Nachteile zugunsten der innovativen Behandlungsmethode ausfallen.

Noch nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden können im Krankenhaus auch dann zur Anwendung kommen, wenn der zur Methodenbewertung berufene Gemeinsame Bundesausschuss noch keine Entscheidung über das Potential einer innovativen Behandlungsmethode getroffen hat. In diesen Fällen obliegt die Entscheidung darüber, ob Potential gegeben ist, dem Krankenhaus und der jeweiligen Krankenkasse als Kostenträger. Diese Entscheidung ist gerichtlich umfassend überprüfbar. Dabei haben die Gerichte gegebenenfalls entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

Der Senat konnte aufgrund fehlender Feststellungen nicht abschließend entscheiden, ob die vorliegend im Streit stehende innovative Behandlungsmethode – die Implantation von Coils zur Behandlung eines Lungenemphysems – im Zeitpunkt der Behandlung ein derartiges Potential aufwies und ob alle anderen Voraussetzungen des Vergütungsanspruchs des klagenden Krankenhauses vorlagen. Er hat den Rechtsstreit daher an das Landessozialgericht zurückverwiesen

BSG, Urteil vom 13. Dezember 2022, AZ: B 1 KR 33/21 R

(Quelle: BSG PM 48/2022 vom 14.12.2022)

BAG: Lohngleichheit bei Teilzeitbeschäftigung

Geringfügig Beschäftigte, die in Bezug auf Umfang und Lage der Arbeitszeit keinen Weisungen des Arbeitgebers unterliegen, jedoch Wünsche anmelden können, denen dieser allerdings nicht nachkommen muss, dürfen bei gleicher Qualifikation für die identische Tätigkeit keine geringere Stundenvergütung erhalten als vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die durch den Arbeitgeber verbindlich zur Arbeit eingeteilt werden.

Der Kläger ist als Rettungsassistent im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses bei der Beklagten tätig. Diese führt im Auftrag eines Rettungszweckverbandes ua. Notfallrettung und Krankentransporte durch. Sie beschäftigt – nach ihrer Diktion – sog. „hauptamtliche“ Rettungsassistenten in Voll- und Teilzeit, denen sie im Streitzeitraum eine Stundenvergütung von 17,00 Euro brutto zahlte. Daneben sind sog. „nebenamtliche“ Rettungsassistenten für sie tätig, die eine Stundenvergütung von 12,00 Euro brutto erhalten. Hierzu gehört der Kläger. Die Beklagte teilt die nebenamtlichen Rettungsassistenten nicht einseitig zu Diensten ein, diese können vielmehr Wunschtermine für Einsätze benennen, denen die Beklagte versucht zu entsprechen. Ein Anspruch hierauf besteht allerdings nicht. Zudem teilt die Beklagte den nebenamtlichen Rettungsassistenten noch zu besetzende freie Dienstsichten mit und bittet mit kurzfristigen Anfragen bei Ausfall von hauptamtlichen Rettungsassistenten um Übernahme eines Dienstes. Im Arbeitsvertrag des Klägers ist eine durchschnittliche Arbeitszeit von 16 Stunden pro Monat vorgesehen. Darüber hinaus ist bestimmt, dass er weitere Stunden leisten kann und verpflichtet ist, sich aktiv um Schichten zu kümmern.

Mit seiner Klage hat der Kläger zusätzliche Vergütung in Höhe von 3.285,88 Euro brutto für die Zeit von Januar 2020 bis April 2021 verlangt. Er hat geltend gemacht, die unterschiedliche Stundenvergütung im Vergleich zu den hauptamtlichen Mitarbeitern stelle eine Benachteiligung wegen seiner Teilzeittätigkeit dar. Die Beklagte hält die Vergütungsdifferenz für sachlich gerechtfertigt, weil sie mit den hauptamtlichen Rettungsassistenten größere Planungssicherheit und weniger Planungsaufwand habe. Diese erhielten zudem eine höhere Stundenvergütung, weil sie sich auf Weisung zu bestimmten Diensten einfinden müssten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Beklagte zur Zahlung der geforderten Vergütung verurteilt.

Die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten blieb vor dem Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts ohne Erfolg. Das Berufungsgericht hat richtig erkannt, dass die im Vergleich zu den hauptamtlichen Rettungsassistenten geringere Stundenvergütung den Kläger entgegen § 4 Abs. 1 TzBfG ohne sachlichen Grund benachteiligt. Die haupt- und nebenamtlichen Rettungsassistenten sind gleich qualifiziert und üben die gleiche Tätigkeit aus. Der von der Beklagten pauschal behauptete erhöhte Planungsaufwand bei der Einsatzplanung der nebenamtlichen Rettungsassistenten bildet keinen sachlichen Grund zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung. Es ist bereits nicht erkennbar, dass dieser Aufwand unter Berücksichtigung der erforderlichen „24/7-Dienstplanung“ und der öffentlich-rechtlichen Vorgaben zur Besetzung der Rettungs- und Krankenwagen signifikant höher ist. Auch wenn man unterstellt, dass die Beklagte durch den Einsatz der hauptamtlichen Rettungsassistenten mehr Planungssicherheit hat, weil sie diesen einseitig Schichten zuweisen kann, ist sie hierbei jedoch nicht frei. Sie unterliegt vielmehr ua. durch das Arbeitszeitgesetz vorgegebenen Grenzen in Bezug auf die Dauer der Arbeitszeit und die Einhaltung der

Praxiswissen
Fortbildung im Zeitraum
März bis Juli 2023

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung	5
Bank- und Kapitalmarktrecht	6
Bau- und Architektenrecht	7
Berufsrecht	9
Erbrecht	11
Familienrecht	15
Gebühren	18
Gewerblicher Rechtsschutz	19
Handels- und Gesellschaftsrecht	20
Insolvenzrecht	23
Kanzleiführung	26
Medizinrecht	27
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	28

Sozialrecht	30
Steuerrecht	31
Strafrecht	33
Urheber- und Medienrecht	34
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	35
Anmeldeformular	37

Anschrift

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht März 2023 bis Juli 2023

März 2023

01.03.2023: 14:30 bis ca. 17:00 Uhr RiInOLG Christine Haumer, VRiOLG Hubert Fleindl Haftungsfalle beA – Aktuelle Rechtsprobleme rund um die Digitalisierung des Zivilprozesses	35
02.03.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RiOLG Holger Krätzschel Pflichtteilsrecht, Pflichtteilsanspruch und Pflichtteilsergänzungsanspruch: Grundlegendes und Aktuelles ... Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Erbrecht	11
07.03.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr – Teil I 08.03.2023: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr – Teil II (Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen) Moderation: RA Michael Dudek, Dr. Wieland Horn Die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts nach § 43f BRAO Bescheinigung nach § 43f BRAO (je 5 Stunden):	9
21.03.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RA Dr. Michael Bonefeld, RiOLG Holger Krätzschel Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für wahlweise FA Erbrecht oder FA Familienrecht	12
23.03.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr Notar Dr. Thomas Wachter Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2023 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht – Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für wahlweise FA Erbrecht, FA Steuerrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht	13
30.03.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann Berufung und Beschwerde in Zivilsachen	36

April 2023

18.04.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr VRiOLG Hubert Fleindl Der neue Münchener Mietspiegel 2023; Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht	28
20.04.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Prof. Dr. Wolfgang Servatius Das neue Beschlussmängelrecht nach MoPeG Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Handels- und Gesellschaftsrecht	20
25.04.2023: 13:00 bis ca. 17:00 Uhr RA Dr. Jens Bosbach Strafverfahren gegen Unternehmen – Verteidigungsstrategien nach Einleitung des Verfahrens bis zur Einziehung von Vermögenswerten Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden): für FA Strafrecht	33
26.04.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RiAG Dr. Andreas Schmidt Update Insolvenzrecht 2023 – Fokus: Recht der Gesellschafterdarlehen, § 135 InsO – Geschäftsleiterhaftung, § 15b InsO – Privatinsolvenz des Gesellschafters bzw. Geschäftsleiters Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht	23
27.04.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr RiAG Dr. Andreas Schmidt Der Schutz der Familie bei Insolvenz Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Familienrecht	24

Mai 2023

03.05.2023: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr RAInuNin Edith Kindermann Gestaltung von Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Familienrecht	17
11.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RA Christian Röhl Angriffs- und Verteidigungsstrategien bei grenzüberschreitenden IP-Verletzungen Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Gewerblicher Rechtsschutz oder FA Urheberrecht	19
12.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr VRiOLG Wolfgang Frahm Ausgewählte Themen zum Arzthaftungsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Medizinrecht	27
16.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr VRiOLG Dietrich Weder Baurecht spezial 2023 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bau- und Architektenrecht	7
23.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RA Dr. Florian Kreis Konflikt u. Kooperation – Strategietraining f. Gesellschaftsrechtler Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Handels- und Gesellschaftsrecht	21
24.05.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin RVG – Abrechnung bei Streitverkündung Kompakt-Seminar für Rechtsanwält*innen u. Mitarbeiter*innen	18
25.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr RiinAG Dr. Sabine Grommes Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht	32

Juni 2023

20.06.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein Nachlassgerichtliche Verfahren und Erbprozesse Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Erbrecht	14
21.06.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr RA Thomas Schulte Honorarverhandlungen mit Mandanten	26
29.06.2023: 14:00 bis ca. 17:00 Uhr RA Holger Grams Auswirkungen der BRAO-Reform auf die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung und auf Haftungsbegrenzungsvereinbarungen mit Mandanten nach § 52 BRAO	10
04.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D. Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht	25
06.07.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht	6
11.07.2023: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr RiinOLG Christine Haumer Bauvertragsrecht: Die Haftung des Unternehmers für Mängel Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für FA Bau- und Architektenrecht	8
20.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D., VRiBayLSG Stephan Rittweger GmbH-Geschäftsführer: Schaden und Anwalts-/ Steuerberaterhaftung im sozialrechtlichen Beitragsrecht Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht	22
25.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, RiAG a.D. Die Kündigung von Wohnraummietverhältnissen – alle Kündigungstatbestände und Rechtsfolgen Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Miet- und WEG-Recht	29

Juli 2023

Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

Je nach Dauer des angebotenen Seminars berechnen wir folgende Preise:

Für Anwalt*innen mit Mitgliedschaft im DAV:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 160,00 (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*

Für Anwalt*innen ohne Mitgliedschaft im DAV:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden)	€ 175,00 (€ 208,25)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden)	€ 200,00 (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden)	€ 250,00 (€ 297,50)*

(*Preise inkl. MwSt.)

Preise für Mitarbeiter*innen

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an

Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei Online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme

(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Garmischer Str. 8, 4. OG
80339 München

Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie im wenig besetzten Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Wegbeschreibung

Anschrift: MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München (Direkt am Westpark Center, vormals Sheraton Westpark Hotel)

Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz** bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage der Bavaria Garagen (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- **Von der A96 Lindau kommend:** Halten Sie sich am Autobahnenende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A8 Stuttgart kommend:** Halten Sie sich am Autobahnenende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:** Halten Sie sich am Autobahnenende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kieselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:** Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

Anschrift

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

06.07.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Kreditverträge
2. Kontokorrent
3. Zahlungsdienstleistungen
4. Widerruf von Darlehen
5. Sparverträge
6. Prospekthaftung im engeren Sinne
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften
13. Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken

14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Unterlassungsklagen nach UKlaG
23. Musterfeststellungsklagen
24. Streitwert/Rechtsmittelbeschwer
25. Schadensersatzansprüche der Bank
26. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagericht, vgl. zuletzt etwa NJW 2022, 2375, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, oder Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRIOLG Dietrich Weder, Oberlandesgericht München

Baurecht spezial 2023

16.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

A.- Wie geht „Gerüst“?

Das Randthema „Gerüst“ kann im Bauprozess unangenehm werden – etwa bei „verlängerter Standzeit“. Umso nützlicher ist es, die juristische Basis klar vor Augen zu haben.

B.- „Bedenken“ gegen Änderungsanordnungen?

Hat der Auftragnehmer gegen eine (wirksame) Änderungsanordnung des Auftragnehmers technische Bedenken, so muss er auf diese hinweisen, um nicht für einen Mangel zu haften – soweit klar. Aber: Was gilt, wenn die Änderungsanordnung zu sonstigen Problemen führt? Muss der Auftragnehmer z.B. darauf hinweisen, dass die Änderung zu einer Verlängerung der Bauzeit führt?

C.- „Immer Ärger mit der Abnahme“

Ob der Auftraggeber die Leistung des Auftragnehmers abgenommen habe, kann streitig und relevant sein. Als Beweismittel wird gerne ein schriftliches Protokoll vorgelegt, das mit „Abnahmeprotokoll“ überschrieben ist. Aber Vorsicht: Ankommen wird es auf den Inhalt! Und dann hat die Auftraggeberseite womöglich nicht selbst unterschrieben, sondern der Architekt oder der WEG-Verwalter „i.A.“ oder „i.V.“ – mit Vollmacht? Und wenn es an jeder Abnahme fehlt: Wie kann ein Werklohnanspruch dennoch verjähren?

D.- „Begriffe im Test“

Manche Begriffe scheinen deshalb so häufig verwendet zu werden, weil man sich dabei i.d.R. wenig denkt. Das Seminar will ein paar Schlagworte auf ihren Gehalt testen: Was heißt „allgemein anerkannt“ wenn wir von Regeln der Technik sprechen? Was stellt sich der ausschreibende Architekt unter „gleichwertig“ vor, wenn er „o.g.lwtg“ schreibt? Und was soll der Hinweis auf eine „handwerkliche Selbstverständlichkeit“ leisten, wenn es um bautechnische Arbeitsgänge und deren Überwachung geht? Inwieweit handelt es sich um Rechtsbegriffe? Oder wie erhebt man dazu Sachverständigenbeweis?

E.- „Nacherfüllung contra Sanierungsplanung“

Mittlerweile häufig: Der Auftraggeber verlangt Nacherfüllung; der Auftragnehmer ist dazu auch bereit, reklamiert aber ein „Sanierungskonzept“ vom Auftraggeber. Sonst könne er den Mangel nicht abstellen. Wie ist dieser Einwand juristisch einzuordnen? Hindert er die Fälligkeit des Nacherfüllungsanspruchs? Muss der Auftraggeber die erforderliche Sanierungsplanung von sich aus zur Verfügung stellen oder erst auf „Hinweis“ des Auftragnehmers?

F.- nach Beweisverfahren: Was heißt „Verwertung im Hauptsacheprozess“?

Alle kennen § 493 Abs.1 ZPO und lesen die Vorschrift dahin, dass das Ergebnis des Beweisverfahrens im anschließenden Hauptsacheverfahren „verwertbar“ sei. Im Einzelfall gibt es genau damit immer wieder Schwierigkeiten, namentlich mit Blick auf ergänzende Fragen und Einwendungen. Die prozessualen Fragestellungen sind bei systematischem und konsequentem Vorgehen gut zu meistern.

G.- Hammerschlags- und Leiterrecht

In den letzten Jahren häufen sich Fälle, in denen streitig wird, ob der Nachbar dulden muss, dass sein Grundstück (dauerhaft oder vorübergehend) in Anspruch genommen wird, um z.B. eine nachträgliche Wärmedämmung anzubringen. Was gilt für Arbeiten unter der Erde? Was gilt für die Beanspruchung des Luftraums über dem Grundstück?

H.- „Beweisverfahren nach §§ 485 ff ZPO nicht immer zulässig“

Die allgemeinen Hürden an die Zulässigkeit von Anträgen zur Einleitung eines so genannten „selbständigen“ Beweisverfahrens liegen nicht sehr hoch. Desto überraschender können Zulässigkeitsprobleme auftreten, wenn die Parteien spezielle Vereinbarungen geschlossen haben. Diese sollen – kurz – beleuchtet werden: Flagrant hinderlich sind Schieds- oder Schiedsgutachterklauseln. Aber „gefährlich“ können auch sonstige vereinbarte Verfahren sein (Stichwort: Funktionsprüfungen als spezieller Beweisvertrag).

VRIOLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor des Verlags C.H.Beck
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter und Schlichter
- erfahrener Referent in der Aus- und Fortbildung von Fachanwälten und Bausachverständigen sowie in der justiziellen Aus- und Fortbildung (z.B. Deutsche Richterakademie)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RiinOLG Christine Haumer, OLG München

Bauvertragsrecht: Die Haftung des Unternehmers für Mängel

11.07.2023: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Die Haftung des Unternehmers für Mängel, unter Berücksichtigung der aktuellen obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Insbesondere:

1. Vorliegen eines Mangels

- Beschaffensvereinbarung
- Anerkannte Regeln der Technik
- Funktionaler Mangelbegriff

2. Enthftung des Unternehmers

3. Primäransprüche

- Nacherfüllungsanspruch
- Selbstvornahmerechte

- Vorschussanspruch
- Abrechnung des Vorschusses

4. Sekundäransprüche

- Schadensersatz
- Minderung

5. Abrechnungsverhältnis

6. Einwendungen des Auftragnehmers

- Mitverschulden
- Sowiesokosten
- „neu für alt“

7. Verjährung

8. Prozessuale Besonderheiten

RiinOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Bau-recht
- Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grün-hagen, Werner Verlag;
- Baumgärtel/Prütting/ Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck`schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozess-vergleich“, Verlag C.H. Beck

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Berufsrecht

Präsenz-Seminar in 2 Teilen: Berufsrecht

Intensiv-Seminar

Eine Veranstaltung von Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO

07.03.2023 von 12:00 bis 17:30 Uhr und 08.03.2023 von 09:00 bis ca. 14:30 Uhr, Bescheinigung nach § 43f BRAO

Dieses 2-teilige Präsenz-Seminar befasst sich mit den aktuellen Änderungen des Berufsrechts, die sich massiv auf den Berufsalltag auswirken. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen.

Die einzelnen Themen werden von fachkundigen Referent*innen in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft.

Deshalb können die beiden Termine 07.03.2023 (Teil 1), 12:00 bis 17:30 Uhr und 08.03.2023 (Teil 2), 09:00 bis 14:30 Uhr nur einheitlich gebucht werden.

Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.

I. Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung

II. Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit

III. Berufsrecht rund um die Vergütung

IV. Formen gemeinsamer Berufsausübung

V. Internationales Berufsrecht

Es referieren für Sie:

RA Michael Dudek

- Geschäftsführender Vorstand des MAV e.V.
- Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes
- Referent aller bayerischer Rechtsanwaltskammern
- engagiert in der Referendarausbildung
- u.a. Mitglied im Netzwerk Jura München an der LMU

Dr. Wieland Horn

- ausgewiesener Spezialist des anwaltlichen Berufsrechts
- Leiter des Centrum für Berufsrecht im BAV e.V.
- zuletzt Geschäftsführer der RAK beim Bundesgerichtshof (BGH)
- davor langjähriger Hauptgeschäftsführer der RAK München

Rechtswirtschaftin Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtswirtschaftin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst-Gebühren-Telefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss

Prof. Dr. Kerstin Wolf

- Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht und Mediatorin
- berät und vertritt Rechtsanwälte und Freiberufler in allen berufsrechtlichen Fragen
- Professorin für Wirtschaftsrecht an der FOM Hochschule
- Referendarausbilderin beim OLG München

Teilnahmegebühr 2 teiliges Intensiv-Seminar (10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 300,00 zzgl. MwSt (= € 357,00)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Holger Grams, Grams & Hagn Rechtsanwälte, München

Auswirkungen der BRAO-Reform auf die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung und auf Haftungsbegrenzungsvereinbarungen mit Mandanten nach § 52 BRAO

29.06.2023: 14:00 bis ca. 17:00 Uhr

Die zum 01.08.2022 in Kraft getretene Reform der BRAO hat erhebliche Konsequenzen für die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung von Berufsausübungsgesellschaften (§§ 51, 59n, o BRAO).

Weniger thematisiert wurden in den berufrechtlichen Medien die Konsequenzen, die sich daraus für Haftungsbegrenzungsvereinbarungen mit Mandanten nach § 52 BRAO ergeben. Hier besteht erheblicher Überprüfungs- und ggf. Anpassungsbedarf, da andernfalls das Risiko besteht, dass bestehende Vereinbarungen mit Mandanten nun unwirksam sind.

RA Holger Grams

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht
- berät seine Mandanten überwiegend zu Anwaltshaftung, Haftpflichtrecht und Versicherungsrecht
- Referent in der Anwaltsfortbildung
- Dozent an der Deutschen Richterakademie sowie in der Referendarausbildung
- Mitautor z.B. in Hartung / Scharmer, „Berufs- und Fachanwaltsordnung: BORA/FAO“, 8. Aufl. 2022, Verlag C.H.Beck

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Holger Krätzschel, München

Pflichtteilsrecht, Pflichtteilsanspruch und Pflichtteilsergänzungsanspruch: Grundlegendes und Aktuelles aus der Rechtsprechung der Obergerichte Erläuterungen anhand von Fallbeispielen

02.03.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

<p>Teil 1 – Verfahrensrecht –</p> <ol style="list-style-type: none"> Erneut: Zum Umfang des Auskunftsanspruchs Löst ein Auskunftsverlangen die Pflichtteilsstrafklausel aus? Zwangsvollstreckung: Wie oft muss der Schuldner den Notar „mahnen“? Verdrängt das notarielle Nachlassverzeichnis das zuvor erstellte privatschriftliche im Prozess? Haftungsrisiken bei unklarem Wertermittlungsanspruch in der Stufenklage 	<ol style="list-style-type: none"> Das Wertermittlungsgutachten und die Bezifferung der Zahlungsansprüche § 2314 BGB analog? Der Pflichtteil als Vermächtnisanspruch Der pflichtteilsberechtigten Nacherbe Dauerbrenner: Unentgeltliche Zuwendungen und die Abschmelzungsfrist Die Anfechtung der Annahme der Erbschaft und die Verjährung des Pflichtteilsanspruchs 	<p>RiOLG Holger Krätzschel</p> <ul style="list-style-type: none"> – gehört dem ZPO-Erbsenat des OLG München an, vorher war er für das Erbrecht im Erbsenenat zuständig – Hauptautor des soeben in 12. Auflage erschienen Standardwerkes „Nachlassrecht“ (vormals Firsching/Graf), kommentiert darüber hinaus das Verfahrensrecht im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und im Münchener Kommentar zum FamFG (ab 3. Auflage) sowie ab der kommenden Auflage das Pflichtteilsrecht im Nomos-Kommentar zum BGB – seit vielen Jahren Referent in der Anwaltsausbildung zum Thema Erb- und Verfahrensrecht – Richter am bayerischen Anwaltsgerichtshof
--	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):
 DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)
 Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)
Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RA Dr. Michael Bonefeld, BONJUR Rechtsanwälte, München, RiOLG Holger Krätzschel, München

Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit

21.03.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

„Das Gericht macht immer das, was der Sachverständige sagt“, so lautet die landläufige Meinung. Insofern ist es dringend erforderlich, sich mit den Fragen der richtigen Beweisaufnahme durch Sachverständigenbeweis einmal auseinanderzusetzen.

Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte, die sich im FamFG- oder ZPO-Verfahren mit Fragen einer Begutachtung beschäftigen müssen.

1. Die (Schwierigkeiten bei der) Auswahl des Sachverständigen durch das Gericht
2. Einflussnahme auf das Sachverständigengutachten durch das Gericht bzw. Anwalt – Der unbekannte § 404a ZPO - Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen
3. Was muss ein Sachverständigengutachten beinhalten bzw. worauf muss es eingehen?
4. Wann ist ein Gutachten ungenügend?

5. Die Feststellung der Anschlussstatsachen durch das Gericht
6. Selektion und unzulässige Beweiswürdigung des Sachverständigen
7. Ist ein Privatgutachten sinnvoll? Welchen Anforderungen sollte es entsprechen?
8. Antrag auf Anhörung des Sachverständigen
9. Wann besteht Anspruch auf ein weiteres Gutachten?
10. Folgen für die Urteilsbegründung – formelhafte Darlegungen
11. Besonderheiten beim Gutachten zur Testierunfähigkeit, insbesondere bei Demenzen

RA Dr. Michael Bonefeld

- Mitglied der ARGE Familien - und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)

RiOLG Holger Krätzschel

- Richter im ZPO-Erbsenat des OLG München, davor im Erbscheinsenat
- Hauptautor Standardwerkes „Nachlassrecht“, 12. Aufl. (vormals Firsching/Graf), kommentiert das Verfahrensrecht im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und im Münchener Kommentar zum FamFG (ab 3. Aufl.) sowie ab der kommenden Auflage das Pflichtteilsrecht im Nomos-Kommentar zum BGB

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2023 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

23.03.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA SteuerR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Aktuelles aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

2. Aktuelle Urteile zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht

3. Reform des Stiftungsrechts und neues Stiftungsregister

4. Erfahrungen mit dem Transparenzregister

5. Neues zur Güterstandschaukel

6. Steuerfallen bei der Nachfolgegestaltung

7. Nießbrauchgestaltungen bei privatem und unternehmerischen Vermögen

8. Schnittstellen zum Gesellschafts-, Handels- und Insolvenzrecht

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

Nachlassgerichtliche Verfahren und Erbprozesse

20.06.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

I. Nachlassverfahren

1. Grundzüge des FamFG-Verfahren
2. Amtliche Verwahrung
3. Eröffnung letztwilliger Verfügungen
4. Erbscheinsverfahren
5. Einziehung und Kraftloserklärung von Erbscheinen
6. Rechtsmittelverfahren
7. Kosten- und Gebührenrecht im Nachlassverfahren

II. Erbprozesse

1. Erbenfeststellungsklage
2. Herausgabeklage des Erben
3. Pflichtteilsklage
4. Erbunwürdigkeitsklage
5. Klage des Vertragserben
6. Auseinandersetzungsklage

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 6. Aufl. 2023;
Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 6. Aufl. 2022;
Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 8. Aufl. 2021
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages
- 2022 ausgezeichnet mit dem Wissenschaftspreis der AGT e. V.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Familienrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Michael Bonefeld, BONJUR Rechtsanwälte, München, RiOLG Holger Krätzschel, München

Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit

21.03.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

<p>„Das Gericht macht immer das, was der Sachverständige sagt“, so lautet die landläufige Meinung. Insofern ist es dringend erforderlich, sich mit den Fragen der richtigen Beweisaufnahme durch Sachverständigenbeweis einmal auseinanderzusetzen.</p> <p>Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte, die sich im FamFG- oder ZPO-Verfahren mit Fragen einer Begutachtung beschäftigen müssen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die (Schwierigkeiten bei der) Auswahl des Sachverständigen durch das Gericht 2. Einflussnahme auf das Sachverständigengutachten durch das Gericht bzw. Anwalt – Der unbekannt § 404a ZPO - Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen 3. Was muss ein Sachverständigengutachten beinhalten bzw. worauf muss es eingehen? 4. Wann ist ein Gutachten ungenügend? 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Die Feststellung der Anschlussatsachen durch das Gericht 6. Selektion und unzulässige Beweiswürdigung des Sachverständigen 7. Ist ein Privatgutachten sinnvoll? Welchen Anforderungen sollte es entsprechen? 8. Antrag auf Anhörung des Sachverständigen 9. Wann besteht Anspruch auf ein weiteres Gutachten? 10. Folgen für die Urteilsbegründung – formelhafte Darlegungen 11. Besonderheiten beim Gutachten zur Testierunfähigkeit, insbesondere bei Demenzen 	<p>RA Dr. Michael Bonefeld</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht – Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV – Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V. – Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag) <p>RiOLG Holger Krätzschel</p> <ul style="list-style-type: none"> – Richter im ZPO-Erbsenat des OLG München, davor im Erbsenat – Hauptautor Standardwerkes „Nachlassrecht“, 12. Aufl. (vormals Firsching/Graf), kommentiert das Verfahrensrecht im Nomos-Kommentar Nachfolge-recht und im Münchener Kommentar zum FamFG (ab 3. Aufl.) sowie ab der kommenden Auflage das Pflichtteilsrecht im Nomos-Kommentar zum BGB
---	---	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Der Schutz der Familie bei Insolvenz

27.04.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Familienrecht

Die Insolvenz des Schuldners betrifft auch und gerade seine Familie. Die 1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung schützt diese so gut wie nicht. Im Gegenteil, familienrechtliche Ansprüche wie insbesondere rückständiger Unterhalt werden regelmäßig von der Restschuldbefreiung erfasst, wenn sie nicht gemäß § 302 InsO angemeldet werden. – Nimmt der Schuldner im Vorfeld der Insolvenz Maßnahmen vor, um Vermögensgegenstände „in Sicherheit“ zu bringen, stellt die Insolvenzordnung ihn und seine Familie quasi unter „Mauschelverdacht“. Folge: Sind Maßnahmen der Asset Protection unzureichend vorbereitet worden, so kann der Insolvenzverwalter später anfechten. Unter Umständen drohen dem Schuldner bzw. seinen Berater sogar strafrechtliche Risiken.

I. Überblick:

Insolvenzrecht für Familienrechtler

- Überblick über das Verkürzungsgesetz 2020
- Ablauf eines Privatinsolvenzverfahrens
- Regel- und Verbraucherinsolvenz
- Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren

II. Auswirkungen der Insolvenz auf die Familie des Schuldners

- Was fällt in die Insolvenzmasse, was bleibt dem Schuldner?
- Rückständiger und laufender Unterhalt im Insolvenzverfahren
- Insolvenz und Zugewinn
- Insolvenz und Versorgungsausgleich

III. Absicherung von Unterhaltsansprüchen?

- Von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen, § 302 InsO
- Laufender Unterhalt und sog. „Korridorpfändung“, § 850d ZPO

IV. Asset Protection und Haftungsgefahren

- Praktische Relevanz: Familienheim, Lebensversicherungen, Güterstand, vorweggenommene Erbfolge, sonstige Gestaltungen
- Exkurs: Strafrechtliche Risiken
- Überblick über die Insolvenzanfechtung: Deckungs-, Vorsatz- und Schenkungsanfechtung
- Haftungsgefahren für den Rechtsanwalt: Insolvenzanfechtung des Honorars; „Zahlungsmittler“-Rechtsprechung des BGH

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in 10. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher-, Privat- und Nachlassinsolvenz“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RAinuNin Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

Gestaltung von Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen

03.05.2023: 12:30 bis ca. 18:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Sowohl vor, während und nach dem Scheitern einer Ehe gehören vertragliche Vereinbarungen zwischen den Ehegatten zum anwaltlichen Alltag.

Im Seminar werden aus dem Blick der vorsorgenden Vertragsgestaltung einerseits und der Regelung der Folgen einer Ehe nach deren Scheitern andererseits typische Fallgestaltungen im Güterrecht, Versorgungsausgleich und Unterhaltsrecht sowie Ansprüche zwischen den Ehegatten aus dem Nebengüterrecht systematisch dargestellt.

Hinzu gehören neben der Frage einer Abgrenzung eines Ehevertrages von einer Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen die Grenzen vertraglicher Gestaltungen, Formvorschriften und Regelungen des Beurkundungsverfahrens.

Ausführungen zu Freistellungsvereinbarungen zwischen den Ehegatten, versicherungs- und steuerrechtlichen Aspekten sowie kostenrechtlichen Fragestellungen runden die Thematik ab.

RAinuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Gebühren

Ein Seminar zu Anwaltshonorar finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 26 **Schulte, Honorarverhandlungen mit Mandanten**

21.06.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

RVG – Abrechnung bei Streitverkündung

24.05.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin, geprüfte Rechtsfachwirtin und Autorin sowie Herausgeberin zahlreicher Fachpublikationen zum Thema Kostenrecht, führt Sie mit einem lebendigen Vortrag durch das Thema Abrechnung.

Schwerpunkte in diesem Seminar sind:

- Außergerichtliche Vertretung, u. a. des potentiellen Streitverkündeten
- Anrechnung der Geschäftsgebühr – in welchen Fällen?
- Vergütung bei Streitverkündung im selbständigen Beweisverfahren

– Vergütung bei Streitverkündung im Hauptsacheverfahren

– Beitritt zum Rechtsstreit – mit und ohne Beteiligung an einem Vergleich

– Fehlende Kostenentscheidung – Urteilsergänzungsfrist

– Fehlende Kostenregelung für den Streitverkündeten bei Vergleichsabschluss

Die Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Schulungsunterlage.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 25 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut das Jour-Dienst Gebühren- und Prozessrecht der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Stunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Gewerblicher Rechtsschutz

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Christian Röhl, RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Angriffs- und Verteidigungsstrategien bei grenzüberschreitenden IP-Verletzungen

11.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Gewerblicher Rechtsschutz oder FA Urheberrecht

Im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts kommt es in Deutschland zunehmend zu Verstößen von Parteien, die sich nicht in Deutschland aufhalten. Da das Handeln solcher Personen, die beispielsweise gefälschte Markenware von außerhalb Deutschlands anbieten, natürlich nicht toleriert werden kann, stellt sich zunehmend die Frage, wie denn gegen diese Parteien vorgegangen werden kann.

Oft wird ein Vorgehen gemieden, da grenzüberschreitendes Verhalten u.a. internationales Recht beinhaltet und oft angenommen wird, dass die internationale Verstrickung viel Aufwand erfordert und wenig Erfolgsaussichten hat. Es gibt bei einem Vorgehen gegen solche Parteien außergerichtlich aber auch gerichtlich natürlich einiges zu beachten.

Das Seminar vermittelt daher neben den Grundlagen und Hintergründen auch praxisnahe Tipps zu Angriff und Verteidigungsstrategie bei grenzüberschreitenden Rechtsverletzungen, so dass ein Vorgehen gegen diese Verletzer seinen Schrecken verliert und der Aufwand nicht überhandnimmt.

- I. Außergerichtliches Vorgehen**
 - Einführung IP Rechte mit internationalem Bezug
 - Materielle Rechtsverletzung im Inland ?
 - Anwendbares Recht Vorprüfung
 - Zuständigkeiten Inländischer Gerichte Vorprüfung
 - Vorgehen nach Entdeckung einer Verletzung
 - Abmahnung ins Ausland
- II. Gerichtliches Vorgehen**
 - Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte
 - Anwendbares Recht
 - Gerichtliches Vorgehen
 - Klage oder einstweilige Verfügung
 - Zustellung Klage/einstweilige Verfügung
 - Ablaufplan internationale Klage LG München Patentrecht
 - Strategische Überlegungen
 - Alternativen zur gerichtlichen Geltendmachung
- III. Vollstreckung**
 - Vollstreckungsvoraussetzungen
 - Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsurteile und Beschlüsse
 - Vollstreckung in der EU
 - Vollstreckung außerhalb der EU
 - Alternativen zur Vollstreckung

RA Christian Röhl

- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Master der Humboldt Universität Berlin im Immaterialgüter- und Medienrecht
- Partner der überörtliche IP/IT Boutique RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB in München und Augsburg
- berät und vertritt Mandanten seit vielen Jahren im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes und ist insbesondere im Bereich Produktpiraterie tätig
- Regionalgruppenleiter in München der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum und Medien des DAV (AGEM)
- hält regelmäßig Vorträge im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Handels- und Gesellschaftsrecht

Weitere Seminare zum Handels- und Gesellschaftsrecht finden Sie auf folgenden Seiten:

- S. 13 **Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2023– Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –**
23.03.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA ErbR, FA SteuerR oder FA Handels- u. GesellschaftsR
- S. 23 **Schmidt A., Update Insolvenzrecht 2023 – Fokus: Recht der Gesellschafterdarlehen, § 135 InsO – Geschäftsleiterhaftung, § 15b InsO – Privatinsolvenz des Gesellschafters bzw. Geschäftsleiters**
26.04.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA InsolvenzR oder FA Handels- u. GesellschaftsR
- S. 25 **Gehrlein, Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz**
04.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA InsolvenzR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

Das neue Beschlussmängelrecht nach MoPeG

20.04.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das am 1.1.2024 in Kraft tretende MoPeG bringt mit den §§ 110 ff. HGB erstmalig ein Beschlussmängelrecht für die Personengesellschaften.

Das Seminar stellt die Regelungen vor, bettet sie in die vielfältigen Fragestellungen beim Gesellschafterstreit ein und bietet praktische Hinweise für die anwaltliche Beratung.

Themenbereiche:

1. Grundzüge des MoPeG 2024
2. Gesellschafterstreitigkeiten in GbR, OHG und (GmbH & Co.) KG
3. Die neuen §§ 110 ff. HGB und ihre Geltung bei OHG und KG sowie GbR ("opt out" und "opt in")
4. Vor- und Nachteile gegenüber dem bisherigen und weiterhin möglichen sog. Feststellungsmodell
5. Schiedsklauseln
6. Ausstrahlungswirkung der §§ 110 ff. HGB auf die GmbH

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, derzeit Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft
- seit 2009 Richter am OLG München (zurzeit beurlaubt)
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2022, C.H.BECK (erscheint demnächst); Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 23. Aufl. 2022, C.H.BECK; Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021, C.H.BECK; Spindler/Stilz, AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK; Servatius (Hrsg.), Corporate Litigation, 2. Aufl. 2021, RWS Verlag

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Florian Kreis, Werz Kreis Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB, Regensburg

Konflikt und Kooperation – Strategietraining für Gesellschaftsrechtler

23.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

I. Grundlagen der Kooperationstheorie

1. Kooperative und nichtkooperative Spieltheorie
2. Wege aus dem Kooperationsdilemma

II. Grundlagen strategischen Denkens

1. Entscheidungstheorie
2. Strategische Züge

III. Allgemeine Überlegungen vor der Gesellschaftsgründung

1. Grundüberlegungen bei der Partnerwahl
2. Gestaltung der Beteiligungsverhältnisse
3. Strukturierung von „Win-win“-Konstellationen

IV. Gestaltung des Gesellschaftsvertrages

V. Kooperationsfördernde Verhaltensstrategien

VI. Konfliktführungsstrategien

1. Die Bedeutung der Situationsanalyse
2. Zieldefinition und Strategieplanung
3. Taktische Einzelmaßnahmen der Konfliktführung

VII. Verhandlungsführungs- und Vergleichsstrategien

1. Vorgehensweise bei Vergleichsverhandlungen
2. Rahmenbedingungen der Gesellschaftertrennung
3. Grundzüge der Unternehmensbewertung

RA Dr. Florian Kreis

- Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie für Bank- und Kapitalmarktrecht
- Gründungspartner der Sozietät Werz Kreis Rae StB PartG mbB
- Tätigkeitsschwerpunkte: Gründungen, Gesellschafterstreitigkeiten, Unternehmensfinanzierung, Unternehmenstransaktionen (M&A), Unternehmensnachfolge, unternehmerische Entscheidungen
- Mitautor des Praxishandbuchs „Singer/Kreis: Gesellschafterstreit – vermeiden oder gewinnen“ (Haufe-Verlag, 1. Auflage 2018)
- Mitautor des Praxishandbuchs „Feld/Mendelson/Kreis: Venture Deals“ (Verlag Wiley-VCH, 1. Auflage 2023)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D., VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

GmbH-Geschäftsführer: Schaden und Anwalts-/Steuerberaterhaftung im sozialrechtlichen Beitragsrecht

20.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die neuere BSG-Rechtsprechung zur Beitragspflicht von GmbH-Gesellschaftern hat zu umfangreichen Beitragsnachforderungen nach Betriebsprüfungen geführt. Daraus haben sich Haftungsverfahren gegenüber Steuerberatern und Anwälten ergeben, bei denen fachüber-greifende Aufklärungs- und Hinweispflichten eine entscheidende Rolle zukommen werden. Diese Konstellationen hat uns veranlasst, die Grundzüge und auch die Feinheiten der Haftung im Bereich des Beitragsrechts in unserem Seminar darzustellen. Zugleich bilden Fingerzeige einen Schwerpunkt, an welchen Stellen im Mandat Stolpersteine drohen und welche Schritte zu ergreifen sind, um Schäden und Haftung gar nicht erst entstehen können.

Aus den Themen:

A. Grundzüge der Beraterhaftung

1. Haftungsvoraussetzungen
2. Abschluss eines Beratervertrages
3. Pflichten des Beraters
4. Zurechnungszusammenhang zwischen Beratungsfehler und Schaden
5. Schadensbemessung
6. Verjährung

B. Beitragspflichten in der GmbH

Teil I: GmbH-Gesellschafter und Sozialversicherung

1. GmbH-Geschäftsführer und Versicherungspflicht

2. GmbH-Gesellschafter als Angestellte; beschäftigt in der eigenen Kanzlei-GmbH Rechtsprechungsänderung oder nicht?
3. Beitragsrisiken: Nachforderung, Säumniszuschlag
4. Sonderfälle Private Krankenversicherung sowie Versorgungswerk
5. Verlautbarungen der Sozialversicherungsträger: Inhalt und Bedeutung im Mandat

Teil II. Schaden und Haftung

1. Grundsätzliche Anwaltpflichten nach der BGH-Rechtsprechung und Übertragung auf das Beitragsrecht
2. Schaden und Haftung
3. Rechtsprechung: BAG und Arbeitgeberhaftung für Versorgungsschaden

Teil III. Steuerberater- und Anwaltpflichten

1. Rechtsprechung zu mandatsüberschreitenden Pflichten: Steuerberater
2. Besonderheiten des Beitragsrechts
3. Anwaltpflichten und Stolpersteine

Teil IV. Auch Sozialversicherungsträger können haften

1. Amtshaftung: Rechtsprechung zu Aufklärungs- und Hinweispflichten
2. Schaden und Mitverschulden

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Insolvenzrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Update Insolvenzrecht 2023 –

Fokus: Recht der Gesellschafterdarlehen, § 135 InsO – Geschäftsleiterhaftung, § 15b InsO – Privatinsolvenz des Gesellschafters bzw. Geschäftsleiters

26.04.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Zeit bleibt nicht stehen – schon gar nicht im Insolvenzrecht! Bei der Insolvenzanfechtung muss sich der Insolvenzverwalter auf Restriktionen einstellen: Gesetzgebung und Rechtsprechung schränken die einst schärfste Waffe des Insolvenzverwalters zunehmend ein. Dies gilt allerdings am wenigsten bei § 135 InsO, der deshalb immer stärker an Bedeutung gewinnt. Bei der Geschäftsleiterhaftung hat die „Schlacht“ um die Deutungshoheit über den neuen § 15b InsO längst begonnen. Etwas ruhiger geht es derzeit zu im Bereich der Privatinsolvenz. Gleichwohl bereiten einige „Dauerbrenner“ wie § 302 InsO und der Neuerwerb immer wieder Probleme, auch und gerade im Zusammenhang mit einer Privatinsolvenz über das Vermögen eines Gesellschafters oder Geschäftsleiters.

I. Insolvenzanfechtung

- Aktuelles zu § 135 InsO: Gläubigerbenachteiligung, gleichgestellte Dritte, gleichgestellte Forderungen
- Restriktionen durch den Gesetzgeber: Reform 2017, SanInsKG

– Restriktionen durch die Rechtsprechung: Neuorientierung des BGH bei § 133 InsO – ein Überblick

II. Insolvenzgründe und Geschäftsleiterhaftung, § 15b InsO

- Aktuelle Rechtsprechung zu den Insolvenzgründen
- Änderungen durch das SanInsKG
- § 15b InsO vs. § 64 GmbHG aF – was bleibt, was ist neu?
- Ordnungsgemäßer Geschäftsgang, § 15b Abs.2 und 3 InsO
- Umgang mit öffentlich-rechtlichen Gläubiger (FA, SVT), § 15b Abs.8 InsO
- Umfang des Anspruchs, § 15b Abs.4 InsO

III. Die Privatinsolvenz des Gesellschafters bzw. Geschäftsleiters

- Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen
- Abgrenzung Regel-/Verbraucherinsolvenz
- Update § 302 InsO: Umgang mit sog. Attributsforderungen
- Probleme des sog. Neuerwerbs: Was kriegt die Masse, was der Schuldner?

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in 10. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und des in 3. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Der Schutz der Familie bei Insolvenz

27.04.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Familienrecht

Die Insolvenz des Schuldners betrifft auch und gerade seine Familie. Die 1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung schützt diese so gut wie nicht. Im Gegenteil, familienrechtliche Ansprüche wie insbesondere rückständiger Unterhalt werden regelmäßig von der Restschuldbefreiung erfasst, wenn sie nicht gemäß § 302 InsO angemeldet werden. – Nimmt der Schuldner im Vorfeld der Insolvenz Maßnahmen vor, um Vermögensgegenstände „in Sicherheit“ zu bringen, stellt die Insolvenzordnung ihn und seine Familie quasi unter „Mauschelverdacht“. Folge: Sind Maßnahmen der Asset Protection unzureichend vorbereitet worden, so kann der Insolvenzverwalter später anfechten. Unter Umständen drohen dem Schuldner bzw. seinen Berater sogar strafrechtliche Risiken.

I. Überblick:

Insolvenzrecht für Familienrechtler

- Überblick über das Verkürzungsgesetz 2020
- Ablauf eines Privatinsolvenzverfahrens
- Regel- und Verbraucherinsolvenz
- Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren

II. Auswirkungen der Insolvenz auf die Familie des Schuldners

- Was fällt in die Insolvenzmasse, was bleibt dem Schuldner?
- Rückständiger und laufender Unterhalt im Insolvenzverfahren
- Insolvenz und Zugewinn
- Insolvenz und Versorgungsausgleich

III. Absicherung von Unterhaltsansprüchen?

- Von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen, § 302 InsO
- Laufender Unterhalt und sog. „Korridorpfändung“, § 850d ZPO

IV. Asset Protection und Haftungsgefahren

- Praktische Relevanz: Familienheim, Lebensversicherungen, Güterstand, vorweggenommene Erbfolge, sonstige Gestaltungen
- Exkurs: Strafrechtliche Risiken
- Überblick über die Insolvenzanfechtung: Deckungs-, Vorsatz- und Schenkungsanfechtung
- Haftungsgefahren für den Rechtsanwalt: Insolvenzanfechtung des Honorars; „Zahlungsmittler“-Rechtsprechung des BGH

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des demnächst in 10. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher-, Privat- und Nachlassinsolvenz“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz

04.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Behandlung von Darlehen eines Gesellschafters in der Insolvenz - insbesondere der Insolvenz einer GmbH - wirft schwierige Rechtsfragen auf, mit denen Rechtsprechung und Wissenschaft seit langem konfrontiert sind. Zur Regelung dieser Materie hat die Rechtsprechung auf der Grundlage von §§ 30,31 GmbHG das sog. Eigenkapitalersatzrecht entwickelt. Im Rahmen der GmbH-Reform des Jahres 2008 (MoMiG) wurde das verästelte und überaus komplizierte Eigenkapitalersatzrecht beseitigt, das Recht der Gesellschafterdarlehen sowie wirtschaftlich entsprechender Finanzierungshilfen neu geordnet und in das Insolvenzanfechtungsrecht verlagert.

Dieses Seminar zeigt ausgehend von den Kernaussagen des Eigenkapitalersatzrechts anhand der neuesten BGH-Rechtsprechung die Rechtsentwicklung bis hin zum geltenden Rechtszustand auf und verdeutlicht die weiterhin bestehenden Verbindungslinien, wenn in bestimmten Konstellationen ‚altes Recht‘ im ‚neuen Recht‘ Anwendung findet. Auch wird die Anwendbarkeit von Alt- und Neurecht untersucht.

Ein erster Schwerpunkt des Seminars liegt in der Darstellung der § 39 Abs. 1 Nr. 5, § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO, die als zentrale Vorschriften des neuen Rechts die Anfechtung der Rückgewähr von Gesellschafterhilfen anordnen. Das Gesetz bezieht nicht nur Gesellschafterdarlehen, sondern auch wirtschaftlich entsprechende Rechtshandlungen in seinen Anwendungsbereich ein. Darum wird erläutert, inwiefern gesellschaftergleiche Dritte, etwa verbundene Unternehmen, vom Anwendungsbereich der Vorschriften erfasst werden. Welche Forderungen einem Darlehen wirtschaftlich gleichstehenden, wird ebenso dargestellt. Dabei handelt es sich um Forderungen, die sich durch Stehenlassen oder Stundung in eine darlehensgleiche Forderung verwandelt haben.

Im Einzelnen:

- **Grundstrukturen des neuen Rechts:** Darstellung der § 39 Abs. 1 Nr. 5, § 135 InsO, der zentrale Vorschriften des Gesellschafterdarlehensrechts. Sie regeln in ihrem Zusammenwirken die Voraussetzungen der Anfechtung der Rückgewähr von Gesellschafterhilfen.
- **Sachlicher Anwendungsbereich:** Gesellschafterdarlehen und gleichgestellte Forderungen. Fälle der Gleichstellung von Drittforderungen infolge Stundung und Stehenlassen.
- **Persönlicher Anwendungsbereich:** Es wird erläutert, inwiefern gesellschaftergleiche Dritte, etwa verbundene Unternehmen, vom Anwendungsbereich der Vorschriften erfasst werden.

Das Gesetz unterwirft neben der Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens weitere Tatbestände der Anfechtung. Anfechtbar ist die Besicherung eines Gesellschafterdarlehens gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Dabei geht es einmal um die Sicherung von Darlehen der Gesellschafter (§ 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO) und das Verhältnis dieser Vorschrift zu § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO. Ferner wird erörtert, ob zugunsten des Gesellschafters das Bargeschäftsprivileg gilt.

Zum anderen sind von dem Gesellschafter gewährte Sicherungen von Drittdarlehen anfechtbar, die eine Gesellschaft etwa bei ihrer Bank aufnimmt (§ 135 Abs. 2 InsO). Dabei stellen sich schwierige Fragen im Hinblick auf die notwendige Rechtshandlung, den Darlehensgeber und die Anspruchshöhe.

Nutzungsüberlassungen bildeten einen Kernbereich des alten Eigenkapitalersatzrechts. Hier hat § 135 Abs. 3 InsO eine Neuregelung getroffen. Die hierzu ergangene Rechtsprechung wird eingehend erläutert.

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Kanzleiführung

Weitere Seminare finden Sie auf folgenden Seiten:

- S. 18 **Jungbauer, RVG – Abrechnung bei Streitverkündung**
24.05.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- S. 10 **Grams, Auswirkungen der BRAO-Reform auf die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung und auf Haftungsbegrenzungsvereinbarungen mit Mandanten nach § 52 BRAO**
29.06.2023: 14:00 bis ca. 17:00 Uhr

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Thomas Schulte, Schulte Beratung & Training für Verhandlungsführung, Hamburg

Honorarverhandlungen mit Mandanten

21.06.2023: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

Ziel des Seminars ist, professionelle und erfolgreiche Honorarverhandlungen sicher zu führen. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten werden Rechtsanwälte immer wieder mit dem Verlangen nach Anpassung der Konditionen konfrontiert und Neumandanten verlangen entsprechende Nachlässe. Insbesondere jetzt ist es unerlässlich das notwendige Handwerkszeug zu beherrschen, um diese Gespräche erfolgreich zu führen ohne das Mandat zu gefährden und die gesetzten Honorarziele zu erreichen!

Lernen sie durch strategisch sachgerechtes Verhandeln ihre Honorarforderungen zu optimieren und solche Verhandlungen effektiv vorzubereiten.

Hierbei gilt es, unter Einbeziehung der Interessen des Mandanten, typische Fehler zu vermeiden und Kompromisse zu umgehen. Dieses durch Nutzung von gezielten Argumentations- und Fragetechniken, das Erkennen von manipulativem Vorgehen, den Umgang mit Machtsituationen und sachgerechtem taktischem und strategischem Verhalten.

RA Thomas Schulte

- seit seiner Zulassung zum Rechtsanwalt vor mehr als 20 Jahren betriebswirtschaftlich tätig
- geprüfter und ausgebildeter Trainer des Bundesverband für Training, Beratung & Coaching (BDVT)
- Gründer und Inhaber der Firma Schulte Beratung & Training für Verhandlungsführung
- davor als Gründer eines Startups mit abschließendem Verkauf unter Beteiligung von Finanzinvestoren sowie als Beschäftigter im Konzern von der Geschäftsleitung Einkauf bis zum Vorstand Vertrieb in unterschiedlichsten Rollen tätig. Das Spektrum der Verhandlungen reicht von konzerninternen Verhandlungen in Investitionsausschüssen, Investorenverhandlungen, Ein- und Verkaufsverhandlungen mit Unternehmen, Kommunen bis hin zu Verbänden und Institutionen wie dem DFB und der UEFA
- repräsentiert bei der von der Berater-Ikone Roland Berger 1974 gegründeten Trainerakademie TAM den Bereich der Verhandlungsführung und hält Gastvorträge an der WHU

Teilnahmegebühr Live-Online Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Medizinrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Wolfgang Frahm, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht in Schleswig

Ausgewählte Themen zum Arzthaftungsrecht

12.05.2023, 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Medizinrecht

Im Bereich des Arzthaftungsrechts gibt es eine Reihe schwieriger, z.T. auch noch ungeklärter Rechtsfragen und Problembereiche, die für die Lösung eines Falles von entscheidender Bedeutung sein können. Das Seminar zeigt diese auf und bietet Antworten:

I. Materielles Arzthaftungsrecht:

- Behandlungsstandard und Aufklärungspflichten bei Außenseitermethoden
- Abgrenzungsprobleme nach der Schwerpunkttheorie des BGH
- Erforderliche Wahrscheinlichkeiten: hinreichend, überwiegend, deutlich überwiegend
- Der Vorwurf eines Hygienefehlers
- Die Ausweitung der „Immer-so-Recht-sprechung“

II. Schadensumfang:

- Abgrenzung Primär- und Sekundärschaden
- Aktuelles zum Schmerzensgeld

III. Vorgerichtliches:

- Prozesskostenhilfe, Hinweis auf Prozessfinanzierer oder auf anwaltliche Honorarvereinbarung
- Beziehung von Behandlungsunterlagen

IV. Probleme im Prozess:

- Einzelfragen zum Sachverständigenbeweis

V. Künftige Entwicklung des Arzthaftungsrechts:

- Diskussion zu der in Koalitionsvertrag vorgesehenen "Stärkung der Patientenrechte"

VRiOLG Wolfgang Frahm

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Schleswig
- seit 1999 Mitglied des Arzthaftungssenats beim OLG Schleswig, seit 2013 dessen Vorsitzender
- ehem. wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem für Arzthaftungs-sachen zuständigen VI. Zivilsenat des BGH
- Mitautor in Frahm/Walter, Arzthaftungsrecht; Wenzel, Der Arzthaftungsprozess; Jansen u.a., Medizin und Standard
- Seit 1995 Dozent in der Rechtsanwalts-, Richter- und Sachverständigenfortbildung
- 2016/2017 Mitglied der Arbeitsgruppe der Landesjustizministerien zum Thema „Verbesserung des Arzthaftungsrechts“
- 2017/2018 tätig in der Expertengruppe „Medizinischer Standard“ des Instituts für Medizinrecht der Universität Köln
- 2019/2020 Arbeit in einer Expertengruppe des Instituts für Medizinrecht an der Bucerius Law School Hamburg zur „Ärztliche Aufklärung“

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Hubert Fleindl, Oberlandesgericht München

Der neue Münchener Mietspiegel 2023

Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht

18.04.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

Im ersten Teil stellt der Referent den erstmals nach den neuen Vorschriften des Mietspiegelgesetzes erstellten Münchener Mietspiegel 2023 vor und gibt erste Hinweise zur Auslegung und Anwendung der einzelnen Kriterien.

Im zweiten Teil wird die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietssachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH dargestellt. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin.

Im Gewerberaummietrecht werden die wichtigsten Entscheidungen des XII. Senats des BGH ebenfalls besprochen und die Folgen für die anwaltliche Praxis erörtert. Soweit für die anwaltliche Praxis noch im Frühjahr 2023 aktuell, wird der Referent auch auf mietrechtliche Aspekte der Energiekrise eingehen.

I. Mietspiegel für München 2023

1. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels
2. Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB – insbesondere die wissenschaftliche Erstellung und Datenerhebung

3. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen

4. Zu- und Abschlagskriterien

5. Ökologischer Mietspiegel

6. Begründeter und freier Spannenanteil

II. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohn- und Gewerbemietssachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags

2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
 - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
 - b. Staffel- und Indexmiete
 - c. Modernisierungsmieterhöhungen

3. Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen

4. Verjährungsfragen

5. Beendigung des Mietverhältnisses
 - a. Zahlungsverzug
 - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
 - c. Eigenbedarf
 - d. Verwertungskündigung
 - e. Härtefall

6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB), des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK), des Nomos Kommentars zum BGB (NKBBG) sowie des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Richter am AG Dortmund a.D.

Die Kündigung von Wohnraummietverhältnissen – alle Kündigungstatbestände und Rechtsfolgen

25.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für Miet- und WEG-Recht

Die Kündigung von Mietverhältnissen erfolgt aus den unterschiedlichsten Gründen und ist häufig die ultima ratio. Es gilt hier die formellen und materiellen Voraussetzungen zu kennen und rechtssicher umzusetzen, um ggf. keine überflüssigen Kosten auszulösen. Das Mietrecht kennt fast 30 verschiedene Kündigungsgründe. Davon gehören einige zum täglichen Geschäft und andere sind eher exotisch. Aber auch nach einer Kündigung kann es noch weitere Streitpunkte geben. Das beginnt bei der Erstellung der Heizkostenabrechnung für Rumpffahre, geht über die Schadensersatzansprüche wegen unterlassener Schönheitsreparaturen und endet bei der Räumungsvollstreckung.

Im Seminar wird ein Überblick über alle Kündigungstatbestände gegeben und werden die praxisrelevanten Probleme der wichtigsten Kündigungstatbestände angesprochen. Ferner wird auf die Rechtsfolgen einer Kündigung eingegangen.

1. Die Beendigung des Mietverhältnisses
2. Der Mietaufhebungsvertrag
3. Das Abwicklungsverhältnis
4. Die Mietsicherheit
5. Die Betriebs- und Heizkostenabrechnung
6. Der Räumungsanspruch
7. Die Räumungsvollstreckung

Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

- bis Mitte 2022 Richter am Amtsgericht Dortmund, Dezernent einer Zivilabteilung und bis September 2021 auch einer Wohnungseigentumsabteilung
- (Mit-) Autor von zahlreichen juristischen Fachbüchern insbes. des „Kündigungshandbuchs“
- Mitherausgeber der mietrechtlichen Fachzeitschrift Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM) und Herausgeber und Mitautor des mietrechtlichen Großkommentars Schmidt-Futterer
- Mitbegründer und Ehrenvorsitzender des Deutschen Mietgerichtstages e.V.
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und bei Seminaren für die Anwaltschaft und die Wohnungswirtschaft
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Sozialrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D., VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

GmbH-Geschäftsführer: Schaden und Anwalts-/Steuerberaterhaftung im sozialrechtlichen Beitragsrecht

20.07.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die neuere BSG-Rechtsprechung zur Beitragspflicht von GmbH-Gesellschaftern hat zu umfangreichen Beitragsnachforderungen nach Betriebsprüfungen geführt. Daraus haben sich Haftungsverfahren gegenüber Steuerberatern und Anwälten ergeben, bei denen fachübergreifende Aufklärungs- und Hinweispflichten eine entscheidende Rolle zukommen werden. Diese Konstellationen hat uns veranlasst, die Grundzüge und auch die Feinheiten der Haftung im Bereich des Beitragsrechts in unserem Seminar darzustellen. Zugleich bilden Fingerzeige einen Schwerpunkt, an welchen Stellen im Mandat Stolpersteine drohen und welche Schritte zu ergreifen sind, um Schäden und Haftung gar nicht erst entstehen können.

Aus den Themen:

A. Grundzüge der Beraterhaftung

1. Haftungsvoraussetzungen
2. Abschluss eines Beratervertrages
3. Pflichten des Beraters
4. Zurechnungszusammenhang zwischen Beratungsfehler und Schaden
5. Schadensbemessung
6. Verjährung

B. Beitragspflichten in der GmbH

Teil I: GmbH-Gesellschafter und Sozialversicherung

1. GmbH-Geschäftsführer und Versicherungspflicht

2. GmbH-Gesellschafter als Angestellte; beschäftigt in der eigenen Kanzlei-GmbH Rechtsprechungsänderung oder nicht?
3. Beitragsrisiken: Nachforderung, Säumniszuschlag
4. Sonderfälle Private Krankenversicherung sowie Versorgungswerk
5. Verlautbarungen der Sozialversicherungsträger: Inhalt und Bedeutung im Mandat

Teil II. Schaden und Haftung

1. Grundsätzliche Anwaltpflichten nach der BGH-Rechtsprechung und Übertragung auf das Beitragsrecht
2. Schaden und Haftung
3. Rechtsprechung: BAG und Arbeitgeberhaftung für Versorgungsschaden

Teil III. Steuerberater- und Anwaltpflichten

1. Rechtsprechung zu mandatsüberschreitenden Pflichten: Steuerberater
2. Besonderheiten des Beitragsrechts
3. Anwaltpflichten und Stolpersteine

Teil IV. Auch Sozialversicherungsträger können haften

1. Amtshaftung: Rechtsprechung zu Aufklärungs- und Hinweispflichten
2. Schaden und Mitverschulden

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Steuerrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2023 – Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

23.03.2023: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA ErbR, FA SteuerR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen in allen Bereichen der (privaten und unternehmerischen) Vermögensnachfolge. Neben den klassischen Gebieten des Erbrechts und Steuerrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Gesellschafts-, Umwandlungs- und Insolvenzrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen in elektronischer Form (pdf). Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

- 1. Aktuelles aus Gesetzgebung und Rechtsprechung**
- 2. Aktuelle Urteile zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht**

- 3. Reform des Stiftungsrechts und neues Stiftungsregister**
- 4. Erfahrungen mit dem Transparenzregister**
- 5. Neues zur Güterstandschaukel**
- 6. Steuerfallen bei der Nachfolgegestaltung**
- 7. Nießbrauchgestaltungen bei privatem und unternehmerischen Vermögen**
- 8. Schnittstellen zum Gesellschafts-, Handels- und Insolvenzrecht**

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RiinAG Dr. Sabine Grommes, Amtsgericht München

Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht

25.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

Mit den cum-ex-Geschäften und dem Fall Schuhbeck wurde das Steuerstrafrecht zuletzt wieder einer breiten Öffentlichkeit nähergebracht.

Das Seminar soll daher neben einer Wiederholung der unverzichtbaren Grundlagen vor allem auch die aktuelle Rechtsprechung im Steuerstrafrecht beleuchten. Aufgrund einer Vielzahl von Vorlagen an den EuGH wird hierbei auch dessen Rechtsprechung und deren Auswirkung auf das deutsche Recht, z.B. im Bereich der Missbrauchsrechtsprechung und der Organschaft, einen Schwerpunkt bilden.

1. Tatbestand der Steuerhinterziehung

2. Konkurrenzen

3. Strafzumessung

4. Umsatzsteuerstrafrecht vor dem Hintergrund ausgewählter EuGH-Entscheidungen

5. Steuerliche Erklärungspflichten nach Einleitung eines Strafverfahrens

6. Strafbefreiende Selbstanzeige

7. Einziehung im Steuerstrafverfahren

RiinAG Dr. Sabine Grommes

- seit 2007 in der bayerischen Justiz
- von 2014 bis 2017 Wissenschaftliche Mitarbeiterin beim 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs
- Gastdozentin bei der Bundesfinanzakademie und der Deutschen Richterakademie
- nebenamtliche Arbeitsgemeinschaftsleiterin für Rechtsreferendare
- Mit-Autorin in Rolletschke/Kemper/Roth, Steuerstrafrecht (Loseblatt); in Graf/Jäger/Wittig, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Auflage, 2017; in Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Band 3.1, 2019; in Beck Online Kommentar OWiG

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Strafrecht

Ein Seminar zum Strafrecht finden Sie auf der vorherigen Seite:

→ S. 32 **Grommes, Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht**

25.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Jens Bosbach (PFORDTE BOSBACH Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, München)

Strafverfahren gegen Unternehmen – Verteidigungsstrategien nach Einleitung des Verfahrens bis zur Einziehung von Vermögenswerten

25.04.2023: 13:00 bis ca. 17:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Strafrecht

Das Seminar ist für alle Beratenden im Wirtschaftsrecht (RA/StB/WP) ebenso bedeutsam wie für Syndikusrechtsanwält*innen und solche Rechtsanwält*innen, die im Schwerpunkt Unternehmen beraten.

Spätestens mit der praktischen Etablierung der Vermögensschiebung gegen Dritte bei Straftaten durch natürliche Personen (sog. Einziehungsrecht) sind die Unternehmen noch häufiger und nicht selten mit existentiellen Folgen von Strafverfahren betroffen. Die Rolle der Unternehmen als Nebenbeteiligte im Strafverfahren mit den Konsequenzen der Vermögensschiebung sollte mittlerweile jedem Beratenden jedenfalls in Grundzügen bekannt sein, da Einziehungsforderungen der staatlichen Ermittlungsbehörden nicht nur in der Bilanz ihre Berücksichtigung finden müssen, sondern auch von Faktoren abhängig sind, die das Unternehmen mitunter nicht mehr selbst in der Hand hat.

Das Haftungs- und Bußgeldregime, welches gegen Unternehmen und Organe von Unternehmen in Betracht kommt in Form von Ver-

bandsgeldbußen, Geldbußen gegen Aufsichtspersonen und die Gewinnabschöpfung nach begangenen Ordnungswidrigkeiten (z.B. Arbeitszeitverstöße) zählt mittlerweile gerade auch in Bayern zum Grund-know-how jedes Beratenen und jeder Syndikusrechtsanwältin/ jedes Syndikusrechtsanwalts. Auch dieser Bereich wird praxisnah beleuchtet und aufgefrischt.

- I. Aktuelle Entwicklungen
- II. Grundzüge der Sanktionsmöglichkeiten
 - a. Gegen Organe und natürliche Personen
 - b. Gegen das Unternehmen selbst
- III. Grundzüge der Einziehung von Vermögenswerten
 - a. Bei Organen und natürlichen Personen
 - b. Bei Unternehmen und anderen „Dritten“
- IV. Ermittlungsverfahren und Hauptverfahren im Strafrecht
 - a. Die Position des Unternehmens
 - b. Abwehrstrategien
- V. Ordnungswidrigkeitenverfahren
 - a. Die Position des Unternehmens
 - b. Abwehrstrategien

RA Dr. Jens Bosbach

- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- vertritt schwerpunktmäßig Einzelpersonen und Unternehmen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie insbesondere im Bereich des Arbeitsstrafrechts
- langjährige Erfahrung sowohl in der Präventivberatung als auch in der Individualverteidigung
- regelmäßige gutachterliche Tätigkeit
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 160,00 zzgl. MwSt (= € 190,40)

Nichtmitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Urheber- und Medienrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Christian Röhl, RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Angriffs- und Verteidigungsstrategien bei grenzüberschreitenden IP-Verletzungen

11.05.2023: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Gewerblicher Rechtsschutz oder FA Urheberrecht

Im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts kommt es in Deutschland zunehmend zu Verstößen von Parteien, die sich nicht in Deutschland aufhalten. Da das Handeln solcher Personen, die beispielsweise gefälschte Markenware von außerhalb Deutschlands anbieten, natürlich nicht toleriert werden kann, stellt sich zunehmend die Frage, wie denn gegen diese Parteien vorgegangen werden kann.

Oft wird ein Vorgehen gemieden, da grenzüberschreitendes Verhalten u.a. internationales Recht beinhaltet und oft angenommen wird, dass die internationale Verstrickung viel Aufwand erfordert und wenig Erfolgsaussichten hat. Es gibt bei einem Vorgehen gegen solche Parteien außergerichtlich aber auch gerichtlich natürlich einiges zu beachten.

Das Seminar vermittelt daher neben den Grundlagen und Hintergründen auch praxisnahe Tipps zu Angriff und Verteidigungsstrategie bei grenzüberschreitenden Rechtsverletzungen, so dass ein Vorgehen gegen diese Verletzer seinen Schrecken verliert und der Aufwand nicht überhandnimmt.

I. Außergerichtliches Vorgehen

- Einführung IP Rechte mit internationalem Bezug
- Materielle Rechtsverletzung im Inland ?
- Anwendbares Recht Vorprüfung
- Zuständigkeiten Inländischer Gerichte Vorprüfung
- Vorgehen nach Entdeckung einer Verletzung
- Abmahnung ins Ausland

II. Gerichtliches Vorgehen

- Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte
- Anwendbares Recht
- Gerichtliches Vorgehen
- Klage oder einstweilige Verfügung
- Zustellung Klage/einstweilige Verfügung
- Ablaufplan internationale Klage LG München Patentrecht
- Strategische Überlegungen
- Alternativen zur gerichtlichen Geltendmachung

III. Vollstreckung

- Vollstreckungsvoraussetzungen
- Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsurteile und Beschlüsse
- Vollstreckung in der EU
- Vollstreckung außerhalb der EU
- Alternativen zur Vollstreckung

RA Christian Röhl

- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Master der Humboldt Universität Berlin im Immaterialgüter- und Medienrecht
- Partner der überörtliche IP/IT Boutique RDP Röhl · Dehm & Partner Rechtsanwälte mbB in München und Augsburg
- berät und vertritt Mandanten seit vielen Jahren im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes und ist insbesondere im Bereich Produktpiraterie tätig
- Regionalgruppenleiter in München der Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum und Medien des DAV (AGEM)
- hält regelmäßig Vorträge im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RiioOLG Christine Haumer, VRiioOLG Hubert Fleindl, OLG München

Haftungsfalle beA

Aktuelle Rechtsprobleme rund um die Digitalisierung des Zivilprozesses

01.03.2023: 14:30 bis ca. 17:00 Uhr

Zum 1.1.2022 ist die Vorschrift des § 130d ZPO und damit die flächendeckende Pflicht zum Versand elektronischer Nachrichten durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an die Gerichte in Kraft treten. Weitgehend identische Vorschriften gelten seit Anfang diesen Jahres auch in den übrigen Verfahrensordnungen. Gleichzeitig mit der beA-Nutzungspflicht trat das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. I 2021, S. 4607) in Kraft, welches insbesondere die Möglichkeiten der Zustellung elektronischer Dokumente durch die Gerichte auf eine völlig neue rechtliche Grundlage stellte. Auch die elektronische Akte wurde mittlerweile an nahezu allen bayerischen Zivilgerichten eingeführt.

Derzeit vergeht kaum eine Woche, in der sich nicht ein höchstes Bundesgericht mit Rechtsfragen rund um beA, dem elektronischen Empfangsbekanntnis oder der automatisierten Eingangsbekanntnis – meist in Zusammenhang mit Wiedereinsetzungsanträgen – befassen muss. Auch Rechtsfragen rund um die Organisations- und Überwachungspflichten bei digitaler Aktenführung beschäftigen zunehmend die Gerichte. Wegen der Einführung der digitalen Akte bei Gericht werden zukünftig auch Rechtsfragen im Zusammenhang mit der qualifizierten richterlichen Signatur und der Zustellung elektronischer gerichtlicher Dokumente verstärkt an Bedeutung gewinnen.

Unsere Referenten stellen in diesem Seminar die rechtlichen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und die mittlerweile hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung umfassend dar. Auch Bedeutung und Anwendung der qualifizierten elektronischen Signatur – sowohl im Bereich der Anwaltschaft als auch im Bereich der Gerichte – werden erläutert. Soweit notwendig werden die Referenten aus den bisher ergangenen Entscheidungen auch Tipps für die anwaltliche Praxis im Zusammenhang mit der Handhabung des elektronischen Rechtsverkehrs – z.B. bei der Abgabe materiell-rechtlicher Erklärungen während eines Zivilprozesses – ableiten. Auch die Möglichkeiten und die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Online-Verhandlung nach § 128a ZPO werden Gegenstand des Seminars sein.

Das Seminar richtet sich vorwiegend an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die im Zivilprozess tätig sind, eignet sich aber wegen der parallel geltenden Vorschriften anderer Verfahrensordnungen grundsätzlich auch für Kolleginnen und Kollegen aller Gerichtsbarkeiten.

RiioOLG Christine Haumer

- Richterin am Oberlandesgericht München, 28. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Baurecht
- Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag;
- Baumgärtel/Prütting/ Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck'schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck

VRiioOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender des Anwaltschafts-senats am OLG München
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Berufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“; des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB); des „Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht“ (MietOK); des Nomos Kommentars zum BGB (NK BGB) und des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Zivilprozessrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 100,00 zzgl. MwSt (= € 119,00)

Nichtmitglieder: € 125,00 zzgl. MwSt (= € 148,75)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann, Bayerisches Oberstes Landesgericht München

Berufung und Beschwerde in Zivilsachen

30.03.2023: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert wird das Berufungsverfahren von der Vorbereitung des Rechtsmittels durch Berichtigungsanträge über die Einlegung und Begründung der Berufung und die Berufungserwiderung bis zum Verfahrensabschluss durch Urteil oder Beschluss sowie die insoweit gegebenen Rechtsbehelfe Revision, Nichtzulassungsbeschwerde, Gehörsrüge bzw. Verfassungsbeschwerde.

Themenschwerpunkte sind:

1. Urteilsberichtigung und Ergänzung (als Berufungsgrundlage)
2. Zulässigkeit der Berufung
3. Berufungsbegründung (mögliche Rügen)
4. Verwerfungs- und Zurückweisungsverfahren, insbesondere Reaktion auf entsprechende Hinweise

5. Rechtsbehelfe gegen Verwerfungs- und Zurückweisungsbeschlüsse

6. Berufungserwiderung

7. Prüfungsrahmen des Berufungsgerichts, Entscheidungsmöglichkeiten

8. Kriterien der Revisionszulassung

9. Rechtsbehelfe gegen Berufungsurteile

10. Beschwerdeeinlegung, -verfahren und Rechtsbehelfe gegen Beschwerdeentscheidungen

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema als pdf.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
 – davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate des Oberlandesgerichts München
 – Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, s.a. Becksches Prozess-Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt(= € 166,60),

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

Mitt. HP III/2023

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Garmischer Str. 8 / 4. OG
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kreis, Konflikt und Kooperation – Strategietraining für Gesellschaftsrechtler	21	■	23.05.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein/Rittweger, GmbH-Geschäftsführer: Schaden und ...	22	■	20.07.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Update Insolvenzrecht 2023 – ...	23	■	26.04.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Der Schutz der Familie bei Insolvenz	24	■	27.04.23	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein, Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz	25	■	04.07.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Schulte, Honorarverhandlungen mit Mandanten	26	●	21.06.23	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Frahm, Ausgewählte Themen zum Arzthaftungsrecht	27	●	12.05.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Fleindl, Der neue Münchener Mietspiegel 2023; Akt. Rechtsprechung...	28	■	18.04.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Börstinghaus, Die Kündigung von Wohnraummietverhältnissen...	29	■	25.07.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein/Rittweger, GmbH-Geschäftsführer: Schaden und ...	30	■	20.07.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wachter, Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vermögensnachfolge 2023	31	■	23.03.23	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Grommes, Aktuelle Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht	32	■	25.05.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bosbach, Strafverfahren gegen Unternehmen – Verteidigungsstrategien...	33	■	25.04.23	13:00 Uhr	190,40 € (238,00 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Röhl, Angriffs- u. Verteidigungsstrategien bei grenzüberschreitenden ...	34	■	11.05.23	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer/Fleindl, Haftungsfälle beA – Aktuelle Rechtsprobleme ...	35	■	01.03.23	14:30 Uhr	119,00 € (148,75 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Berufung und Beschwerde in Zivilsachen	36	■	30.03.23	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral

Ruhepausen. Die nebenamtlichen Rettungsassistenten bilden insoweit ihre Einsatzreserve. Unerheblich ist, dass diese frei in der Gestaltung der Arbeitszeit sind. Die Beklagte lässt insoweit unberücksichtigt, dass diese Personengruppe weder nach Lage noch nach zeitlichem Umfang Anspruch auf Zuweisung der gewünschten Dienste hat. Dass sich ein Arbeitnehmer auf Weisung des Arbeitgebers zu bestimmten Dienstzeiten einfinden muss, rechtfertigt in der gebotenen Gesamtschau keine höhere Stundenvergütung gegenüber einem Arbeitnehmer, der frei ist, Dienste anzunehmen oder abzulehnen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18. Januar 2023 – 5 AZR 108/22 –

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht München, Urteil vom 19. Januar 2022 – 10 Sa 582/21 –

(Quelle: BAG, PM 3/23 vom 18.01.2023)

BAG: Urlaubsabgeltung - Tarifvertragliche Ausschlussfrist

Der gesetzliche Anspruch eines Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber, nicht genommenen Urlaub nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzugelten, kann nach Maßgabe einer tarifvertraglichen Ausschlussfrist verfallen. Endete das Arbeitsverhältnis vor der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 6. November 2018* und oblag es dem Arbeitnehmer aufgrund der gegenläufigen Senatsrechtsprechung nicht, den Anspruch innerhalb der tarifvertraglichen Ausschlussfrist geltend zu machen, begann die Ausschlussfrist erst mit der Bekanntgabe des Urteils.

Die Beklagte, ein Zeitungsverlag, beschäftigte den Kläger seit dem 1. April 2007 zunächst auf der Grundlage eines sog. Vertrags für Pauschalisten, sodann als angestellten Online-Redakteur. Nach § 18 Nr. 1 Satz 1 des Manteltarifvertrags für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen (MTV) sind nicht erfüllte Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Während seiner Tätigkeit als Pauschalist vom 1. April 2007 bis zum 30. Juni 2010 erhielt er keinen Urlaub. Das Arbeitsverhältnis endete am 30. September 2014. Im August 2018 forderte der Kläger die Beklagte auf, insgesamt 65 Arbeitstage Urlaub aus den Jahren 2007 bis 2010 abzugelten. Die Forderung in Höhe von 14.391,50 Euro brutto wies die Beklagte mit der Begründung zurück, ein etwaiger Anspruch des Klägers aus der Zeit seiner Tätigkeit als Pauschalist sei verfallen und verjährt.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte beim Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Sie führt zur Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats kann der Anspruch auf Abgeltung nicht genommenen Urlaubs als reiner Geldanspruch tariflichen Ausschlussfristen unterfallen. Daran hält der Senat fest. Die rechtliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses bildet eine Zäsur. Der Urlaubsabgeltungsanspruch ist anders als der Urlaubsanspruch nicht auf Freistellung von der Arbeitsverpflichtung zu Erholungszwecken unter Fortzahlung der Vergütung gerichtet, sondern auf dessen finanzielle Kompensation beschränkt. Die strukturell schwächere Stellung des Arbeitnehmers, aus der der EuGH die Schutzbedürftigkeit des Arbeitnehmers bei der Inanspruchnahme von Urlaub ableitet, endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Der Kläger war bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 30. September 2014 nicht gehalten, seinen Anspruch auf Abgeltung des bis dahin nicht gewährten Urlaubs aus den Jahren 2007 bis 2010 der

Beklagten gegenüber iSd. Ausschlussfristenregelung geltend zu machen. Der Senat ging zu diesem Zeitpunkt noch davon aus, dass Urlaubsansprüche mit Ablauf des Urlaubsjahres oder eines zulässigen Übertragungszeitraums unabhängig von der Erfüllung von Mitwirkungsobliegenheiten automatisch verfielen. Erst nachdem der EuGH mit Urteil vom 6. November 2018* neue Regeln für den Verfall von Urlaub vorgegeben hatte, oblag es dem Kläger, Urlaubsabgeltung zu verlangen.

Der von dem Kläger erhobene Abgeltungsanspruch ist vor diesem Zeitpunkt auch nicht verjährt. Zwar steht der Anwendung der Verjährungsvorschriften der unabdingbare Schutz, den der Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub genießt, nicht entgegen. Nach den vom Senat mit Urteil vom heutigen Tage (- 9 AZR 456/20 - Pressemitteilung Nr. 5/23) entwickelten Grundsätzen lief die Verjährungsfrist nicht vor dem Ende 2018. Der Kläger wahrte die gesetzliche Verjährungsfrist, indem er die Beklagte im Jahr 2018 auf Zahlung von Urlaubsabgeltung gerichtlich in Anspruch nahm.

Dennoch kann der Senat nach den vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen nicht abschließend darüber befinden, ob die Beklagte Urlaubsabgeltung schuldet. Das Landesarbeitsgericht wird nach der Zurückverweisung aufzuklären haben, ob der Kläger in den Jahren 2007 bis 2010, in denen er als Pauschalist redaktionelle Aufgaben für die Beklagte wahrnahm, im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig war.

BAG, Urteil vom 31.01.2023 – 9 AZR 244/20 –

Vorinstanz: LAG Düsseldorf, Urteil vom 21.01.2020 – 5 Sa 463/19 –

*EuGH vom 6. November 2018 – C-684/16 – [Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften]

(Quelle: BAG, PM Nr. 6/23 vom 31.01.2023)

BFH: Wirksame förmliche Zustellung setzt auch während der Covid-19-Pandemie den Versuch einer Übergabe des Schriftstücks voraus



Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 19.10.2022 – X R 14/21 entschieden, dass eine Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten unwirksam ist, wenn der Zusteller nicht zuvor versucht, die Postsendung mit dem Schriftstück persönlich zu übergeben. Dies gilt auch während der Covid-19-Pandemie.

Für förmliche Zustellungen –etwa von Gerichtsentscheidungen oder besonders wichtigen Verwaltungsakten– hat der Gesetzgeber ein klares Regelwerk aufgestellt (§§ 166 ff. der Zivilprozessordnung –ZPO–). Wenn diese Regeln bei der Zustellung nicht beachtet wer-

den, ist die Zustellung unwirksam. Eine „Heilung“ des Mangels tritt erst in dem Zeitpunkt ein, in dem der Empfänger das Schriftstück tatsächlich in die Hand bekommt.

In dem nun vom BFH entschiedenen Fall hatte der Postzusteller die Sendung mit einem Gerichtsurteil an einem Samstag in den Briefkasten der von den Klägern bevollmächtigten Steuerberatungskanzlei eingelegt. Wäre dieser Samstag das Zustellungsdatum gewesen, wäre die von den Klägern eingelegte Revision zu spät erhoben worden. Die Kläger machten allerdings geltend, die Zustellung sei unwirksam, weil der Zusteller während der Covid-19-Pandemie niemals versucht habe, in den Kanzleiräumen zu klingeln und das Schriftstück dort zu übergeben.

Der X. Senat des BFH hat Beweis erhoben durch Einholung einer Auskunft der Deutschen Post AG und durch Vernehmung des zuständigen Postzustellers als Zeugen. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass es im Bereich der Deutschen Post AG zwar keine generellen Anweisungen gab, während der Covid-19-Pandemie auf ein Klingeln beim Empfänger und den Versuch einer persönlichen Übergabe zu verzichten, der Amtsleiter des Zustellers aber eine solche Anweisung erteilt hatte.

Auf dieser Grundlage hat der BFH die Zustellung als unwirksam angesehen. Im Gegensatz zu anderen Rechtsgebieten, in denen der Gesetzgeber pandemiebedingte Erleichterungen in Bezug auf bestimmte Förmlichkeiten vorgesehen hat, sind zu den Zustellungsregeln der ZPO keine gesetzlichen Sonderregeln geschaffen worden. Auch das für den Streitfall maßgebende Landesrecht ordnete nicht an, dass bei Zustellungen ein Kontaktverbot bestehe. Dies hat der BFH für die in Bayern im Juni 2021 geltenden Infektionsschutzregeln, die vergleichbar mit denen anderer Bundesländer gewesen sein dürften, entschieden. Daher konnte offen bleiben, ob der Landesgesetzgeber überhaupt die bundesrechtlichen Zustellungsregeln modifizieren konnte.

Der damit gegebene Zustellungsmangel wurde erst am darauffolgenden Montag geheilt, als eine Mitarbeiterin des Steuerberaters den Kanzleibriefkasten geleert hat. Daher hatten die Kläger die Revisionsfrist gewahrt.

BFH, Urteil vom 19.10.2022, X R 14/21

(Quelle: BFH, PM Nr. 002/23 v. 12. Januar 2023)

BVerfG: Weitere Übergangsregelung vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren im Jahressteuergesetz 2010 ist mit dem Grundgesetz unvereinbar

Körperschaftsteuerminderungspotenzial III

Mit am 07.02.2023 veröffentlichtem Beschluss hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts auf die Vorlage eines Finanzgerichts entschieden, dass auch § 36 Absatz 6a Körperschaftsteuergesetz (KStG) in der Fassung von § 34 Abs. 13f KStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2010 (im Folgenden: § 36 Abs. 6a KStG) mit Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar ist. Die Regelung kann zu einem Verlust von im Zeitpunkt des Systemwechsels vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren realisierbarem Körperschaftsteuerminderungspotenzial führen, ohne dass dies durch die gleichzeitige Verringerung von Körperschaftsteuererhöhungspotenzial vollständig kompensiert wird.

Nach dem bis Ende 2000 geltenden Anrechnungsverfahren wurden nicht ausgeschüttete steuerbare Gewinne von Körperschaften mit

(zuletzt) 40 % Körperschaftsteuer belastet (Tarifbelastung). Kam es später zu Gewinnausschüttungen, reduzierte sich der Steuersatz auf (zuletzt) 30 % (Ausschüttungsbelastung). Für die Körperschaft entstand so ein Körperschaftsteuerminderungspotenzial in Höhe der Differenz zwischen Tarif- und Ausschüttungsbelastung, zuletzt also in Höhe von 10 Prozentpunkten. Steuerfreie Vermögensmehrungen der Körperschaft wurden dagegen zum Teil bei einer Ausschüttung mit dem Ausschüttungssteuersatz von 30 % nachbelastet, enthielten also ein Steuererhöhungspotenzial.

§ 36 KStG ist Teil der Übergangsvorschriften, die den Wechsel vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren regeln. Danach wurden die unter dem Anrechnungsverfahren gebildeten, unterschiedlich mit Körperschaftsteuer belasteten und die nicht belasteten Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals in mehreren Schritten zusammengefasst und umgegliedert. Das in den verbleibenden belasteten Eigenkapitalteilen enthaltene Körperschaftsteuerminderungspotenzial wurde in ein Körperschaftsteuerguthaben umgewandelt, das während einer mehrjährigen Übergangszeit abgebaut werden konnte.

Die Regelung in § 36 Abs. 6a KStG sieht die Umgliederung des mit 45 % vorbelasteten Eigenkapitals (EK 45) in mit 40 % vorbelastetes Eigenkapital (EK 40) vor; gleichzeitig wird ein positiver nicht mit Körperschaftsteuer vorbelasteter Eigenkapitalteil (EK 02) verringert, bis er verbraucht ist. Bei dieser Umgliederung kann es zu einem Verlust von im Zeitpunkt des Systemwechsels realisierbarem Körperschaftsteuerminderungspotenzial kommen, ohne dass dies durch die Verringerung eines im EK 02 ruhenden und im Zeitpunkt des Systemwechsels realisierbaren Körperschaftsteuererhöhungspotenzials ausgeglichen wird.

Das unter dem Anrechnungsverfahren angesammelte Körperschaftsteuerminderungspotenzial unterfällt in dem Umfang, in dem es im Zeitpunkt des Systemwechsels vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren realisierbar war, dem Schutz des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG). In dieses Schutzzut greift § 36 Abs. 6a KStG bei einer bestimmten Eigenkapitalstruktur nachteilig ein. Dieser Eingriff ist nicht gerechtfertigt. Er ist zur Erreichung der gesetzgeberischen Ziele jedenfalls nicht erforderlich und wird den Anforderungen des Gleichheitssatzes an die Umgestaltung von Eigentümerbefugnissen nicht gerecht.

BVerfG, Beschluss vom 06. Dezember 2022, 2 BvL 29/14

Die vollständige Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts lesen Sie unter <https://www.bundesverfassungsgericht.de/Shared-Docs/Pressemitteilungen/DE/2023/bvg23-016.html>

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 16/2023 -Kurztext- vom 07.02.2023)

EuGH: Das Recht des Verbrauchers auf Ermäßigung der Gesamtkosten seines Immobilienkredits bei vorzeitiger Rückzahlung des Kredits umfasst nicht die laufzeitunabhängigen Kosten

Der Verbraucher kann somit nur eine Ermäßigung der Zinsen und der laufzeitabhängigen Kosten verlangen



Der Verein für Konsumenteninformation (VKI), ein Verein zum Schutz von Verbraucherinteressen, beanstandet vor den österreichischen Gerichten eine in den Immobilienkreditverträgen der UniCredit Bank Austria verwendete Standardklausel, die die vorzeitige Rückzahlung des Kredits durch den Verbraucher betrifft. In einem solchen Fall verringern sich gemäß dieser Klausel die Zinsen und die laufzeitabhängigen Kosten verhältnismäßig, während „die laufzeitunabhängigen Bearbeitungs-spesen nicht – auch nicht anteilig – rückerstattet werden“.

Nach Auffassung des VKI müssten sich auch die laufzeitunabhängigen Kosten verhältnismäßig verringern. Er beruft sich insoweit auf die Richtlinie 2014/17 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher. Gemäß dieser Richtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Verbraucher das Recht haben, ihre Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag vollständig oder teilweise vor Ablauf des Vertrags zu erfüllen. In solchen Fällen hat der Verbraucher das Recht auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits, die sich nach den Zinsen und den Kosten für die verbleibende Laufzeit des Vertrags richtet.

Der österreichische Oberste Gerichtshof hat den Gerichtshof mit dieser Frage befasst. Er möchte wissen, ob die Richtlinie 2014/17 einer nationalen Regelung entgegensteht, die vorsieht, dass das Recht des Verbrauchers auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits bei vorzeitiger Rückzahlung des Kredits nur die Zinsen und die laufzeitabhängigen Kosten umfasst.

Der Gerichtshof antwortet auf diese Frage, dass die Richtlinie 2014/17 einer solchen nationalen Regelung nicht entgegensteht.

Das fragliche Recht auf Ermäßigung zielt dem Gerichtshof zufolge nämlich darauf ab, den Kreditvertrag an sich durch die vorzeitige Rückzahlung ändernde Umstände anzupassen. Dieses Recht umfasst somit nicht die Kosten, die unabhängig von der Vertragslaufzeit dem Verbraucher entweder zugunsten des Kreditgebers oder zugunsten Dritter für Leistungen auferlegt werden, die zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung bereits vollständig erbracht worden sind.

Um den Verbraucher vor Missbrauch zu schützen, haben die nationalen Gerichte allerdings dafür Sorge zu tragen, dass die Kosten,

die dem Verbraucher unabhängig von der Laufzeit des Vertrags auferlegt werden, nicht objektiv ein Entgelt des Kreditgebers für die vorübergehende Verwendung des Kapitals oder für Leistungen darstellen, die dem Verbraucher zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung noch erbracht werden müssten. Der Kreditgeber muss insoweit nachweisen, ob es sich bei den betreffenden Kosten um einmalige oder um regelmäßige Kosten handelt.

EuGH, Urteil in der Rechtssache C-555/21, UniCredit Bank Austria

(Quelle: EuGH, PM Nr. 25/23 vom 09.02.2023)

EuGH: Datenschutzbeauftragte abberufen? Nur mit wichtigem Grund!

Der EuGH hat am 9. Februar 2023 zwei Urteile bezüglich des Verhältnisses von BDSG und DSGVO gefällt (Rs.C-453/21; C-560/21). Demzufolge sei es zulässig, in den nationalen Vorschriften – im konkreten Fall dem BDSG – strengere Anforderungen an die Abberufung eines Datenschutzbeauftragten zu stellen, als es die DSGVO vorschreibt.

MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT



MÜNCHENER
JURISTISCHE GESELLSCHAFT
e.V.

Vorschau Programm 2023

- | | |
|-----------------------------|--|
| Dienstag, 18.04.2023 | „Der Klimawandel als Herausforderung für das (Öffentliche) Wirtschaftsrecht“
Prof. Dr. Martin Burgi, LMU München, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Umwelt- und Sozialrecht, Forschungsstelle für Vergaberecht und Verwaltungskooperationen |
| Dienstag, 09.05.2023 | „Arbeitsunfall und Berufskrankheit“
Willi Johannes Kainz, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht, München |
| Dienstag, 13.06.2023 | „Menschenrechtsklagen vor deutschen Gerichten“
Prof. Dr. Wolfgang Hau, Richter am OLG München, Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und deutsches, internationales und vergleichendes Zivilverfahrensrecht |
| Dienstag, 11.07.2023 | „Allerlei aus Leipzig – Aktuelle Rechtsprechung des BVerwG“
Prof. Dr. Isabel Schübel-Pfister, Richterin am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig |

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben. Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift: Münchener Juristische Gesellschaft e.V., c/o Münchener Anwaltverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München, Telefon (089) 55 86 50, Telefax: (089) 55 02 70 06, e-mail: info@m-j-g.de, www.m-j-g.de.

Ausgangspunkt waren zwei vor dem Bundesarbeitsgericht anhängige Klagen, in denen zu entscheiden war, ob Datenschutzbeauftragte mit weiteren Ämtern innerhalb derselben Unternehmen wegen möglicher Interessenkonflikte abberufen werden können. Die Kläger beriefen sich darauf, dass kein wichtiger Grund vorläge, welcher eine Abberufung rechtfertigen könnte, dies jedoch nach deutschen Vorschriften, auf die das BDSG verweist, erforderlich sei (vgl. § 6 Abs. 4 S. 1 BDSG i. V. m. § 626 BGB). Demgegenüber steht die weniger strenge Regelung der DSGVO, wonach ein Interessenkonflikt bestehen kann, wenn einem Datenschutzbeauftragten andere Aufgaben oder Pflichten übertragen werden, die ihn dazu veranlassen würden, die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bei dem Verantwortlichen oder seinem Auftragsverarbeiter festzulegen.

Laut EuGH stehen die Regelungen der DSGVO einer strengeren nationalen Regelung nicht entgegen. Ob die Voraussetzungen zur Abberufung der Kläger nun tatsächlich vorliegen, ist von den nationalen Gerichten selbst zu prüfen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 05/2023 vom 10.02.2023)



Interessantes

Interview mit Edith Kindermann zur Zukunft des Zivilprozesses: „Es gelingt nur gemeinsam“

Die Zukunft des Zivilprozesses wird derzeit verhandelt. Das beA war nur der Einstieg für die Anwaltschaft. Bund und Länder probieren im Moment an vielen Stellen aus, wie Verfahren, Kommunikation, Akten und Termine in die digitale Welt gebracht werden können. Gewiss ist nur eines: So, wie es ist, wird es nicht bleiben.

Das Anwaltsblatt sprach mit DAV-Präsidentin Edith Kindermann in einem ausführlichen Interview darüber, wie sich die anwaltliche Tätigkeit verändern wird und wo Chancen und Risiken der Digitalisierung im Zivilverfahren liegen. Wofür sich der DAV einsetzt, lesen Sie im Anwaltsblattgespräch <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/vereinsarbeit/interview-kindermann-zukunft-zivilprozess>.

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 5/23 vom 02.02.2023)

EGMR: Rechtssprechungsübersicht zu neuen Technologien

Im Januar 2023 hat der EGMR eine aktualisierte Fassung seines Factsheets zum Thema Neue Technologien (https://www.echr.coe.int/Documents/FS_New_technologies_ENG.pdf, in Englisch) veröffentlicht. Die Presseabteilung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) stellt regelmäßig Factsheets zu verschiedenen Themenbereichen zusammen (vgl. EiÜ 24/21). Die Informationsblätter dienen als Übersicht zur Rechtsprechung des EGMR und sind teilweise in 16 anderen Sprachen (u.a. in Deutsch) verfügbar. Das nun aktualisierte Factsheet stellt vor allem EGMR-Rechtsprechung zum Verhältnis zwischen Technikeinsatz und dem in Art. 8 EMRK garantierten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens zusammen im Hinblick auf unterschiedliche Arten von Technologien wie Datenbanken, E-Mail, GPS, Smartphone, Satellit und Videoüberwachung.

(Quelle: Europäische Kommission, PM vom 15.12.2022)

EU-Kommission sieht weiterhin Schulungsbedarf von Juristinnen und Juristen im EU-Recht



Die EU-Kommission hat am 22. Dezember 2022 ihren jährlichen Judicial Training Report (auf Englisch) zu den Zahlen aus 2021 veröffentlicht. Darin wird ein Überblick über die Teilnahme durch Anwalt*innen sowie die Angehörigen anderer Rechtsberufe an Erst- und Fortbildungen im EU-Recht gegeben und ins Verhältnis zu den Zielen der European Judicial Training Strategy 2021-2024 gesetzt.

Im Jahr 2021 haben mehr als 240.000 Jurist*innen an Schulungen im EU-Recht teilgenommen. Große Unterschiede wurden weiterhin zwischen den einzelnen juristischen Berufen sowie zwischen den Mitgliedsstaaten festgestellt. Bei Anwälten europaweit wurden 2020 außergewöhnlich hohe Teilnahmezahlen (25,4%) dank Onlineformaten verzeichnet, im Jahr 2021 dagegen erheblich weniger (12,4%), womit das Ziel einer Teilnahme von 15 % aller Anwalt*innen in der EU verfehlt wurde. In Deutschland ergab sich kein großer Unterschied zum Vorjahr, die Teilnahmezahlen liegen bei gut 10%. Die Aussagekraft des Reports wird insbesondere dadurch gemindert, dass kein privater Anbieter (ohne Verbindung zur Anwaltskammer) Zahlen zur Verfügung stellte, deren Fortbildungsangebote zumindest in einigen Mitgliedsstaaten aber in erheblichem Umfang genutzt werden (vgl. bereits EiÜ 3/18). Die EU-Kommission fordert ambitionierte Initiativen, um die gesetzten Ziele bis 2024 zu erreichen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 01/2023 vom 13.01.2023)

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft – Mehr Schlichtungsvorschläge und mehr Online-Anträge

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2022 veröffentlicht. Danach konnten im Berichtsjahr den Parteien im Vergleich zum Vorjahr ca. 15 % mehr Schlichtungsvorschläge unterbreitet werden. Neben einer leicht gestiegenen Annahmequote ist 2022 auch die Teilnahmebereitschaft der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an dem rein freiwilligen Schlichtungsverfahren auf ca. 92% gestiegen. Das dokumentiert die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Mit 56% wurden bereits über die Hälfte aller Schlichtungsanträge über das Online-Formular auf der Internetseite der Schlichtungsstelle gestellt. Dank konsequenter Aufklärung und dem neu gestalteten Antragsformular ist auch die Zahl unzulässiger Anträge im Berichtsjahr zurückgegangen.

Den vollständigen Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft finden Sie unter <https://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/taetigkeitsberichte/>.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine gesetzlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle, die bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandantinnen / Mandanten und Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälten aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis bis zu einem Wert i.H.v. 50.000 €, d. h. bei einem Streit über die Gebührenrechnung und/oder Schadenersatzforderungen wegen vermeintlicher Schlechtleistung vermittelt. Seit dem 15. Oktober 2022 ist Frau Uta Fölster Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Sie war Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht. Seit dem 1. Oktober 2022 ist Herr Martin Dreßler Vertreter der Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Er war Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg

(Quelle: Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, <https://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de>, letzter Zugriff 10.02.2023)

Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz

Hinweisgeberschutzgesetz – Bayern stimmt Vorlage im Bundesrat nicht zu

Bayern hat am 10. Februar 2023 im Bundesrat dem von der Ampel beschlossenen neuen Hinweisgeberschutzgesetz nicht zugestimmt. Unter anderem verpflichtet das Gesetz Unternehmen ab 50 Beschäftigten dazu, interne Meldestellen für Meldungen über im Gesetz genannte Verstöße einzurichten. Bayerns Justizminister Georg Eisenreich betonte in seiner Rede: „Im Kampf gegen Betrug und Korruption sind unsere Strafverfolger auf Meldungen von Insidern angewiesen. Hinweisgeber müssen deshalb bestmöglich vor Sanktionen oder gar Kündigungen geschützt werden. Das Gesetz in seiner jetzigen Fassung schießt aber weit über das Ziel hinaus. Es belastet vor allem kleine und mittlere Betriebe. Die Vorlage führt zu übermäßiger Bürokratie und zusätzlichen Kosten in wirtschaftlich ohnehin angespannten Zeiten.“

Die Umsetzung der europäischen Whistleblower-Richtlinie in Deutschland erfolgt verspätet. Die Umsetzungsfrist lief am 17.12. 2021 ab. Laut Eisenreich ist ein effektiver Hinweisgeberschutz überfällig. Das Gesetz der Ampel gehe aber über die Anforderungen aus Europa weit hinaus. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen würden über das vernünftige Maß hinaus unnötig belastet. Solange der Gesetzgeber nicht nachbessert, könne Bayern dem Gesetz nicht zustimmen. Man sei aber bereit, konstruktiv an diesem so wichtigen Gesetz mitzuarbeiten.

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM 31/23 vom 10.02.2023)

Bayerische Justiz setzt IT-Recht und Legal Tech auf den Lehrplan – Neues Berufsfeld für Rechtsreferendare

Legal Tech und der Einsatz moderner Informationstechnologien im Rechts- und Wirtschaftsleben verändern die Berufswelt der Juristen. Die fortschreitende Digitalisierung stellt das Recht vor neue Herausforderungen. Legal Tech schafft neue Möglichkeiten sowohl zur Automatisierung von Abläufen als auch zur Sachbearbeitung und Rechtsberatung. Die bayerische Justiz will dafür wertvolle Zusatzkompetenzen vermitteln und setzt deshalb ab Juli 2023 IT-Recht und Legal Tech auf den Lehrplan.

Juristinnen und Juristen können im Referendariat zwischen verschiedenen Berufsfeldern wählen, die Gegenstand der mündlichen Prüfung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung sind. Mitglieder der "Munich Legal Tech Student Association" (MLTech) hatten sich im Dialog mit Minister Eisenreich für ein digitales Berufsfeld stark gemacht. Eisenreich: „Mit dem neuen Berufsfeld ermöglichen wir den Rechtsreferendarinnen und -referendaren bereits während ihrer Ausbildung eine Spezialisierung im Bereich IT-Recht und Legal Tech.“ Das neue Angebot richtet sich erstmals an Juristinnen und Juristen, die ihr Referendariat im Oktober 2021 begonnen haben.

Ausbildungs- und Prüfungsstoff im Berufsfeld **Informationstechnologierecht und Legal Tech** sind:

Informationstechnologierecht: Software- und IT-Vertragsrecht, Domainrecht, Immaterialgüterrecht und ergänzender wettbewerblischer Leistungsschutz, Regulierung digitaler Plattformen.

Recht der Legal Tech-Anwendungen: Rechtsdienstleistungsgesetz, anwaltliches Berufsrecht und Vergütungsrecht, haftungs- und wettbewerbsrechtliche Fragen.

Das neue Berufsfeld ist Teil der Digitaloffensive der bayerischen Justiz. Dazu gehört u. a. auch die Gründung des "Legal Tech Colab" – ein gemeinsam mit der UnternehmerTUM ins Leben gerufener Inkubator und Accelerator für Legal-Tech-Start-Ups.

Weitere Informationen und den Stoffplan für das neue Berufsfeld finden Sie unter www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/vorbereitungsdienst-fuer-rechtsreferendare/.

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr.24/23 vom 03.02.2023)

Personalia

Dr. Susanne Rublack neue Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts

Am 31.01.2023 wurde die Richterin am Bundesverwaltungsgericht **Dr. Susanne Rublack** zur Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts ernannt. Sie tritt die Nachfolge des im September 2022 zum Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts ernannten früheren Vizepräsidenten **Prof. Dr. Andreas Korbmacher** an und übernimmt den Vorsitz des 10. Revisionsenats, der nunmehr neben dem Informationsfreiheitsrecht auch für das Natur- und Landschaftsschutzrecht sowie weitere Bereiche des Umweltrechts zuständig ist.

(Quelle: BVerwG, PM Nr. 10/2023 vom 31.01.2023)

Kampf gegen Hasskriminalität und insbesondere Antisemitismus - Vorstellung des Beauftragten der Bayerischen Polizei

Die Bayerische Polizei verstärkt den Kampf gegen Hasskriminalität und insbesondere gegen Antisemitismus.

Bayerns Innenminister **Joachim Herrmann** hat dazu den neuen **Beauftragten der Polizei gegen Hasskriminalität, insbesondere Antisemitismus** vorgestellt. Kriminaloberrat **Michael Weinzierl** ist im Bayerischen Landeskriminalamt ein hochqualifizierter Experte und hervorragend für diese anspruchsvolle Aufgabe

geeignet", erklärte der Innenminister. Die Schwerpunkte der Arbeit des neuen Beauftragten werden laut Herrmann darin liegen, die Bekämpfungsstrategien der Bayerischen Polizei gegen jede Art von Hasskriminalität fortzuentwickeln, die polizeiinterne Aus- und Fortbildung zu verstärken und vor allem auch die Zusammenarbeit mit externen Stellen wie beispielsweise der Justiz, dem Antisemitismusbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung oder der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS Bayern) zu forcieren.



v. links: Kriminaloberrat Michael Weinzierl, Innenminister Joachim Herrmann, Staatsanwältin Teresa Ott, Staatsminister Georg Eisenreich, Antisemitismusbeauftragter Dr. Ludwig Spaenle, Oberstaatsanwalt Andreas Franck
Foto: Bayerisches Innenministerium

28

Bayerns Justizminister **Georg Eisenreich**: „Hass und Hetze haben sich zu einer Gefahr für die Demokratie entwickelt. Der Kampf gegen Hate Speech ist eine bedeutsame Aufgabe des Staates und der gesamten Gesellschaft. Als erfahrene Ansprechpartner bei der Justiz stehen dem neuen Beauftragten der Polizei insbesondere die Hate Speech-Beauftragte, Staatsanwältin **Teresa Ott**, und der Zentrale Antisemitismusbeauftragte der Bayerischen Justiz, Oberstaatsanwalt **Andreas Franck**, zur Verfügung. Sie sind bei unserer Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München angesiedelt und haben bei der Verfolgung von Hasskriminalität bereits große Erfolge erzielt. Über die fünf Online-Meldeverfahren für Online-Straftaten, die wir mit verschiedenen Kooperationspartnern (Bayerische Landeszentrale für neue Medien, RIAS Bayern, 'Strong!', 'REspect!') etabliert haben, können alle Bürgerinnen und Bürger bei Hate Speech online Strafanzeige stellen und auch eine Beratung erhalten. Daneben haben wir bei allen 22 bayerischen Staatsanwaltschaften Sonderdezernate zur Bekämpfung von Hass und Hetze eingerichtet. Die bayerische Justiz freut sich auf eine gute Zusammenarbeit mit dem neuen Beauftragten der Polizei.“

Hasskriminalität sei eine besonders verwerfliche Form von Straftaten, erläuterte Innenminister Herrmann. Die Zahl der Straftaten in denen Menschen wegen ihrer Nationalität, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit oder aber ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Orientierung Opfer werden, sei laut polizeilicher Statistik in Bayern von 2017 bis 2021 um rund 70 Prozent gestiegen (2017: 721, 2021: 1.225). Bei den antisemitischen Straftaten gab es in Bayern von 2017 bis 2021 einen Anstieg von knapp 250 Prozent (2017: 148; 2021: 510). 2022 gab es zwar einen Rückgang bei der Hasskriminalität auf 1.186 und bei der Zahl der antisemitischen Straftaten auf 358. Das sei aber keine Entwarnung: Die Zahlen der antisemitischen Straftaten und der Hasskriminalität blieben erschreckend hoch, so Herrmann.

Hasskriminalität und insbesondere Antisemitismus müssen nach Herrmanns Worten konsequent bekämpft werden. Hier werde auch

der **Beauftragte der Bayerischen Polizei gegen Hasskriminalität, insbesondere Antisemitismus** neue Impulse setzen. Selbst ermitteln wird der Beauftragte laut Herrmann aber nicht. Das mache schon allein wegen der erforderlichen regionalen Szeneerkenntnisse keinen Sinn. Die Ermittlungen bei konkreten einschlägigen Straftaten werden daher weiterhin vom örtlichen polizeilichen Staatsschutz übernommen.

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 30/23 v. 09.02.2023)

Rechtsanwalt und Abogado Karl H. Lincke ist Vorsitzender des DAV Spanien

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist nun auch in Spanien vertreten und erweitert damit seine Präsenz.

Als Teil des größten Anwaltsnetzwerkes Europas setzt sich der DAV Spanien, unter der Führung von **Rechtsanwalt und Abogado Karl H. Lincke als Vorsitzenden**, für die Förderung des grenzüberschreitenden Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen deutschen und spanischen Rechtsanwälten ein.

Mehr über den DAV Spanien und seine Aktivitäten erfahren erfahren Sie unter www.dav-spanien.com.

(Quelle: Deutscher Anwaltverein Spanien, PM vom 15.02.2023)

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Nutzung der Bibliothek im Staatsministerium der Justiz

Seit dem 2. Februar 2023 ist die Nutzung der Bibliothek im Staatsministerium der Justiz wieder möglich. Sie ist Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr öffentlich zugänglich. Eine Einschränkung kann sich lediglich dann ergeben, wenn die Bediensteten der Bibliothek im Rahmen weiterer Aufgaben nicht in der Bibliothek anwesend sein können, dann wird die Bibliothek ggf. vorübergehend kurzzeitig geschlossen.

44. Strafverteidigertag 2023

Im Mai 2023 findet nach vierjähriger Pause endlich wieder ein Strafverteidigertag statt.

Ist unser Rechtsstaat eigentlich noch zu retten?

44. Strafverteidigertag * Berlin

12. bis 14. Mai 2023

Henry-Ford-Bau * Freie Universität Berlin
Garystraße 35, 14195 Berlin-Dahlem

Unter <https://strafverteidigertag.de/44-strafverteidigertag-2023/> finden Sie Informationen zum Programm, zu Teilnahmegebühren und die Möglichkeit der Anmeldung.

(Quelle: <https://strafverteidigertag.de/44-strafverteidigertag-2023/> letzter Zugriff 16.01.2023)

Aktueller Praxisleitfaden zur Prozesskostenhilfe erschienen

Neue eBroschüre des ffi Verlags für kompetente Beratung zu Voraussetzungen, Berechnung und Bewilligung



Die Prozesskostenhilfe ist ein wichtiger Bestandteil des Rechtssystems, der es auch einkommensschwächeren Menschen ermöglicht, ihr Recht vor Gericht durchzusetzen. In der neuen kostenlosen eBroschüre „Leitfaden Prozesskostenhilfe: Prozess- und Verfahrenskostenhilfe praxisnah erklärt“, informiert Autor und Rechtspfleger **Andreas Erdmann** Kanzleien über aktuelle Rechtsprechung und Freibeträge und erläutert die Beantragungs- und Bewilligungspraxis im Rahmen der PKH.

Expertenwissen rund um PKH und VKH

Welche Voraussetzungen gelten für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe? Wie ist die finanzielle Situation der Mandantin oder des Mandanten zu bewerten und welche Kosten werden gedeckt? Die eBroschüre behandelt die wichtigsten Aspekte rund um die Beantragung und Bewilligung von Prozesskostenhilfe und dient als kompaktes Nachschlagewerk zu aktuellen Freibeträgen und Spezialfällen der PKH. Zur kompetenten Beratung von Mandantinnen und Mandanten und beschleunigten Bearbeitung in der Kanzlei.

Link zum kostenlosen PDF-Download:

https://freie-fachinformationen.de/Fachinfo-Broschüren/ffi_Leitfaden_PKH.pdf

ePaper-Ansicht:

https://freie-fachinformationen.de/kiosk/#flipbook-df_19930

Flower Power Festival in München 03.02. – 07.10.2023



Nach dem bundesweit aufsehenerregenden Faust Festival 2018 findet mit dem Flower Power Festival in diesem Jahr das zweite große Event in der bayerischen Landeshauptstadt statt. Alles dreht sich um die Blüte. Ihre Ästhetik. Ihre Nachhaltigkeit. Ihre Wissenschaft. Sie ist kunstvoll und natürlich, faszinierend und vielseitig. So facettenreich wie die Stadtgesellschaft, die sich in den unterschiedlichsten Bereichen am Festival beteiligt.

Der Startschuss fiel am 2. Februar bei der Eröffnung im Gasteig HP8 als Festivalzentrum. Acht Monate lang, bis zum 7. Oktober 2023 ist München im Blütenrausch. Drinnen und draußen. In Parks und Gärten, aber auch überraschend und anders. Auf asphaltierten Plätzen und Leinwänden, in Kunsträumen, Hörsälen und Restaurants. Theatralisch, musikalisch und literarisch. Und vieles mehr. Mit Hunderten Akteur*innen darf die Kunst und Kulturszene mit über 500 Veranstaltungen in der ganzen Stadt aufblühen.

Wissenschaft, Nachhaltigkeit, Pflanzenvielfalt, Gartenkunst, Klimawandel, Biodiversität, Ästhetik, Lebensqualität – das und vieles mehr sind denkbare Themen, die inszeniert werden können, sei es mit Ausstellungen, Workshops, Spaziergängen, Theateraufführungen, Installationen und mehr. Drinnen, draußen und digital sind die Spielplätze des Festivals.

Der Gasteig, Europas größtes Kulturzentrum, der Botanische Garten München-Nymphenburg, das Naturkundemuseum Bayern und die Kunsthalle München (der MAV war im Rahmen seines Kulturprogramms im Februar dort) sind die Impulsgeber des Festivals. Mit den Themen Natur, Kultur, Stadt und Blüte, die die Kernidee des Festivals beschreiben, können sich viele Akteurinnen und Akteure identifizieren. Der Kreativität sind kaum Grenzen gesetzt. Es kann wirklich jede und jeder mitmachen, genau das ist der Grundgedanke.

Neben der Partizipation wird dieses Mal Inklusion eine wichtige Rolle spielen. Das Festival bietet die Chance, viele Menschen für das Thema zu sensibilisieren und zugleich möglichst vielen eine Teilhabe am Kulturleben zu ermöglichen. Im Idealfall könnten daraus nachhaltige Impulse entstehen, die langfristig etwas in unserer Gesellschaft bewegen.

Alle Termine und Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie unter <https://flowerpowermuc.de/>.

Verkehrsanwälte Info



Anwendbarkeit der Grundsätze des Werkstatttrisikos auch bei nicht bzw. nicht vollständig bezahlter Rechnung/Verurteilung Zug um Zug/Annahmeverzug

Das AG Köln kommt in seinem Urteil vom 27.12.2022 – 272 C 52/22 – zu dem Ergebnis, dass die Nichtbegleichung der Rechnung einer Erstattungsfähigkeit nicht entgegensteht. Es hat die Beklagte gemäß § 255 BGB nur Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Schadenersatzansprüche des Klägers gegen die Werkstatt verurteilt. Eine solche Abtretung schmälert die Rechtsposition des Klägers als Geschädigten nicht und ist nicht davon abhängig, dass etwaige Ansprüche gegen die Reparaturwerkstatt tatsächlich bestehen. Der Anspruch auf Abtretung der Ansprüche ergibt sich aus § 255 BGB analog. Das AG Köln stellt fest, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Abtretungserklärung im Annahmeverzug befindet, da sie die seitens des Klägers ausdrücklich angebotene Abtretung etwaiger Regressansprüche nicht angenommen hat.

Fortsetzung nächste Seite

Auch folgende Gerichte bejahen die Anwendbarkeit des Werkstatt-
risikos bei unbezahlter Rechnung:

Das AG Bonn in seinem Urteil vom 18.10.2022 (115 C 172/22), wonach das Prognose- und Werkstattisiko den Schädiger ungeachtet dessen trifft, ob der Geschädigte die Rechnung bereits bezahlt hat, es sei denn, dem Geschädigten kann ein Verschulden angelastet werden. Die Risikoverlagerung erfolgt bereits in dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte sich auf der Grundlage eines Schadensgutachtens berechtigterweise für die Instandsetzung entscheidet und den Reparaturauftrag erteilt.

Das AG Münster in seinem Urteil (7 C 1174/22), wonach der Geschädigte auch mangels etwaigen Ausgleichs der Reparaturrechnung nicht lediglich auf einen Freistellungsanspruch zu verweisen ist.

Das AG Coburg in seinem Urteil vom 14.10.2022 (17 C 2275/22), wonach es nicht darauf ankommt, ob die Rechnung von der geschädigten Klägerin bereits ausgeglichen worden ist oder nicht. Für den Fall der noch nicht erfolgten Zahlung stand der Klägerin zwar ein Befreiungsanspruch gemäß § 249, 257 BGB zu. Dieser Befreiungsanspruch ist gemäß § 250 S. 2 BGB in einen Geldanspruch übergegangen.

Das AG Bonn in seinem Hinweisbeschluss vom 11.10.2022 (4619/21), wonach die Zuweisung des Werkstatttrisikos an den Schädiger gerade nicht davon abhängt, ob der Geschädigte den in Rechnung gestellten Betrag bereits bezahlt hat oder nicht.

AG Köln, 272 C 52/22, Urteil vom 27.12.2022:

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/Ag-Koeln-272-C-52-22-Dezember22.pdf

AG Bonn, 115 C 172/22, Urteil vom 18.10.2022:

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/Ag-Bonn-115-C-172-22-Oktober22.pdf

AG Münster, 7 C 1174/22, Urteil vom 27.09.2022:

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/Ag-Muenster-7-C-1174-22-September22.pdf

AG Coburg, 17 C 2275/22, Urteil vom 11.10.2022:

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/Ag-Coburg-17-C-2275-22-Oktober22.pdf

AG Bonn, 116 C 27/22, Hinweisbeschluss vom 11.10.2022:

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/Ag-Bonn-4619-21-Hinweisbeschluss-10-22.pdf

Nutzungsausfallentschädigung für 25 Tage

Das AG Buxtehude kommt in seinem Urteil vom 14.10.2022 – 31 C 251/22 – zu dem Ergebnis, dass es dem Kläger nicht zu Lasten gelegt werden kann, dass er erst nach Eingang der Zahlung der Beklagten und damit 20 Tage nach dem Unfall konkrete Bemühungen unternommen hat, um ein Ersatzfahrzeug anzukaufen. Ohne die hinreichenden finanziellen Mittel war es dem Kläger nicht zuzumuten, konkrete Überlegungen über den Ankauf eines Ersatzfahrzeugs anzustellen. Es kann dem Kläger auch nicht zur Last gelegt werden, dass er das Fahrzeug, nachdem er bereits 5 Tage nach Eingang der Schadensersatzzahlung der Beklagten einen Kaufvertrag abgeschlossen hat, erst später anmelden konnte. Es besteht gerichtsbe-
kanntermaßen bei der Zulassungsstelle ein erheblicher Bearbeitungsstau. Dem Kläger ist allerdings vorzuwerfen, dass er vier Tage abgewartet hat, um das erforderliche Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben. Nach Ansicht des Gerichts ist es zumindest am

Tag nach dem Unfall zumutbar und notwendig, ein Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/Ag-Buxtehude-31-C-25122-10-22.pdf

Kollision mit einem Pferd: Einfache Betriebsgefahr eines Kfz tritt vollständig hinter die Tiergefahr zurück

Das AG Köln hat in seinem Urteil – 261 C 118/22 – entschieden, dass bei einem Unfall mit einem Pferd keine Mithaftung des Klägers in Höhe der Betriebsgefahr seines Pkw gemäß § 7 Abs. 1 StVG anzusetzen ist. Im Rahmen der Abwägung der Verursachungsbeiträge tritt die einfache Betriebsgefahr eines Kraftfahrzeugs bei einer Kollision mit einem Großtier im öffentlichen Verkehrsraum grundsätzlich vollständig hinter die Tiergefahr zurück. Die Beklagte als Tierhalterin hat das plötzliche und für den Kläger nicht vorauszu-
sehende Laufen des Pferdes auf eine Straße, die unbeleuchtet und an den Seiten schlecht einsehbar ist und auf der eine Geschwindigkeit 100 km/h erlaubt ist, zu verantworten. Ein Pferd hat auf einer Straße nichts zu suchen. Der Kläger fuhr mit seinem Pkw ohne Sorgfaltspflichtverstöße und ohne gefahrerhöhendes Verhalten auf der für den Kfz-Verkehr vorgesehenen Straße.

https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/content-files/newsletter/Ag-Koeln-261-C-118-22-11-22.pdf

Neues vom DAV

Deutscher Anwaltstag 2023: Mit Recht nachhaltig Programm online abrufbar

Der Deutsche Anwaltstag wird vom **14. bis 16. Juni 2023 im RheinMain CongressCenter in Wiesbaden** stattfinden. Unter dem Motto „Mit Recht nachhaltig“ werden Sie sich in den verschiedensten Rechtsgebieten fortbilden und sich viele Anregungen für die Berufspraxis holen können. Vorgelagert wird es vom 12. bis 14. Juni wieder verschiedene Online-Formate geben.

Geboten werden über 70 Fachveranstaltungen von Agrarrecht bis Zivilverfahrensrecht, viele Netzwerk-Events und die große Fachausstellung AdvoTec im RheinMain CongressCenter in Wiesbaden. Das komplette Programm für den Anwaltstag 2023 finden Sie ab sofort auf www.anwaltstag.de. Noch bis 12. April 2023 profitieren Sie vom Frühbucherrabatt.

Erdbebenkatastrophe: Unermessliche Trauer, flexible Behörden, Spendenbedarf

Angesichts der unfassbaren Opferzahlen nach den Erdbeben in der Türkei und Syrien dürften die meisten der türkeistämmigen Menschen in Deutschland mittelbar oder unmittelbar von der Katastrophe betroffen sein. In Richtung unserer türkeistämmigen Kolleginnen und Kollegen möchten wir daher unser tiefes Mitgefühl für Ihre Sorgen und schlimmstenfalls sogar Verluste ausdrücken:

6 Şubat 2023 tarihinde, Türkiye'de meydana gelen şiddetli depremlerin sebep olduğu yıkıcı sonuçların Türkiye kökenli birçok kişiyi dolayı ya da dolaysız olarak etkilediğini tüm kalbimizle anlamaktayız. Bu sebeple, hem Almanya'da yaşayan Türkiye kökenli meslektaşlarımıza hem de Türkiye'de yaşayan ve Türkiye'de bir baroya kayıtlı meslektaşlarımıza derin üzüntülerimizi sunarız ve herkese başsağlığı dileriz.

Auf Initiative der DAV-Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht haben wir über die Medien an die Ausländerbehörden appelliert, Notfallbetreuungen einzurichten, um Menschen mit abgelaufenen Aufenthaltstiteln zu ermöglichen, zur Unterstützung Angehöriger oder für Trauerfälle kurzfristig in die Türkei zu reisen (siehe Pressemitteilung <https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-03-23-tuerkei-dav-bittet-auslaenderbehoerden-um-einrichtung-von-notfallbetreuungen>). Das Landesamt für Einwanderungen Berlin versendet nun notwendige Fiktionsbescheinigungen und hat zudem eine Globalzustimmung zur Visaerteilung für Einreisende erteilt.

(Anmerkung der MAV-Redaktion: Informationen für Betroffene in München erhalten Sie unter <https://stadt.muenchen.de/news/erdbeben.html>. Auch das Auswärtige Amt hält Informationen bereit <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/krisenpraevention/humanitaere-hilfe/erdbeben-tuerkei-syrien-faq/2581294>.)

Erdbeben in der Türkei: Spendenkampagne der Türkischen Anwaltskammer (UTBA)

Die Türkische Anwaltskammer (UTBA) hat eine Kampagne zur Unterstützung betroffener türkischer Kolleginnen und Kollegen und ihrer Familien gestartet. Jede Unterstützung hilft.

Das Euro-Spendenkonto: Bank: DENİZ-BANK, Filiale: BALGAT BRANCH, IBAN: TR27001340000265362702335, Name des Kontoinhabers: T. BAROLAR BİRLİĞİ BAŞKANLIĞI [Bitte vergewissern Sie sich, dass der Name wie hier angegeben geschrieben ist], Swift Code: DENITRIS134.

Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung

Seit Jahren fordert der DAV die Einführung einer objektiven und transparenten Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung. Zu dem im November 2022 endlich vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_%20DokHVG_Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1) hat der DAV nun mit Stellungnahme Nr. 5/23 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-5-23-dokumentation-der-strafgerichtlichen-hauptverhandlung?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2023/dav-sn-5-23-dokhvg.pdf>) Position

bezogen. Wie auch mit Pressemitteilung vom 15. Februar 2023 (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-05-23-audiovisuelle-dokumentation-des-strafprozess-schluss-mit-der-steinzeit>) mitgeteilt, begrüßt der DAV den Gesetzentwurf nachdrücklich. Insbesondere unterstützt er, dass der Entwurf die Dokumentation nicht nur in Ton, sondern auch in Bild vorsieht. Die audiovisuelle Aufzeichnung der Hauptverhandlung würde maßgeblich zur Qualitätssicherung im Strafprozess beitragen. Kleine Verbesserungsvorschläge für das Gesetz hat der DAV dennoch.

Bundestag beschließt Reparatur zur BRAO-Reform – neues zur Interessenkollision

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Aufsicht über Rechtsdienstleistungen wird die Aufsicht über nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister zentralisiert. Für die Anwaltschaft wichtig: Die Interessenkollision in der BRAO wird bei wissenschaftlich Mitarbeitenden in Kanzleien neu geregelt.

Außerdem gibt es Änderungen im Versicherungsschutz bei interprofessionellen und internationalen Kanzleien. Was Anwältinnen und Anwälte zu dem neuen Gesetz wissen sollten (und wo der DAV überall erfolgreich war), lesen Sie im Anwaltsblatt <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/brao-reform/reparaturen-bei-brao-reform>.

DAV stärkt Rechte der Anwaltschaft auf Ebene des Europarates

Der DAV bringt sich weiterhin aktiv bei der Erarbeitung der Konvention zum Schutz der Anwaltschaft auf Ebene des Europarates ein. Zum aktuellen Entwurf der Konvention hat er erneut gezielt gegenüber dem BMJ Stellung genommen (in Englisch). Ziel des Abkommens ist es, die Grundwerte der anwaltlichen Tätigkeit, der Unabhängigkeit der Kammern sowie des Berufsgeheimnisses in den 46 Mitgliedstaaten des Europarates zu stärken. Mit seiner Stellungnahme setzt sich der DAV vor allem für einen umfassenden Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant ein sowie für ein effektives Konzept zur Umsetzung des zukünftigen Abkommens. ■

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAIN Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.500 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefes spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr
Telefon 089 29 50 86
Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 29 16 10 46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr
Telefon 089 55 86 50
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 55 02 70 06
E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.



Münchener AnwaltVerein e.V.

Buchbesprechungen

Vefahrenspflegschaft

Harm, Verfahrnspflegschaft in Betreuung- und Unterbringungssachen Leitfaden mit Musterschreiben 6., vollständig aktualisierte Auflage 2022 Buch , 218 Seiten, Softcover Reguvis Fachmedien GmbH, Euro 29,00 ISBN 978-3-8462-1335-3



32

Der Autor, Uwe Harm, ist Diplom-Rechtspfleger, Justizoberamtsrat a.D., zuletzt als Rechts- pfleger beim AG Bad Segeberg, und Mitglied im Vorstand des Betreuungsgerichtstages e.V. (BGT). Er war bis Oktober 2017 Landesvor- sitzender des Bundes Deutscher Rechtspfleger in Schleswig-Holstein.

Seine in langer Amtszeit Zeit gewonnenen Erfahrungen im Betreuungs- und Unterbringungsrecht gibt er seinen Lesern weiter. Und schon an dieser einleitenden Stelle sei gesagt, dass jeder Verfahrnspfleger in diesem Rechtsgebiet seinen - neuen - Harm verinnerlicht haben sollte.

Herr Harm beschäftigt sich nicht nur mit den Neuerungen des Betreuungsrechts ab dem 01.01.2023. Er stellt die Fähigkeiten, über die ein Verfahrnspfleger verfügen sollte, grundlegend heraus.

Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis gibt einen guten Überblick über die insgesamt 6 Teile des Buches einschließlich sehr ein- fühlbar geschilderten zweier Exkurse zu Demenz und Psychosen und vielen sofort umsetzbaren Mustern für den gerichtlichen Schriftverkehr.

In Teil 1 „Die rechtlichen Grundlagen“ erklärt der Autor die Entwicklung des Rechts der Verfahrnspflegschaften bis zur zum 01.01.2023 eintretenden Reform des Betreuungsrechts mit der „Magna Carta“ des

Betreuungsrechts, im neuen § 1821 BGB. Der in § 1901 BGB festgeschriebene Gedanke des Vorrangs der Selbstbestimmung eines Betroffenen wird mit § 1821 BGB noch einmal verstärkt. Die Wünsche eines Betreuten „haben generellen Vorrang und sind erster Maßstab für alle Akteure im Betreuungsrecht“... Wenn nun aktuell keine Wünsche oder keine Wünsche, die die Situation erfassen, feststellbar sind... ist der mutmaßliche Wille festzustellen.“, Seite 26.

Die „Magna Carta“ wirkt sich auch auf die Bestellung von Verfahrnspflegern aus. Ein Verfahrnspfleger muß „geeignet“ sein, sowohl persönlich wie fachlich. Er ist zwin- gend zu bestellen, wenn „entweder die Bestellung eines rechtlichen Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gegen den erklärten Willen eines Betroffenen erfolgen soll.

Er ist ausdrücklich nicht gesetzlicher Vertreter des Betroffenen, jedoch Beteiligter im Verfahren, § 274 II FamFG. Er hat die Interessen des Betroffenen wahrzunehmen, seine Wünsche, oder dem mutmaßlichen Willen festzustellen und im eigenen Namen die Rechte und Wünsche des Betroffenen im gerichtlichen Verfahren zur Geltung bringen. Herr Harm zählt hier eine Reihe von Anfor- derungen an den Verfahrnspfleger auf, S. 55 ff. und geht auf die entsprechend der „Magna Carta“ neu formulierten Vorschriften §§ 276 und 317 FamFG ein. Diese bringen mehr Rechtsklarheit für den Verfahrnspfleger.

In Teil 2 „Das Verfahren in Betreuungssachen“ beschäftigt sich der Autor mit dem typischen Ablauf eines Verfahrens in Betreuungssachen, in Teil 3 „Verfahren die Betreuung betreffend (für die Personensorge)“ mit dem Betreuungs- verfahren für die Personensorge und der ersten Tätigkeit eines Verfahrnspflegers.

Gemäß dem neuen § 1815 BGB ist die Anordnung einer Betreuung „für alle Aufgabenbereiche“ nicht mehr möglich, sondern muß konkret gefasst werden.

Außerdem finden sich in Teil 3 Informationen zur Bestellung eines Kontrollbetreuers, zur Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts, zur Unterbringung, zur Zwangsbehandlung sowie zur Sterilisation.

Teil 4 „Verfahren die Betreuung betreffend (für die Vermögenssorge)“ rundet die Betreuungsangelegenheiten ab, mit Informationen zur Vermögenssorge, Genehmigungsverfahren für Grundstücke und Grundstücksrechte, für erbrechtliche und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte, für Wohnraumaufgabe und Vermögensanlagen.

In Teil 5 „Exkurse“ finden sich wie angespro- chen Exkurse zu Demenz und Psychosen, in Teil 6 „Muster für gerichtlichen Schriftverkehr“ eben solche und in einem letzten Anhang „Texte“ alle relevanten Texte für die Tätigkeit eines Verfahrnspflegers im Betreuungs- und Unterbringungsrecht.

Der Autor ist Praktiker durch und durch. Seine zur Verfügung gestellten Muster für gerichtlichen Schriftverkehr sind nicht nur neuen Kollegen und Verfahrnspfleger als wertvolle Arbeitshilfe zu empfehlen. Ohne belehrend zu wirken, vermittelt Herr Harm umfangreiches, sofort umsetzbares Praxiswissen. Er hat sich bei seiner jahrelan- gen Arbeit mit der schwierigen Materie der Betreuungs- und Unterbringungssachen sein Engagement, seine Empathie für die Betroffenen bewahrt.

Das Buch liest sich flüssig. Sein Schreibstil ist klar.

Die Darstellung der Themen bestärkt langjährige Praktiker in ihrer Arbeit und weist sie auf neue Herausforderungen hin. Sie beantwortet darüberhinaus insbesondere Neueinsteigern oder Betroffenen und ihren Angehörigen alle Fragen rund um die Themen „Betreuung“ und „Unterbringung“.

Das Buch besticht durch seine präzise und umfassende Darstellung des neuen Betreuungs- und Unterbringungsrechts in allen Facetten. Vor allem aber durch die Art und Weise der Darstellung eines überaus erfahrenen Rechtspflegers, dem anzumerken ist, daß er nicht einen Beruf ausübt/e, sondern seiner Berufung nachgeht.

RAin Kerstin Elsdörfer, Krailling

Kartellrecht

Berg / Mäsch

**Deutsches und Europäisches Kartellrecht
Kommentar**

4. Auflage 2022, 2609 Seiten, gebunden

Luchterhand Verlag, Euro 269,00

ISBN 978-3-472-09699-3



Die Herausgeber, Dr. Werner Berg, LL.M. und Prof. Dr. Gerald Mäsch, verfolgen mit der Neuauflage weiterhin das konzeptionelle Ziel, ihr Werk als praxisbezogenen Kommentar des ersten Zugriffs zu positionieren. Die Entscheidungspraxis der Kartellbehörden und Gerichte sowie die sich daraus ergebenden praktischen Konsequenzen werden dem Nutzer zuverlässig und klar strukturiert zur Kenntnis gebracht. Positiv ist weiter hervorzuheben, dass in der Neuauflage besonderer Wert gelegt wurde auf eine deutlich intensivere Verstärkung der Beiträge und eine verbesserte Verknüpfung der verschiedenen Kommentierungen miteinander. Dies erleichtert gerade dem Praktiker das Arbeiten mit dem Kommentar. Gleiches gilt für das begleitende Online-Angebot, das es dem Nutzer unter anderem möglich macht, den vollständigen und jeweils aktuellen Bestand der Mitteilungen und Bekanntmachungen der Kommission und des Bundeskartellamts sachlich geordnet nach Fusionskontrolle und Verhaltenskartellrecht als Begleitmaterial zum Kommentar abzurufen und bei Bedarf auszudrucken.

Gegenüber der Voraufgabe, die auf dem Gesetzesstand von 2018 beruhte, sind alle Neuerungen Stand Oktober 2021 eingearbeitet. Umfangreich berücksichtigt sind insbesondere die Neuerungen durch die 10. GWB Novelle, die am 19. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Gerade noch rechtzeitig, um die Vorgaben der ECN+-Richtlinie (EU) 2019/1 fristge-

recht bis zum 04.02.2021 umzusetzen. Gleichzeitig wurde damit das im Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 angestrebte GWB-Digitalisierungsgesetz geschaffen, welches das Ziel verfolgt, das GWB an die Herausforderungen der Digitalwirtschaft und den starken Zuwachs an Marktmacht der großen international tätigen Digitalplattformen anzupassen. Weltweit haben mehrere Studien (z.B. EU-Sonderberater-Bericht für die Wettbewerbskommissarin Vestager) aufgezeigt, dass sich die wirtschaftlichen Machtverhältnisse durch die Digitalisierung substantiell geändert und Daten eine immer stärkere Bedeutung als Wertschöpfungsfaktor erlangt haben. Die Marktmacht der Plattformbetreiber, die Nutzerdaten sammeln, wächst stetig. Durch Hebeln von Marktmacht können Plattformbetreiber ihre Marktposition auch auf andere Märkte ausdehnen und Marktzutrittsschranken errichten. Netzwerkeffekte sowie Skalen- und Verbundvorteile führen zu Marktkonzentrations- und Monopolisierungstendenzen in der Plattformökonomie. Diese Entwicklung wurde auch von der vom BMWi beauftragten Studie zur Modernisierung der Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Unternehmen (Schweitzer/Haucap/Kerber/Walker) bestätigt. Entsprechend groß war der Handlungsbedarf bei der 10. GWB-Novelle. Die Neuerungen der 10. GWB-Novelle wurden in den Kommentar mustergültig eingearbeitet. Der Kommentar wird auch insoweit dem Anspruch gerecht, dem Leser einen schnellen aber dennoch umfassenden ersten Zugriff auf die Materie zu vermitteln.

Hilfreich für den Einstieg ist, dass ein Überblick über die Änderungen durch die 10. GWB-Novelle vorangestellt wird.

Das Werk wendet sich dann der ausführlichen Kommentierung der einzelnen Paragraphen des GWB zu.

Im Anschluss daran erfolgt eine umfangreiche Kommentierung von Art. 101 bis 106 AEUV, der Kartellverfahrensordnung 1/2003, der DVO-Kartellverfahrensordnung 773/2004, der Fusionskontrollverordnung FKVO 139/2004, der Fusionskontroll-Durchführungsverordnung FK-DVO 802/2004 in der Fassung der Änderung durch die VO 1269/2013 sowie der Gruppenfreistellungsverordnungen i) für vertikale Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen GVO 330/2010 (Stand vor der am 01.06.2022 in Kraft getretenen Neufassung), ii) für Technologietransfer-Vereinbarungen 316/2014 (in Kraft bis zum 30.04.2026), iii) für Spezialisierungsvereinbarungen 1218/2010 (in Kraft bis zum 31.12.2022), iv) für Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen 1217/2010 (in Kraft bis zum 31.12.2022) und v)

für den Kraftfahrzeugsektor 461/2010 (in Kraft bis zum 31.05.2023).

Das Werk trägt Fragen der Praxis bei der kartellrechtlichen Selbsteinschätzung sowie den neuen Compliance-Anforderungen Rechnung. Rechtsprechung und Literatur wurden Stand Oktober 2021 eingearbeitet. Die am 01.06.2022 in Kraft getretene neue EU-Vertikal-GVO 2022/720 konnte bei der Kommentierung naturgemäß noch keine Berücksichtigung finden.

Besonders hervorzuheben ist der Charakter als Praktikerkommentar des ersten Zugriffs mit begleitendem Online-Material.

Der Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht von Berg/Mäsch ist damit für den Einstieg in die Materie nach der 10. GWB-Novelle (GWB Digitalisierungsgesetz von 2021) gerade auch für den Praktiker sehr empfehlenswert.

Rechtsanwalt Dr. Oliver Steffens, LL.M.
(London/LSE), München

Asylrecht

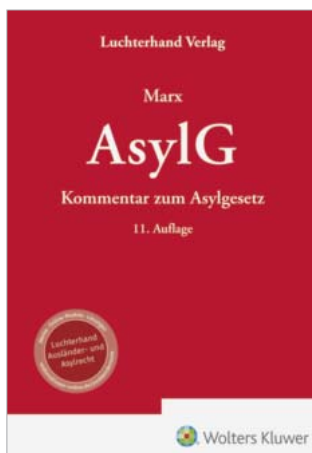
Reinhard Marx

Kommentar zum Asylgesetz

11. Auflage 2022, 2118 Seiten

Luchterhand Verlag, Euro 209,00

ISBN 978-3-472-09762-4



34

Der Asylrechtskommentar von Dr. Marx ist einer der Klassiker, welcher in keiner Bibliothek eines Fachanwaltes für Migrationsrecht fehlt. Die Tätigkeit im Gebiet des Asylrechts geht einher mit einer besonders hohen Verantwortung für Mandant:innen und erfordert damit ein äußerst fundiertes und umfangreiches Fachwissen.

Da sich die Gesetze im Asylbereich in den letzten Jahren ständig geändert haben, musste sich die Fachwelt in kurzen Abständen in die neuen Regularien einarbeiten und sich mit deren Auslegung in der Praxis intensiv befassen, um der bestehenden hohen Verantwortung gerecht zu werden.

Hierbei erleichtert der umfangreiche Kommentar von Dr. Marx seit 1983 ungemein den Arbeitsalltag, da er es schafft, die komplexe theoretische Materie für die Praxis aufzuarbeiten und dem Anwender die gangbaren Wege zu vermitteln.

Vor dem Hintergrund der gesetzgeberischen Dynamik und der fast unüberschaubaren Zahl von Gerichtsentscheidungen ist besonders die Aktualität des Kommentars hervorzuheben. Die Ausführlichkeit der einzelnen Kommentierungen zeichnet das Buch ebenfalls aus. Dabei geht Marx auf zahlreiche Detailfragen sehr ausführlich ein.

Der Kommentar ist einer der Wenigen, welcher sich ausschließlich mit dem Asylgesetz befasst. In der Regel befassen sich die Standardwerke neben dem AsylG mit dem AufenthaltG, dem StAG, dem FreizügG/EU und weiteren einschlägigen Gesetzen und Richtli-

nien/Verordnungen. Dr. Reinhard Marx hat sich in diesem Kommentar ausschließlich dem Asylgesetz gewidmet und sein über Jahre angesammeltes Fachwissen einfließen lassen.

Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx, Frankfurt/Main, hat im Migrationsrecht Erfahrungen wie nur wenige in Deutschland. Schon als Referendar, aber erst recht seit seiner Anwaltszulassung 1983 ist er auf das Aufenthalts-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht spezialisiert, hat bereits die „Asylwelle“ in den 1990er-Jahren als Rechtsanwalt erlebt, vielfältig literarisch kommentiert und anwaltlich Mandanten unterstützt. Marx leitet den Fachlehrgang Migrationsrecht beim Deutschen Anwaltsinstitut und ist dort als Dozent tätig. Zudem ist er Vorsitzender des Ausschusses für den Fachlehrgang Migrationsrecht der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und Mitglied des Ausschusses Ausländer- und Asylrecht der Bundesrechtsanwaltskammer sowie der Rechtsberaterkonferenz der mit den Wohlfahrtsverbänden und UNHCR auf dem Gebiet des Flüchtlingsrechts zusammenarbeitenden Rechtsanwältinnen und -anwälte.

Die 11. Auflage des Kommentars zum Asylgesetz beantwortet zahlreiche Fragen der Praxis. Er arbeitet die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie des Bundesverwaltungsgerichts sorgfältig an den einschlägigen Stellen ein und selbst die wesentlichen Entscheidungen in Bezug auf die aktuelle Rechtsprechung des EGMR und des EuGH, die erst nach dem letzten Korrekturdurchlauf veröffentlicht wurden, hat er sorgfältig in seinem Vorwort als eine Art Überblick aufgeführt und für den Anwender verständlich zusammengefasst. Hier sticht hervor, dass er mit Überschriften und Fußnoten arbeitet, die man sich auch für den restlichen Kommentar wünschen würde.

Ohne in die Grundsatzdebatte einer leserfreundlichen Zitation eintreten zu wollen, erschweren aus Sicht der Rezensentin die zahlreichen Primär- und Sekundärbelege direkt im Kommentartext doch die Handhabung. Angesichts der Teilfülle und des großen Umfangs in der Kommentierung kann man hier schon mal den Überblick verlieren.

In der 11. Auflage findet man insbesondere recht detaillierte Ausführungen zur Unzulässigkeit des Asylantrages sowie des Dublinverfahrens und der Weiterwanderung in andere Mitgliedstaaten. Der Verfasser beschäftigt sich hier entsprechend auch mit der sog. Dublin-III VO (Verordnung (EU) Nr. 604/2013). In seinem Vorwort weist er bereits kritisch darauf hin, dass die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylrechts weiterhin kaum vorankommt, weil die Visegrád Staaten (Polen,

Ungarn, Tschechien und Slowakei), aber auch andere Mitgliedstaaten die Einführung einer gerechten und solidarischen Quotenregelung für neu einreisende Asylsuchende ablehnen. In den Ausführungen zum Refoulementverbot (Aufgaben der Grenzbehörde - § 18 AsylG) wird ausführlich auf die Entwicklungen auf EU-Ebene eingegangen und es werden beispielhaft geschichtliche Ereignisse zur Einhaltung der GFK, der EMRK und Verordnungen im EU-Raum aufgegriffen. Einerseits ist dies sehr spannend zu lesen, andererseits hat der Rechtsanwender leider selten die erforderliche Zeit, sich seitenweise durch die einschlägigen Absätze durchzukämpfen.

Hervorzuheben ist die Auseinandersetzung mit dem sogenannten Flughafenverfahren (§ 18a AsylG), womit die singuläre Stellung des Kommentars mit Blick auf seine Fundiertheit und Transparenz auch im Vergleich zu konkurrierenden Werken deutlich wird. Für die fachkundigen Rechtsanwender:innen, welche sich mit diesem Verfahren befassen wollen oder müssen, ist die Kommentierung von Dr. Marx hervorragend zum Verstehen des Ablaufs dieses Sonderverfahrens und der Prüfung möglicher Fehler durch Bundespolizei und BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge). Man versteht sofort, worauf es ankommt und wo die Problempunkte liegen können, welche Vorgaben einzuhalten sind und welche Rechtsmittel mit welchen Anträgen zu stellen sind.

In Abschnitten wie diesem wird jedoch sehr schnell deutlich, dass es sich bei dem Werk nicht um einen Kommentar handelt, der dem Einsteiger behilflich ist, sich mit dem deutschen und europäischen Asylrecht vertraut zu machen oder sich einfach nur einen Überblick über die Materie zu verschaffen. Dieser Asylrechtskommentar ist vielmehr für die erfahrenen Rechtsanwender:innen, die u.a. bei komplizierten Fallkonstellationen nach umfangreichen Erläuterungen und Rechtsprechung suchen.

Insgesamt ist dies jedoch Kritik auf hohem Niveau, da das Werk für die Auseinandersetzung mit dem Asylrecht und die Suche nach vertieften Antworten auf schwierige Fragen im migrationsrechtlichen Bereich unentbehrlich ist, insbesondere gemeinsam mit den übrigen Titeln des Verfassers.

RAin Anna Froelich, München



Käthe Hoch, Selbstbildnis, 1929
Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau München

MAV-Führung:

Kunst und Leben 1918 bis 1955

Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau
Luisenstraße 33, 80333 München

Donnerstag, 09. März 2023, um 18.00 Uhr

Treffpunkt: Kassenraum

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller,
um pünktliches Erscheinen wir dgebeten.

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.lenbachhaus.de/>

Das Ausstellungsprojekt beschäftigt sich mit der Vielgestaltigkeit der Lebensläufe und Schicksale von Künstlerinnen und Künstlern während der Weimarer Republik, der Zeit des Nationalsozialismus bis zur ersten documenta im Jahr 1955 in der noch jungen Bundesrepublik Deutschland. Die Kunstwerke und Biografien berichten von Verfolgungsschicksalen und abgebrochenen Karrieren, Widerstand und Anpassung. Das Zeitgeschehen, institutionelle Bedingungen und persönliche Beziehungen werden parallel zu den Lebensläufen untersucht. Zu beobachten sind eine Ungleichzeitigkeit und ein Nebeneinander unterschiedlichster Entwicklungen und Stömungen, die die Zeit zwischen 1918 und 1955 prägten.

Auch künstlerische Positionen, die den NS-Ideologien nahestanden, werden nicht ausgeklammert. Wir beleuchten zum Beispiel das Verhältnis zwischen den Ausstellungen "Entartete Kunst" und den "Großen Deutschen Kunstausstellungen", der Begriff "innere Emigration", die sogenannte "Gottbegnadetenliste" von 1944, apologetische Mythen wie "Berufsverbote" im Nationalsozialismus sowie die "Stunde Null".

Ausstellung Kunst und Leben 1918 bis 1955
vom 15. Oktober 2022 bis 16 April 2023,
Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Kunst und Leben 1918 bis 1955

mit Dr. Grepmaier-Müller, 09.03.2023, 18.00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon/Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel



MAV-Führung:

Justiz und Rechtswesen im alten Ägypten

Staatliches Museum Ägyptischer Kunst

Gabelsbergerstraße 35, 80333 München
 Dienstag, 14. März 2023, um 18.00 Uhr s.t.

Treffpunkt Museumskasse, um pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppenzahl noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://smaek.de/ihr-besuch/>

Bild: Statuette der Göttin Maat,
 ÄS 7275, Spätzeit, 25.-26. Dynastie, 700-600 v. Chr., Bronze
 © Staatliches Museum Ägyptischer Kunst, Foto: Marianne Franke

Die Göttin Maat war die Verkörperung der Wahrheit, Gerechtigkeit und Weltordnung, gegen ihre Feder wurde das Herz Verstorbener beim Jenseitsgericht aufgewogen, Wesire als oberste Beamte trugen als Erkennungsmerkmal eine Maat-Kette.

Über das weltliche Rechtswesen sind wir über ausführliche Dokumente gut unterrichtet, wie die Grabräuberprotokolle der 20. Dynastie.

Die Führung veranschaulicht die dies- und jenseitige Rechtsprechung und die altägyptische Verwaltung anhand ausgewählter Objekte.

Das Ägyptische Museum befindet sich mit seinem spektakulären Museumsbau im Herzen des Münchner Kunstareals. Gehen Sie auf eine Entdeckungsreise durch fünf Jahrtausende Kunst und Kultur des Alten Ägypten und des Antiken Sudan. (Text: Staatl. Museum Ägyptischer Kunst)

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Justiz und Rechtswesen im alten Ägypten

Führung am 14.03.2023, 18.00 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

_____	_____
Name	Vorname
_____	_____
Straße	PLZ, Ort
_____	_____
Telefon/Fax	E-Mail
_____	_____
Unterschrift	Kanzleistempel



SAAL 1: MÄDCHEN UNTER BÄUMEN

Ausstellungsansicht in der Pinakothek der Moderne
mit Werken von August Macke, Ida Applebroog und David Claerbout

Foto: Margarita Platis, Bayerische Staatsgemäldesammlungen

MAV-Führung:

Mix and Match DIE SAMMLUNG NEU ENTDECKEN Teil 2

Pinakothek der Moderne

Donnerstag, 27. April 2023, um 18.15 Uhr s.t.

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wir bitten um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung. Aber auch spontane Besucher können sich uns anschließen, sofern die maximale Gruppengröße noch nicht erreicht ist.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.pinakothek-der-moderne.de/besuch-planen/>

Die neuen Nachbarschaften in der Pinakothek der Moderne bieten ein Potpourri von ungeahnter, aktueller Themenvielfalt und Relevanz.

Was hat das Gemälde „Kalimuna“ von Neo Rauch mit der Fotografie von Andreas Gursky „Börse“ zu tun?

Der Raum „Panoptikum“ zeigt nicht Karl Valentin, sondern den künstlerischen Ausschlag von Diversität, Ausgrenzung und Rassentheorien.

Gattungs- und epochenübergreifend findet ein Dialog zwischen dem Werk Lovis Corinth und Thomas Struth zum Thema „Familie“ statt.

Im Zeitalter von Globalisierung und Vernetzung möchte man mehr über den Zusammenhang zwischen Oskar Schlemmer und Luc Tuymans wissen.

37

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

Mix and Match. DIE SAMMLUNG NEU ENTDECKEN Teil 2

Führung am 27.04.2023, 18.15 Uhr für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleg*innen38
 Bürogemeinschaften38
 Vermietung39
 Kanzleiübergabe40
 Kanzleiverkauf40
 Termins-/Prozessvertretung40
 Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen40
 Praktikumsstellen gesucht40

Dienstleistungen41
 Übersetzungsbüros41
 Anzeigeninformationen41

Die ab 1. Januar 2023 gültigen Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen April 2023: 14. März 2023

Stellenangebote an Kolleg*innen

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei (Recht Steuern Wirtschaft) suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

**Rechtsanwalt / Rechtsanwältin
im Gesellschaftsrecht oder Immobilienrecht
(m/w/d)**

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben eine zügige Aufnahme in unsere Partnerschaft an.

Gerne wenden Sie sich direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.



FASP Finck & Partner
 Rechtsanwälte Steuerberater mbB
 Nußbaumstraße 12 • 80336 München
 089 652001 • zukunft@fasp.de • www.fasp.de

Eine kleine auf Arbeitsrecht, Urheber- & Medienrecht ausgerichtete Kanzlei mit Sitz in **Landsberg am Lech**, die bundesweit engagiert angestellte und freie Künstler in der Film- und TV-Branche, daneben auch Arbeitnehmer in der Region vertritt, sucht einen

(Fach-)Anwalt für Arbeitsrecht (m/w/d)
mit **Interesse an Medien(-Recht)**

Sie verfügen über arbeitsrechtliche Berufserfahrung. Ein Fachanwaltstitel ist gern gesehen, jedoch keine Voraussetzung. Sie haben die Möglichkeit, bei uns die notwendigen Fälle für den Fachanwaltstitel zu sammeln. Daneben sollten Sie Freude an der Zusammenarbeit mit Künstlern, ein ausgeprägtes Interesse an Film & TV haben, und die Bereitschaft, sich ins Medienrecht einzuarbeiten. Kenntnisse im Kostenrecht sind von Vorteil.

Es erwarten Sie anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgaben im Umgang mit Künstlern, ein nettes kleines Team, schöne Kanzleiräume in einem denkmalgeschützten Gebäude im Herzen der Landsberger Altstadt.

Der Raum Landsberg und das Fünf-Seen-Land liegt mit 30 Fahrminuten unmittelbar vor den Toren von München und bietet für junge Familien eine Wohn- und Lebensqualität, die in der Großstadt kaum bezahlbar ist.

Der Einstieg ist als freier Mitarbeiter gedacht. Bei Eignung ist ein Einstieg und mittelfristig auch eine Übernahme der Kanzlei möglich.

KünstlerKanzlei Schmidt-Hug | www.schmidt-hug.de | ra@schmidt-hug.de

ULLMANN · ZACH · LANG · GEHLERT · KRIETER
 RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · PARTNERSCHAFT

Alteingesessene Kanzlei in Starnberg sucht

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (m/w/d)

zur Bearbeitung zivilrechtlicher Mandate, insbesondere Fortführung auch laufender Mandate eines ausscheidenden Kollegen, vorzugsweise mit Fachanwalts- oder Interessenschwerpunkt **Mietrecht/WEG**.

Hinsichtlich zeitlichen Umfangs und Form der Zusammenarbeit sind wir gesprächsoffen, ebenso für eine evtl. spätere Aufnahme in unsere Partnerschaft.

Wir bieten eine familiäre und entspannte Arbeitsatmosphäre mit beruflichem Entwicklungspotenzial.

Ansprechpartner: RAin Dr. Krieter unter krieter@kanzlei-ullmann.de

Hauptstr. 1, 82319 Starnberg
www.kanzlei-ullmann.de

Bürogemeinschaften

Zimmer in Bürogemeinschaft ab sofort in Briener Str. zu vermieten.

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Bürogemeinschaft, die aus fünf AnwaltInnen im Bereich des Familien-, Miet-, Arbeits-, allgemeinen Zivil- und des öffentlichen Rechts besteht. Wir belegen ein gesamtes Gebäude mit 4 Stockwerken (Hofgebäude 1) in der Briener Straße 48, München, mit einer Gesamtfläche von ca. 255 m².

Wir bieten einer/einem Anwaltkollegin/en oder mehreren KollegInnen mit eigenem Mandantenstamm im 1. OG einen Büroraum mit ca. 11 m² sowie - nach Absprache - einen Vorraum mit weiteren 5,6 m² (derzeit Kopierraum) sowie einen großen Büroraum (auf Wunsch teilbar) im 2. OG mit ca. 38 m². Die Mitbenutzung des Besprechungsraums im EG sowie der Teeküche ist im Preis inbegriffen. Die Komplettinklusionmiete (inkl. Nebenkosten, Reinigung, Strom und MwSt.) beträgt derzeit für die beiden Räume zusammen im 1. OG brutto 773,50 €, für den Raum im 2. OG brutto 1.428,00 €.

Die Atmosphäre in der Bürogemeinschaft ist kollegial, mit einer guten fachlichen Zusammenarbeit.

Anfragen bitte an die RA-Kanzlei Mai unter 089-219092760 oder per E-Mail an kanzlei@ra-mai.de

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanw(ä)lt/in. Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit und an der Übernahme von Mandaten.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich. Unsere Kanzlei im Lehel (U-Bahn-station U4/U5) ist höchst repräsentativ eingerichtet. Der große Besprechungsraum ist ausgerichtet auf die Isar, das Maximilianeum und den Friedensengel.

Bitte melden Sie sich kurz schriftlich oder auch an RA Löffler, loeffler@lexmuc.com.

Bürogemeinschaft/Sozietät im Lehel

Wir sind eine Rechtsanwaltspartnerschaft mbB in München, fußläufig von der Innenstadt entfernt, in ruhiger Lage, in der St.-Anna-Straße 11, 80538 München in unmittelbarer Nähe (ca. 20 m) der U-Bahn Station Lehel,

mit **Fachanwälten für Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht und Arbeitsrecht**. Ein Sozietätsmitglied ist auch als österreichischer Rechtsanwalt zugelassen. Wir arbeiten sowohl im deutschen als auch im österreichischen Bank- und Kapitalmarktrecht, allg. Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Versicherungsrecht und Erbrecht und auch im allgemeinen Zivilrecht. **Wir haben auch einen Standort in Wien.**

Wir sind Mitglied der Apraxa-Genossenschaft (www.apraxa.de) und Kooperationspartner von zahlreichen Rechtsschutzversicherungen.

Wir stellen ab dem 01.05.2023, (bei Bedarf auch früher), 1-3 repräsentative Räume (ca. zw. 8 qm u. ca. 16 qm) für 1 bis 3 Berufsträger gegen Kostenbeteiligung zur Verfügung, weiterhin können der separate Besprechungsraum (19 qm), und die weiteren Kanzleiräumlichkeiten (Küche, Dusche, etc.) selbstverständlich mitgenutzt werden. Die Räume können auch einzeln vermietet werden.

Das Sekretariat kann ebenfalls gegen Kostenbeteiligung mitgenutzt werden. Auch im Sekretariat stehen noch Arbeitsplätze zur Verfügung. Sekretariatsunterstützung wäre evtl. möglich, Parkmöglichkeiten sind vorhanden (Anwohnerparkmarke Lehel).

Eine spätere Partnerschaft/Kooperation bzw. gemeinsamer Außenaustritt ist möglich. Überhangmandate können im Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht auch im Arbeitsrecht evtl. abgegeben werden. Unsere Kanzlei ist sowohl in der Technik (RA Micro, Einscannen aller Dokumente, WebAkte, Farbscanner, komplette Vernetzung, 100 MBit/s Internet), als auch in der Literatur (große Handbibliothek, und Beck Online) sehr gut ausgestattet. Die Infrastruktur kann mitgenutzt werden. Die Kanzlei hat repräsentative Räume mit Holzparkett.

Ansprechpartner:

RA Michael Köllner
KPR Köllner & Partner Rechtsanwälte mbB
St.-Anna-Str.11
D-80538 München
Tel. 089-210231-0
Mail: info@kpr-legal.eu

Jugendstil-Prachtbau U4 Prinzregentenplatz

Wir führen seit 1997 in sehr repräsentativen Räumen eine großzügig ausgestattete Kanzlei in unmittelbarer Nähe zum Prinzregentenplatz (U4). Unsere Schwerpunkte liegen im Zivilrecht, im nationalen und internationalen Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht. Sie haben die Möglichkeit, sich mit einem aus 7 Personen bestehenden Kollegium auf hohem fachlichem Niveau in herzlicher Atmosphäre auszutauschen. Natürlich freuen wir uns auch über Personen anderer Berufe, welche Interesse an einer Zusammenarbeit haben.

Angeboten werden Räumlichkeiten unterschiedlicher Größe, die Mitbenutzung des gut organisierten Bürobetriebes sowie aller Gemeinschaftsräume. Falls gewünscht, kann eigenes Personal mitgebracht oder unser hoch qualifiziertes Sekretariat mitgenutzt werden.

Wenn Sie noch am Anfang Ihrer rechtsanwaltlichen Tätigkeit stehen, können wir mit Ihnen auch über eine finanziell kreative Lösung nachdenken.

Kontakt: Gollob Rechtsanwälte, RAin Holzmannstetter, Keplerstraße 1, 81679 München, Tel.: 089 / 4195233, E-Mail: info@gollob-jur.de, www.gollob-jur.de

Vermietung

Repräsentative Kanzleiräume in der Münchner Innenstadt

Wir vermieten in unserer Rechtsanwaltskanzlei in bester Innenstadtlage (Gerichtsnähe) einen Büroraum mit ca. 23 qm. Ein weiterer Raum (z.B. zu Nutzung als Sekretariat) kann gesondert angemietet werden. Die Räume können auch zwischen mehreren Kollegen geteilt werden. Ein Besprechungsraum steht zur Mitnutzung zur Verfügung.

Anfragen bitten wir an den MAV unter Chiffre Nr. 17 / März 2023. zu richten

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 15/ März 2023 an den MAV.

Vermietung

München - Sendlinger Tor
Büroeinheit 185 Quadratmeter – 6 Räume im 5.OG
Erstklassig revitalisiert (Neubaustandard) zum ruhigen
Innenhof.
Dachterasse. TG Stellplatz. Bezugsfrei.
Anfragen bitte an 0172/3017206 (RA Kempmann).

Kanzlei-/Postadresse – Zentrum München

Wir bieten im Zentrum Münchens die Möglichkeit der Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Kanzleischild und Postadresse und der Nutzung des Konferenzraumes auf Stundenbasis nach Absprache, ab EUR 250,-- netto monatlich.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme über den MAV unter Chiffre Nr. 16 / März 2023.

In unseren Räumlichkeiten (Hermann-Schmid-Straße 10, 3. Etage) können noch **zwei große Räume** (28 qm und 21 qm) zusammen oder einzeln für einen oder zwei Rechtsanwaltskollegen gemietet werden. Sehr **zentral** gegenüber Theresienwiese gelegen. Fußläufig innerhalb von ca. 5 Minuten von U-Bahn-Station Goetheplatz erreichbar.

Ansprechpartner ist Herr Patentanwalt Dr. Meitinger
(0160-90117262; office@meitingerIP.de; info@patent247.de).

Kanzleiübergabe

Kanzlei – Startup

**Sie suchen Chancen zur Selbstverwirklichung?
Wir bieten Ihnen Möglichkeiten dafür!**

Was Ihre neue Stelle so besonders macht:

- Life-work-balance gehört bereits jetzt zur Kultur der Kanzlei.
- Ein solventer Mandantenstamm ist vorhanden (= Startkapital).
- Sie bestimmen das Maß der Selbstständigkeit ab Beginn der Zusammenarbeit.
- Durch die optionale Mitarbeit der erfahrenen Kollegen ist das Haftungsrisiko extrem minimiert.
- Einsatzort am Tegernsee.

Sie erreichen uns über info@ra-walch.de.

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de

web: <http://www.cllb.de>

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Kanzleiverkauf

Kanzleiverkauf München

Seit 1985 sehr gut eingeführte Kanzlei, 1 Berufsträger, in bester Innenstadtlage (Stachus/Lenbachplatz), Schwerpunkt Immobilienrecht, breit gestreute Mandantschaft, aus Altersgründen zu verkaufen. Einarbeitung durch Veräußerer möglich und erwünscht.

Kontaktaufnahme unter kanzleiebergabe@yahoo.de

Termins- und Prozessvertretung

BELGIEN UND DEUTSCHLAND

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

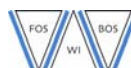
KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Praktikumsstellen gesucht



Therese-von-Bayern-Schule
Staatliche FOSBOS Wirtschaft
Fachoberschule und Berufsoberschule
München



Wir suchen Praktikumsstellen

- im wirtschaftlichen oder rechtlichen Bereich
- in München oder näherer Umgebung für unsere Fachoberschüler/innen in den Ausbildungsrichtungen Wirtschaft und Internationale Wirtschaft.



Wir bieten:

- ✓ Motivierte Schüler/innen der 11. Klasse FOS mit mittlerem Schulabschluss als Praktikanten/innen
- ✓ Insgesamt ca. 9 Wochen pro Schulhalbjahr (blockweise, i.d.R. je 3 Wochen)
- ✓ 36 – 38 Stunden Arbeitszeit wöchentlich
- ✓ Zwei Praktikanten im Wechsel möglich, daher durchgehende Besetzung der Stelle (außer Schulferien)
- ✓ Unentgeltlich
- ✓ Versicherung über die Schule
- ✓ Keine Anmeldung als Arbeitskräfte und Formalitäten erforderlich

Detaillierte Informationen zur **fachpraktischen Ausbildung** finden Sie auf unserer Homepage www.fosbos.org im Bereich FOS.

Ihre Ansprechpartnerin an unserer Schule ist Gabriele Hörbrand.

Kontakt: Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH**Fachübersetzungen****Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen****SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU****Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München
Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400
Fax: 089-36 10 60 41
E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

**Jetzt spenden!**

Starke Erdbeben haben in der Türkei und Syrien ein unvorstellbares Ausmaß der Zerstörung hinterlassen. Tausende Menschen sind tot und Zehntausende verletzt. Aktion Deutschland Hilft leistet Nothilfe. Mit Nahrungsmitteln, Trinkwasser und medizinischer Hilfe. **Helpen Sie jetzt – mit Ihrer Spende!**

 Spendenkonto: DE62 3702 0500 0000 1020 30
Jetzt spenden: www.Aktion-Deutschland-Hilft.de



Anzeigeninformationen

Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.01.2023)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 29,00 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 3,5 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 43,00 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 5,0 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 58,00 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 7,0 x 8,7 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen

Anzeige viertelseitig, 4c 270,00 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbsseitig, 4c 480,00 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig, 4c 820,00 EUR zzgl. MwSt.
(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm
Redaktionsteil 2- und 3-spaltig,
Spaltenbreite 87,5 bzw. 56 mm

Farbe 4c (gewerblich), Kleinanzeigen 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München
Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen
April 2023: 14. März 2023

MAV Seminare 2023

- Fachanwaltsfortbildung nach § 15 FAO
- Mitarbeiterfortbildung
- kompakt oder intensiv – in 3 bis 5 Stunden



Wir bilden Sie fort – in Präsenzveranstaltungen,
live-online oder hybrid.



Unsere **Live-Online-Seminare** werden
DSGVO-konform mit der komfortablen Webinar-Software
edudip next durchgeführt.

MAV GmbH

ein Unternehmen des Münchener AnwaltVereins e.V.

Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
www.mav-service.de

